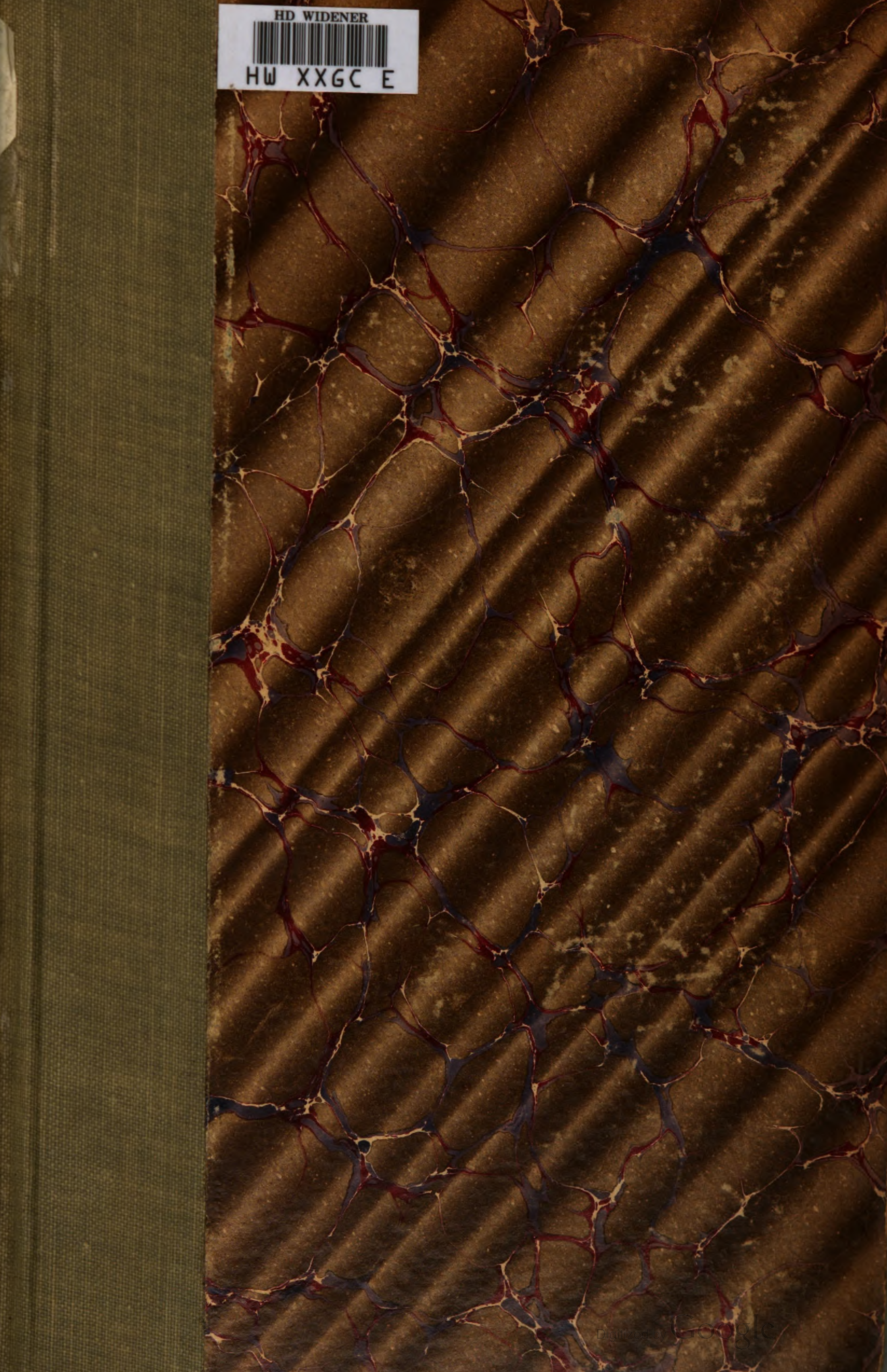



ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG SIGILLVM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die Soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes.

Abhandlung

vorgelegt

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg

zur Erlangung der Doktorwürde

von

Franz Gutmann.

Straßburg
Verlag von Karl J. Trübner
1906.

M. DuMont Schauberg, Straßburg.

INHALT.[1])

Seite.

Erstes Kapitel.

DIE RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG DES VOLKES.

Zweites Kapitel.

DIE GEGENSTÄNDE DER WIRTSCHAFT UND DAS PRINZIP IHRER TECHNISCHEN ORGANISATION.

Drittes Kapitel.

RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG UND SOZIALE KLASSENBILDUNG.

[1]) Inhalt des ganzen im Verlage von Karl J. Trübner in Straßburg erschienenen Werkes. — § 1 — § 11 incl. Inhalt der Dissertation.

Viertes Kapitel.

DER VOLLFREIE GRUNDHERR.

Exkurs I.

DIE FASTLINGERSCHE HYPOTHESE VOM RECHTSSTANDE DER TRADENTEN UND IHRE KRITIK.

Exkurs II.

BEISPIELE VON ORTSNAMENWIEDERHOLUNGEN INNERHALB EINES EINZELNEN SCHENKUNGSBEREICHES.

VORWORT.

Vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, einen Einblick in die älteste soziale Vergangenheit des seßhaften bayrischen Volkes zu gewinnen. Es wird hierzu der Zeitpunkt gewählt, von dem an durch dauernde Niederlassung des Stammes auf eigentlich altbayrischem Boden die wirtschaftliche Entwicklung desselben in feste Bahnen gelenkt wird. Sichtbar werden diese Zustände in den Dokumenten der rechtlichen Veränderung und Konsolidierung des Besitzes. Um ein möglichst geschlossenes Bild dieser Verhältnisse zu erhalten, wurde die Untersuchung der einschlägigen Quellenliteratur bis zu Beginn des 10. Jahrhunderts ausgedehnt.

Der Brennpunkt für eine plastische begriffliche Charakteristik der sozialen Struktur liegt in der Fixierung des sozialen Ranges der volksbildenden Klasse. Dies ist die Klasse der Freien. Die entscheidende Frage geht hier dahin: Ist der freie Bayer im Durchschnitt seiner Klasse Bauer und zwar Freibauer oder Grundherr? Der Bauer erschöpft seine wirtschaftliche Arbeitskraft in der Bestellung seines sich selbst genügenden Eigenbetriebes. Der Grundherr steht als nutznießender „Herr“ über mehreren bäuerlichen Einzelwirtschaften. Diese sind seiner Bedürfnisbefriedigung dienstbar.

So bedeutet das Ziel der Arbeit nur ein Fortschreiten auf dem von Wittich gewiesenen Wege. Die Wittichsche Theorie hinsichtlich der altsächsischen Wirtschaftszustände hat ihre Fassung im Exkurs seiner „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ und noch präziser in der „Frage der Freibauern“ erhalten. Gleichzeitig sagt sie ihre Geltung für den Westen

und Süden des Ostfrankenreiches voraus. Stimmen die Folgerungen aus der Durchforschung unseres Quellenkreises mit den Anschauungen Wittichs überein, so bestätigen sie nur die Richtigkeit einer früher geäußerten Wittichschen Ansicht.

Zur Erreichung eines schlüssigen Resultates schien vor allem eine scharfe begriffliche Formulierung und Sonderung der quellenmäßigen Terminologie nach ihrer rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Seite nötig zu sein. Den Stoff hierzu lieferten in der Hauptsache die bei Meichelbeck gesammelten traditiones Frisingenses,[1]) der indiculus Arnonis, die breves notitiae Salzburgenses, die Codices von Regensburg, Passau und Mondsee, sowie das Volksrecht selbst.

Unter den einzelnen terminologischen Stichwörten wurden nun alle in Betracht kommenden Stellen des Quellenmaterials gesammelt. Nur weniges konnte einem so engmaschigen Netze entschlüpfen. Dann wurden die Zitate einander zur Vergleichung gegenübergestellt. Auf diese Weise konnte sich fast jeder der sich öfter wiederholenden Ausdrücke mit einem bestimmten Begriffe verbinden. Damit stand das Material zu einer methodischen Interpretation der Urkunden unter dem angegebenen Gesichtspunkte bereit. Die Zeilen der Dokumente wurden lebendig. Ihr Inhalt erfüllte sich mit gegenständlicher Anschaulichkeit.

Zuerst wird nun die rechtsständische Gliederung des Volkes und die wirtschaftstechnische Organisation der Sachgüter im Produktionsprozeß untersucht. Dann werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der juristisch definierten Klassen zu den in bestimmten Formen genutzten Vermögensobjekten festgestellt. Hieraus ergibt sich der soziale Charakter der rechtlich qualifizierten Typen. Zugleich erwächst hieraus eine zweite, auf die soziale Differenzierung der Rechtsstände gegründete Terminologie des Personenstandes. Der nicht vollfreie Bauer scheidet sich reinlich vom vollfreien Grundherrn. Eine derartig deutliche Sprache der Terminologie gestattet ohne

---

[1]) Die von Bitterauf besorgte Neuedition der Freisinger Traditionen war bei Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht erschienen.

weiteres die soziale Klassifizierung der Individuen. Hieran anknüpfend wird die Möglichkeit einer sozialen Gruppierung der Rechtssubjekte auch da gezeigt, wo ein terminologischer Schlüssel fehlt. Auf der Zusammenfassung dieser Kriterien basiert eine Zählung der Personen nach ihrer sozialen Stellung. Die Schlüsse der Statistik beschränken sich auf Kennzeichen, die nach den Ergebnissen der vorausgehenden Teile keinen Zweifel über ihren Inhalt übrig lassen. Sie helfen in letzter Linie, den Streit um die Vorherrschaft des grundherrschaftlichen Betriebssystems im Wirtschaftsleben der Vollfreien entscheiden. Eine positive Ergänzung findet die Zählung in statistisch nicht faßbaren, außerhalb der Traditionen liegenden Tatsachen. —

Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. Knapp und Wittich, aufrichtigen Dank zu sagen für die teilnehmende Unterstützung, mit der sie diese Arbeit unausgesetzt begleitet haben. Die Anregung ihrer Entstehung verdankt die Untersuchung Herrn Prof. Dr. Wittich.

ERSTES KAPITEL.

DIE RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG DES VOLKES.

§ 1. DER ADEL.

An der Spitze des bajuwarischen Volksstammes steht das Haus der Agilulfinger.[1]) Diesem Geschlechte, dessen Angehörige im Wergeld den vierfachen Schutz des Vollfreien genießen,[2]) hat immer der wieder durch besonders hohe Bußsätze[3]) ausgezeichnete Herzog zu entstammen. An die herzogliche Familie schließen sich dem Range nach fünf genealogiae an: die Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona.[4]) Nach Riezler[5]) stellen sie, auf diese fünf Sippen beschränkt, den Rest altgermanischen Adels oder die Nachkommenschaft altsuebischer Königsfamilien dar, deren Volksgenossen im bayrischen Stamm aufgegangen sind. Auch ihnen gebührt erhöhtes Ansehen. Demgemäß findet der Mord an den Mitgliedern einer genealogia erst mit dem Doppelten des Freienwergeldes seine Sühne. Diese Sonderbehandlung bei der Bemessung des Wergeldes ist aber im öffentlichrechtlichen Leben das einzige Unterscheidungsmerkmal des Adeligen vom vollfreien Mann. Alle übrigen Bestimmungen der lex Bajuwariorum, die sich auf den Freien beziehen, gelten ganz gleichmäßig auch für ihn. Eine rechtstechnische Sonderbenennung fehlt dem Sprossen einer genealogia. Er ist ein durch das Wergeldprivileg in diesem Einzelfall besonders zu beurteilender Vollfreier.

---

[1]) L. Baj. III. Monum. Germ. Hist. Leg. T. III. 1863. [2]) Ibid. III. 1.
[3]) Ibid. III. 2. [4]) Ibid. III. 1. [5]) Geschichte Bayerns I, 1878. pag. 122.

§ 2. DER VOLLFREIE.

Der Vollfreie der lex heißt gewöhnlich: liber,[1]) liber homo,[2]) liber Bajuvarius.[3]) Sein Wergeld beträgt 160 solidi.[4]) Diese Klasse bildet das Volk im eigentlichen Sinne, den populus, die plebs.[5]) Das Volk wählt Herzog, Bischof und Priester, überwacht im publicum placitum den inneren Frieden der Grafschaft,[6]) entscheidet den Ausgang des gerichtlichen Zweikampfes.[7]) Die Befugnisse des liber sind der Inbegriff ungeschmälerter Ehre und politischer Rechtsfähigkeit. Er trägt die Waffen und erscheint in der Volksversammlung, die das wehrhafte Volk umfaßt und damit das Heer vereinigt.[8]) Innerhalb des gesamten Vollfreienstandes herrscht ungehindertes conubium, sodaß auch zwischen Angehörigen der adeligen Geschlechter und gewöhnlichen Vollfreien gültige Ehen ohne Rechtsnachteile geschlossen werden können.[9]) Die libertas ist dem freien Manne das höchste Gut. Sein Stolz und Wert ruhen in ihr. Nur durch ein todeswürdiges Vergehen, crimen mortale,[10]) kann er sie verlieren. Verrät er sein Land und seinen Herzog,[11]) so verscherzt er mit ihr Eigen und Leben. Andere, nicht als capitale crimen geltende Gesetzesverletzungen sühnt er durch Bußen in Geld oder Geldeswert nach den genau fixierten Sätzen der lex. Besitzt er die hierzu notwendige Summe nicht, so tritt er in gewissen Fällen[12]) so lange in die Schuldknechtschaft seines Gläubigers, bis er sich und seine Familie durch Kauf aus derselben lösen kann.

Die Gesamtheit der vollfreien Bayern hat das Gebiet südlich der Donau bis weit hinein ins Gebirge okkupiert, östlich bis zur Enns, im Westen bis zum Lech. In ihren Händen hat sich vor allem das Eigentum an Grund und Boden gesammelt. Aber auch die Verleihung von Immobiliarbesitz zu reinem Lehen ohne Zins scheint den Stand der vollen Freiheit nicht beeinträchtigt

---

[1]) L. Baj. IV, 1. [2]) Ibid. IV, 28. [3]) Ibid. II, 1. [4]) Ibid. IV, 28.
[5]) Ibid. I, 9; I, 10; II, 1. [6]) Ibid. II, 14. [7]) Ibid. II, 1.
[8]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, pag. 403.
[9]) Vgl. Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte (Lehrbuch), pag. 68.
[10]) L. Baj. VII, 4. [11]) Ibid. II, 1. [12]) Ibid. I, 10.

zu haben. Im indiculus Arnonis tradieren liberi Baioarii umfangreiche Landgüter, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum.[1]) Nach der lex soll das Wergeld des Freien, wenn er keine Verwandten hat, denen dasselbe zukommt, an den Herzog gezahlt werden vel cui commendatus fuit.[2])

§ 3. DIE UMFASSENDERE BEDEUTUNG DES „LIBER"-BEGRIFFES. — DER MINDERFREIE.

Der Terminus liber hat noch einen umfassenderen Inhalt als den eben angegebenen. Er umschließt unter Umständen neben dem rechtlich vollkommenen Freien auch die tiefer stehende Schicht der Minderfreien, den Freigelassenen.[3])

An einer einzigen Stelle der lex — auch hier handelt es sich wieder um Schutz von Leib und Leben dieser liberi, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant[4]) — tritt der Minderfreie in augenfälligen Gegensatz zum vollfreien liber. Insofern ihm das auf 40 solidi herabgesetzte Wergeld und ein eigenes Bußenschema für Verstümmelungen seines Körpers zusteht, repräsentiert er einen für sich abgeschlossenen rechtlichen Stand. Das Wergeld ist dem dominus zu entrichten. Dieser führt über ihn eine Vormundschaft.

Der Frilaz bildet somit in der Begrenzung der umfangreichen Liberi-Klasse nach unten ein Analogon zu den fünf adeligen genealogiae, die sich, ebenfalls nur hinsichtlich der Bewertung der Persönlichkeit, über die normale Linie der Vollfreiheit emporheben.

Das Wort liber kann demnach einen vierfachen Sinn bergen. Es kann, dies ist jedoch die Ausnahme, nur den Freien in engster Bedeutung, den Vollfreien, bezeichnen wollen, mit Ausschluß des Adels und der Freigelassenen. Beispielsweise ist dies der Fall bei Festsetzung des Vollfreienwergeldes gleich

---

[1]) Ind. Arn. VI, 1. [2]) L. Baj. IV, 28.

[3]) Vgl. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900. pag. 62.

[4]) L. Baj. V.

160 solidi.[1]) Unter liber kann ferner die Stufe der Freien im engeren Sinn zu verstehen sein. Liber geht dann auf die durch die genealogiae verstärkte Masse aller volles Recht genießenden Freien.[2]) In einer dritten, besonders umfassenden Bedeutung sind unter liberi alle diejenigen Elemente inbegriffen, die Rechtssubjekte, also nicht unfrei sind: Adel, Voll- und Minderfreie. Ein viertes Mal ist liber wiederum restriktiv gemeint und bezieht sich einzig und allein auf den minderfreien Frilaz.

Die Ursache dieser vielgestaltigen Biegsamkeit des Liber-Begriffes ist in der Art zu suchen, wie das Volksrecht in seiner letzten Gestalt entstanden ist. Der Vollfreie, noch an der gesetzgeberischen Tätigkeit der tassilonischen Landtage beteiligt, hat das Recht für sich selbst aufgestellt. Das Nebeneinanderleben vollberechtigter Genossen soll durch Bindung der Willkür geordnet werden. Die Strafen werden dem Freien angedroht, ne praesumptio crescat in plebe.[3]) Er selbst ist im Gericht der lebendige Träger des Gewohnheitsrechtes. Dann wird das Gesetz auch schriftlich niedergelegt, aber nicht in der germanischen Muttersprache, sondern im gelehrten Latein der Kirche und Kanzlei. Diesem fehlen die entsprechenden prägnanten Bezeichnungen für die der germanischen Standesgliederung eigenen Schattierungen. So kommen die rechtlichen Klassengegensätze gewöhnlich nur in grober Scheidung zum Ausdruck. Uns ist damit die unfehlbare Bestimmtheit des im Einzelfall durch den liber gegebenen Begriffes innerhalb der lex überhaupt verloren gegangen. Den Zeitgenossen blieb sie durch die tätige Überlieferung der gerichtlichen Praxis von selbst erhalten.

Wir müssen uns daher nach einem Mittel umsehen, das uns das Wesen des lateinischen Terminus jeweils erkennen läßt. Ein solches scheint in der Vergleichung der auf die Delikte gelegten Strafarten, sowie in der besonderen Natur der den Gesetzesbestimmungen innewohnenden Tatbestände zu liegen.

[1]) L. Baj. IV, 28.

[2]) Vgl. Rudhardt, Älteste Geschichte Bayerns. 1841. pag. 487.

[3]) L. Baj. I, 9.

Der Satz, in welchem die Tatbestandsmerkmale für ein Vergehen oder einen anderen rechtserheblichen Vorgang aufgestellt werden, wird in der lex gewöhnlich mit den Worten und der Konstruktion: si quis ... eingeleitet. Zunächst wird dabei überhaupt keine oder wenigstens scheinbar keine Rücksicht genommen auf den juristischen Rang derjenigen Personen, für welche die Rechtsfolgen des gegebenen Tatbestandes eintreten. Die Definition der rechtlichen Voraussetzungen ist eine Tätigkeit für sich, eine abstrahierende Zusammenfassung der Rechtsbegriffe, ihrer Kennzeichen und ihres Inhalts. Was jedoch die Bezeichnung der verschiedenen Personenkategorien angeht, die durch die gesetzlichen Wirkungen der im Vordersatze statuierten Rechtsmerkmale betroffen werden, so wird hierbei in wechselnder Weise verfahren. Es kann eine Zweiteilung eintreten: Je nach der juristischen Beschaffenheit der delinquierenden Person soll eine differenzierte Form der Strafe in Anwendung kommen. Dabei wird aber immer nur zwischen Freien und Unfreien schlechthin, zwischen liber und servus unterschieden. Z. B. si quis res ecclesiae igne cremaverit ...: ... si servus est, tollatur manus eius et oculos eius, ... Et si liber homo hoc praesumpserit facere, ... inprimis donet XL solidos ...[1]). — si quis in exercitu aliquid furaverit, ...: si servus est, perdat manus suas, ...: si autem liber homo hoc fecerit, cum XL solidis redimat manus suas ...[2]) — si quis in curte ducis scandalum commiserit, ...: ... in publico conponat solidos XL; si servus alicui est, qui haec commiserit, manus perdat ....[3]) —

Das zuletzt angeführte Beispiel erinnert in seiner Konstruktion an einen anderen, den am öftesten vorkommenden Fall. Auf den Vordersatz mit si quis folgt die Normierung einer einzigen, immer gleichen Buße. Nichts weist auf eine verschiedenartige Behandlung von Subjekten einander fremder Rechtssphären hin. — Die dritte Möglichkeit ist die, daß schon im Vordersatz als wesentliches Moment für die Rechtswirkung die Standesqualität der als handelnd angenommenen Person be-

[1]) L. Baj. I, 6. [2]) Ibid. II, 6.
[3]) Ibid. II, 10; vgl. ferner ibid. II, 5; II, 11; II, 12; XII, 1, 2.

stimmt bezeichnet wird. Die Art der Buße ist notwendig eine einheitliche. Auch hier stehen sich nur liber und servus gegenüber: ... si quis liber persona voluerit et dederit res suas ... [1]) — si quis liber liberam uxorem suam ... dimiserit, ... [2]) — si servus cum libera fornicaverit, ... [3])

Es bleibt demnach ein Doppeltes zweifelhaft. Auf welche Rechtsklassen beziehen sich die nur mit si quis eingeführten Voraussetzungen und deren rechtliche Konsequenzen? Zielen diese auf alle Personen der Rechtsgliederung ab oder nur auf einzelne Teile derselben, und wenn letzteres zutrifft, auf welche? Die zweite Frage geht dahin, ob der Minderfreie, für den nur hinsichtlich der für seine Verletzung zu zahlenden Strafgelder eine qualifizierte Behandlung vorliegt, zum Stande des liber oder zu dem des servus zu rechnen ist? Denn es wird regelmäßig nur zwischen diesen beiden Klassen eine Unterscheidung gemacht.

Knüpft sich an einen nur mit si quis eingeleiteten Tatbestand eine einzige Rechtsfolge, so kann diese auf sämtliche Subjekte der Rechtsgliederung Bezug haben. In den meisten Fällen wird aber doch nur der liber zu berücksichtigen sein. Aus den Stellen der lex nämlich, an denen sich eine differentielle Art der Sühnung für liber und servus durchgeführt zeigt, ist ersichtlich, daß für jede der beiden Klassen ein prinzipiell verschiedenes Strafensystem Anwendung findet. Der Freie zahlt seine Bußen in solidi. Der Sklave erleidet Verstümmelungen und Züchtigungen an seinem Körper.[4]) Der Vollfreie ist nur ausnahmsweise in seiner Freiheit antastbar, unter Bedingungen, die sich selten genug erfüllen mochten. Entstellungen seines Leibes braucht er nicht zu ertragen.[5]) Es ist daher anzunehmen, daß alle jene Verbrechen, die nur eine Geldbuße nach sich ziehen, in ihrer Wirkung nicht auf den servus gehen.

---

[1]) Ibid. I, 1. [2]) Ibid. VIII, 14; vgl. VIII, 15; IX, 4; XII, 6.

[3]) Ibid. VIII, 9; vgl. VIII, 2; XII, 7; XVIII, 2.

[4]) Vgl. L. Baj. I, 6; II, 5; II, 6; II, 10; II, 11; II, 12; VIII, 18; XII, 1, 2; Text. leg. prim. append. I.

[5]) Bezl. L. Baj. II, 4; VII, 3; VIII, 18; text. leg. prim. append. I. an anderem Orte.

Umgekehrt wird dann da, wo nur einseitig eine Leibesstrafe vorgesehen ist, allein der servus von ihr betroffen.

Der Dieb, der Gold, Silber, Zug- oder Kleinvieh oder andere Gegenstände bis zum Werte von zehn solidi und darüber hinaus entwendet, soll erst dann zum Tode verurteilt werden, wenn er dem Bestohlenen den einfachen Schaden ersetzt hat.[1]) Wie erwähnt, darf der Vollfreie nur im Falle eines Kapitalverbrechens seines Lebens beraubt werden. Ein solches ist der Diebstahl nicht. Der genannte Strafansatz kann also nicht für einen Freien gelten. Von dem Diebe, der juristisch liber ist, und von seiner Bestrafung ist auch tatsächlich schon in den ersten Kapiteln des gleichen Titels die Rede: si quis liber aliquid furaverit, qualecumque re, niungeldo conponat . . .[2]) Aber auch wenn der Wert der heimlich genommenen Gegenstände zehn solidi übersteigt, trifft den Freien lediglich die ebengenannte Vergeltungspflicht. Sollte der Dieb nämlich die Tat leugnen, so bestimmt das Gesetz die Zahl der Eideshelfer auch für den Fall, si maiorem pecuniam furatus fuerit, hoc est 12 solidorum valentem vel amplius. . .[3])

In Handschrift B 1. 3. 6. wird der sub XVI, 7 aufgestellte Rechtssatz lediglich durch si quis eingeleitet. Da hier aber Bestimmungen über den unregelmäßig bewirkten Loskauf des servus gegeben werden, so ist unter quis zweifellos eben nur ein servus gemeint. Der nur auf die eine Klasse passende Tatbestand übernimmt die Deutung des scheinbar neutralen quis.

Dieser Gesichtspunkt eignet sich auch zur Prüfung der Annahme, daß bei einseitiger Festsetzung einer Geldbuße der unbestimmte „jemand“ nur mit dem liber identisch sei: Die hinter quis verborgene Person hat gesetzlich anerkannte Rechte: Eigentum,[4]) Erbrecht,[5]) Anspruch auf Eideshelfer[6]) oder Zweikampf,[7]) Sitz in der Volksversammlung[8]). Sie qualifiziert sich als Standesgenosse einer Person, die solche Rechte aus-

[1]) Ibid. IX, 8. [2]) Ibid. IX, 1. [3]) Ibid. IX, 3.
[4]) Ibid. I, 1; I, 4; I, 5; I, 7; VII, 2. [5]) Ibid. I, 2.
[6]) Ibid. I. 3; IX, 2; IX, 3; X, 19. [7]) Ibid. II, 1. [8]) Ibid. II, 14.

übt[1]) oder sogar direkt als liber bezeichnet wird.[2]) Es ist dann klar, daß sie nie ein servus sein kann.

Für die nämliche Auffassung des quis spricht auch L. Baj. X, 15: si curtem dissipaverit aut inrumperit liber liberi, cum 3 conponat et restituet damnum. Auch hier wieder keine Trennung der Strafart und nur eine Fixierung der Straftaxe in Schillingen. Statt des si quis wird aber, jedenfalls ganz unabsichtlich, dieses Mal eine unzweideutige Ausdrucksweise gewählt und der liber allein zur Verantwortung gezogen für eine Tat, die man ohne genauere Kenntnis der sozialen Verhältnisse vielleicht auch einem servus zutrauen würde. — L. Baj. VIII, 2 handelt vom Ehebruch des servus mit einer Vollfreien. Das vorausgehende Kapitel entscheidet den Fall, daß ein Freier sich desselben Deliktes schuldig gemacht hat. Der zwischen den beiden Tätern herrschende rechtliche Standesgegensatz wird nun nicht durch die Gegenüberstellung von liber—servus vermittelt. Der fürs erste indifferent erscheinende quis des ersten Kapitels, mit dem ausschließlich ein Freier gemeint ist, erhält eine einfache Deutung durch den servus des zweiten Kapitels.

Es wäre von besonderem Werte für die soziale Seite unserer Theorie, könnte man die Frage, welcher Rechtsstufe der in L. Baj. XII, 3 mit quis bezeichnete Täter angehört, durch eine bündige Textkritik beantworten. Es heißt hier: si quis dum arat vel plantat vineam, terminum casu non voluntate evellerit, vicinis praesentibus restituat terminum, et nullum damnum patiatur. Die fahrlässigerweise begangene Grenzverletzung wird nicht geahndet, sondern einfach rückgängig gemacht. Mithin fehlt der die Rechtspersönlichkeit bestimmende Faktor der Strafform. Da auch sonst kein Hinweis auf die juristische Eigenschaft des Täters quis gegeben wird, so kann dieser dem strengen Wortlaut des Textes nach sowohl Freier wie Leibeigener sein. —

Zur Entscheidung des Bedenkens, in welcher der beiden großen ständischen Gruppen der manumissus liber[3]) inbegriffen ist, muß vor allem die Stelle II, 3 der lex herangezogen werden.

---

[1]) Ibid. VI, 1; VIII, 12. [2]) Ibid. VIII, 1; VIII, 3; VIII, 17.

[3]) Vgl. Pez. Thes. anecdot. T. 1. P. 3 pag. 275, 284.

Steht er nach dem Willen des Gesetzes unter dem Rechte des liber oder des servus? Si quis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Baiuvarii carmulum dicunt: per quem inprimis fuerit levatum, conponat duci 600 solidos; alii homines, qui eum secuti sunt, illi similes, et consilium cum ipso habuerunt, unusquisque cum 200 solidis conponat; minor populus, qui eum secuti sunt et liberi sunt, cum 40 solidis conponant; ut tale scandalum non nascatur in provincia.

v. Luschin[1]) sieht im minor populus die „gewöhnlichen Freien“ zusammengefaßt, die sich von den adeligen Geschlechtern abheben sollen. Die Konsequenz wäre, daß der vollfreie liber in die Lage eines unansehnlichen Gemeinfreien herabgedrückt würde, der innerhalb der liberi-Klasse eine dem Adel gegenüber prinzipiell minderwertige Stellung als „gewöhnlicher Freier“ einnimmt. Seine soziale Geltung würde sich unter diesen Umständen mehr auf die große Zahl der Standesgenossen als auf persönliche Wertschätzung stützen. Die das Recht erzeugende Volksversammlung betrachtete sich in ihrer Mehrheit selbst als minor populus. Für den Minderfreien aber, der doch Rechtssubjekt ist, wäre nicht einmal in den untersten Schichten des Volkes, im minor populus, Platz und jede Berührung mit dem liber wäre ausgeschlossen. Nun ist aber der Vollfreie nach Wert und Einfluß gerade das Element, das den populus bildet. Es muß demnach im minor populus ein unter ihm befindlicher Bestandteil der rechtlichen Gliederung gesucht werden. Dieser ist der liber qui per manum dimissus est.

Diese Interpretation bedeutet keinen Widerspruch mit der Entstehung und dem Verlauf der Revolte. Der Anstifter derselben verfällt der härtesten Strafe. Die anderen homines, die ihn mit Rat und Tat unterstützten, werden milder behandelt. Ob der Rädelsführer und seine Helfer nur Adelige oder auch andere wehrhafte Vollfreie sind, darüber ist nichts ausgesagt. Der Ausdruck homines ist, an der Höhe der Bußsumme gemessen, auf alle Vollfreien anwendbar. Die Androhung der

---

[1]) Lehrbuch pag. 68.

Strafe wird demgemäß auch allen Vollfreien gelten[1]). Sie sind, wie sich aus ähnlichen Bestimmungen der lex ergibt, in der Lage solch eigenmächtige Störungen des Friedens zu verüben, um wieviel eher, wenn viele ihrer Genossen zusammen den gleichen Plan betreiben. Minderfreie sind weder durch den Besitz von Streitmitteln, noch durch gesellschaftliches Ansehen zu Führern einer derartigen Erhebung befähigt. Dagegen können sie in ihrer Masse als minor populus zu gefährlichen Gefolgstruppen werden. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß bei einem weitgreifenden Aufstand auch servi als Mitläufer eine Rolle spielen. Diesen wird dann in einer für sie angemessenenen Weise der Prozeß gemacht. Denn es wird ausdrücklich betont, daß nicht der ganze minor populus qui eum secuti sunt, sondern nur soweit er aus liberi besteht, zur Zahlung von 40 solidi verurteilt werden solle.[2]) [3])

Als minores sind auch an anderen Stellen des Rechtsbuches stets Leute bezeichnet, die in ihrem juristischen Range tiefer stehen als die vollkommen rechtsfähigen Personen.

Nach L. Baj. X, 4 z. B. wird der Brandstifter, wenn er ein servus ist, im Gegensatz zum liber mit Abhauen der Hände bedroht: de servorum vero firstfalli uniuscuiusque, ut manus recisa conponat. Der textus legis secundus[4]) ersetzt diese Fassung am korrespondierenden Orte durch die Lesart: de m i n o r u m vero firstfalli uniuscuiusque, ut manus recisa conponat. —

[1]) Die Angehörigen eines Rechtsstandes scheinen in der Hauptsache das Wergeld ihrer Klasse zahlen zu müssen. Nur der Anstifter hat eine potenzierte Buße zu entrichten. Similis scheint sich ebenfalls auf die Rechtsqualität der Person zu beziehen. Es geht auf den Vollfreien und ist offenbar in Gegensatz gebracht zum liber des minor populus. —

[2]) Ähnlich aufzufassen ist L. Baj. II, 4. Die minores, die in Feindesland ein scandalum erregen, unterstehen beliebiger Bestrafung durch den Herzog. Ein solcher Aufruhr pflegt besonders zu entstehen beim Requirieren von Fourage und Holz durch die als Bedienungsmannschaft mit ausrückenden Minderfreien und servi. Vgl. ibid. II, 5, 6. —

[3]) Im Edictus Rothari c. 279 (Mon. Germ. Tom. IV. pag. 67) wird der Tatbestand eines Aufstandes geschildert, in dem ein liber die Führung, diesmal über servi, hat. Der liber muß 900, jeder servus 40 solidi Buße leisten.

[4]) L. Baj. XXXVIII, 2.

Das Dingolfinger Dekret[1]) rechnet unter die minores die adalscalhae und Leute ihres Standes.

Der Begriff der minor persona wird besonders verständlich im siebenten Titel der lex. Im ersten Kapitel werden allgemein die ehelichen Verbindungen aufgezählt, die als blutschänderisch verboten sind. Wer (si quis) gegen diese Vorschrift sich verfehlt, geht seines Vermögens verlustig. (2. Kapitel.) Das dritte Kapitel wendet sich mit der Festsetzung einer härteren Strafe an einen neuen Rechtsstand: si minores personas sunt, quae se inlicita coniunctione polluerunt, careant libertatem, servis fiscalibus adgregentur. Die Glieder dieser Klasse sind im Besitze der libertas, der sie durch ihr Verbrechen nicht mehr würdig sind. Außer dem frilaz kennt das Volksrecht kein Rechtssubjekt, das neben dem Vollfreien, und doch im Rang ihm nachstehend, als liber betitelt wird und demgemäß zur Preisgabe der libertas gezwungen werden könnte. Die minor persona ist also hier der Minderfreie. Über Heiraten der servi entscheidet das Belieben ihrer Herren. Das vierte Kapitel: ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire..., enthält die Erklärung, weshalb nicht alle Angehörigen der großen Liberi-Klasse einer einheitlichen Vergeltung unterworfen sind, — zugleich ein instruktives Beispiel für den Fall, daß sich liber nur auf Adel und Vollfreie bezieht. Nun wird auch klar, daß mit dem quis des zweiten Kapitels allein der Vollfreie gemeint ist. — Die Auffassung, die im minor populus qui... et liberi sunt, ähnlich wie dies eben für die minor persona bewiesen wurde, den Minderfreien erblickt, wird bekräftigt durch die entsprechende Lesart zweier Manuskripte der lex. Cod. A. 2. setzt an der bewußten Stelle minor populus qui eum secuti sunt et liberi sunt für liberi das Wort liberati ein. Handschrift G. 2. des text. leg. tert. enthält die offenbar teilweise korrumpierte, aber nichtdestoweniger klärende Fassung: .... minores populi, qui non secuti sunt ei et liberti ...[2]) Dieser libertus ist niemand anderer als der frilaz, der liber qui per

[1]) L. Baj. Add. V. I, 7. Mon. Germ. Tom. III. p. 460.

[2]) Mon. Germ. Tom. III. pag. 387. —

manum dimissus est des ersten Textes der lex, der in Cod. G. 1. und 2. des text. leg. tert. den terminus libertus führt; z. B. IV, 1. si quis libertum percusserit.[1]) — 9. De interfectione liberti hominis.[2])

In den Begriff liber kann somit auch der Minderfreie einbezogen sein. Es kann darunter auch nur der Minderfreie verstanden sein. Das Gleiche gilt für die Interpretation der mit si quis konstruierten, nur die Freien betreffenden Sätze der lex.

Der Minderfreie ist eigentumsfähig; der Priesterstand steht ihm wie dem Vollfreien offen.[3]) Manche der rechtlichen Bestimmungen, in denen Vermögensbesitz vorausgesetzt wird, werden daher auch auf ihn anwendbar sein. Öfters wird dann wieder die Höhe der Straftaxe oder der Charakter eines Tatbestandes, der der öffentlichrechtlichen und sozialen Stellung des Minderfreien widerspricht, seinen Ausschluß wahrscheinlich machen. Andererseits kann gerade der letzterwähnte Punkt eine Auslegung verlangen, die im liber bezw. in dem diesen vertretenden abstrakten quis nur den Minderfreien sieht.[4]) Im Diplom Ludwigs des Frommen an den Erzbischof von Salzburg vom Jahre 823 wird ein freigelassener Unfreier, der durch die Priesterweihe in den Stand eines civis Romanus liberae potestatis aufgerückt ist, liber genannt.[5]) Ohne Vollfreier zu sein, figuriert er doch unter der eigentlich dieser Klasse eigenen Bezeichnung, die in diesem Fall ausschließlich seinen Rechtsstand terminiert.

Mit der Kenntnis der sozialen Struktur des bajuwarischen Volksstammes bietet sich reiche Gelegenheit, diese wechselnde Bedeutung des Liber-Begriffes zu beobachten. Der liber, der für ein Vergehen körperliche Mißhandlung erdulden muß,[6]) wird sich, — eine derartige Form der Vergeltung ist ja eines Vollfreien unwürdig, — als Minderfreier erkennen lassen.

---

[1]) Mon. Germ. Tom. III. pag. 362. — [2]) ibid. 363. —
[3]) Vgl. Pez, Thes. anecdot. T. 1. P. 3. pag. 275. 284.
[4]) Vgl. L. Baj. IX, 4. [5]) Vgl. Oberbair. Archiv I, pag. 374. Anm. 2.
[6]) L. Baj. Text. leg. prim. Append. I.



Damit werden die innerhalb der Freienklasse existenten sozialen und rechtlichen Gegensätze in scharfe Beleuchtung gerückt. Der Minderfreie, mit dem seinem Berufe entnommenen sozialen Terminus ausgestattet, steht bald dem mit liber homo bezeichneten Vollfreien gegenüber,[1]) bald trägt er selbst den Titel eines liber homo,[2]) dessen Geltung dann auf ihn selbst beschränkt ist.

An den dem Westgotenrecht entlehnten Stellen der lex wird liber durch den ihm synonymen Ausdruck ingenuus[3]) abgelöst.[4]) Auch in anderem Zusammenhang ist zur rechtsständischen Charakterisierung ein und derselben Person abwechselnd liber und ingenuus im Gebrauch.[5]) Alles, was vom liber und seiner Universalität gesagt wurde, trifft daher in analoger Weise auch auf den ingenuus zu. —[6])

§ 4. DER UNFREIE.

Servus[7]) und mancipium sind Objekte im Vermögen ihres dominus. Sie gehören zu dessen res propriae.[8]) Der Unfreie ist vom juristischen Standpunkt aus ohne Recht, eine tote, willenlose Sache. Er ist ein bewegliches Gut, das wie irgend ein anderes Ding im Verkehr zirkuliert. Deshalb knüpfen sich Rechtssätze an seine Person. si quis vendiderit res alienas... aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem:...[9]) Das alemannische Gesetzbuch stellt ihn in dieser Hinsicht dem Vieh gleich.[10]) Bei Aufzählung der Pertinenzen ländlicher Wirtschaften werden mancipia mitten unter den tradierten Viehbeständen aufgeführt.[11]) Wie ein Pferd oder ein anderes Tier kann der Leibeigene körperliche Mängel haben, die seinen

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. 1724. P. J. (= Mb.) 120.

[2]) Mb. 481. [3]) Vgl. L. Baj. VIII, 18; XII, 1; XVI, 5.

[4]) Vgl. v. Luschin, Lehrbuch pag. 68. [5]) Z. B. Mb. 1003.

[6]) Vgl. Heck, Gemeinfreie, pag. 62.

[7]) Vgl. v. Luschin, l. c. pag. 70. [8]) Mb. 122. [9]) L. Baj. XVI, 1.

[10]) L. Alam. Hloth. lib. sec. XC. Mon. Germ. Leg. Tom 3. pag. 77; vgl. L. Baj. XVI, 9.

[11]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns (= Urk. o. E.) I. Cod. trad. ant. Eccl. Pat. 12.

Wert mindern. Werden bei Abschluß eines Kaufes derartige Fehler absichtlich verheimlicht, so ist der Vertrag null und nichtig.[1])

Da der servus kein Rechtssubjekt ist, so steht ihm auch kein Wergeld zu. Die Buße von 20 solidi[2]) für Ermordung eines servus sowie die Strafgelder für Verstümmelungen seines Leibes sollen nicht seinen persönlichen Schutz bewirken oder einen Vergeltungsakt darstellen. Dadurch soll vielmehr der dominus entschädigt werden, dem ein bestimmtes Vermögensstück abhanden gekommen oder in seinem Wert beeinträchtigt worden ist. Für dieses hat sich der marktartige Durchschnittspreis von der angegebenen Höhe herausgebildet. Das mancipium kann so, als Tauschgut von gesetzlich normiertem Werte, wie Vieh oder Kleider an Stelle des gemünzten Geldes als Zahlungsmittel benutzt werden.[3]) Mag auch der einzelne servus in der individuellen Schätzung seines Herrn höher veranschlagt werden, der Allgemeinheit gilt er als vertretbare Sache von gesetzlich tarifiertem Werte. Die auf dem Unfreien lastende Zwangsgewalt vermag ein durchschnittliches Quantum erreichbarer Leistungen aus ihm zu ziehen. Diese im Leibeigenen erfahrungsgemäß dargebotene mittlere Arbeitskraft wird in der Technik des Wirtschaftsbetriebes eine praktisch sehr bedeutsame Rolle spielen. Auf ihr basiert das Organisationsprinzip der Grundherrschaft.

Der Stand der Unfreiheit kann angeboren sein — die Rechtsqualität der Eltern oder der ärgeren Hand vererbt sich auf die Kinder — oder durch Kriegsgefangenschaft, Heirat, strafweise Verknechtung erworben werden.

Der servus ist dem Belieben seines dominus schrankenlos preisgegeben. Er muß unter allen Umständen gehorchen. Selbstständige Handlungen kann er nur mit Erlaubnis seines Herrn vollbringen.[4]) Was er erwirbt, gehört diesem. Was und wieviel er zu leisten hat, liegt im Befehl, den ihm der Herr erteilt. Dessen Willkür reguliert sich durch Zweckmäßigkeitsbedenken von

[1]) L. Baj. XVI, 9. [2]) Ibid. VI, 12. [3]) Vgl. Mb. 711.

[4]) Vgl. L. Baj. XVI, 3.

selbst. Der Leibeigene besitzt kein Eigentum, kein Erbrecht, keine Ehefreiheit, keinen Platz im Heer und Volk. Seine Wehrlosigkeit wird wieder gutgemacht durch den Schutz, den ihm sein Herr im Eigeninteresse gewährt; sichert dieser damit doch seiner Wirtschaft die wichtigste Produktionskraft.

Häufig wird der servus, das mancipium freigelassen, namentlich, wenn durch eine Vermögenstradition ein Wechsel in der Person des dominus bedingt ist.[1]) Er bleibt dann in der muntpurt seines früheren Herrn, sofern ihn dieser nicht der Vormundschaft eines beliebigen Dritten, z. B. einer Kirche, überweist.[2])

§ 5. DIE EINGLIEDERUNG DES „NOBILIS“ IN DIE KLASSE DER VOLLFREIEN.

Als die typischen Repräsentanten des in bestimmter Form genutzten Bodenkapitals haben die in den Quellen auftretenden Tradenten und Commutanten zu gelten. Für die rechtsständische Qualifizierung dieser gesellschaftlichen Gruppe ist die juristische Definition des ebendort dotierenden vir nobilis von weittragendem Einfluß. Die Ansichten divergieren in der Richtung, daß die einen im nobilis einen Angehörigen des Adels sehen, während andere diesen Begriff auf alle Mitglieder der Vollfreienklasse ausdehnen.[3])

Die Persönlichkeit der schenkenden und tauschenden Grundeigentümer pflegt im Texte der traditiones Frisingenses, die uns die größte Zahl kontinuierlich fortlaufender Urkunden liefern, in wechselnder Form eingeführt zu werden. Der Wechsel findet aber nicht innerhalb einer Periode in beliebiger Wahl statt, vielmehr hat man es dabei offenbar mit einer zeitlich gebundenen Gewohnheit des solennen Kanzleistiles zu tun.

In den gegen fünfhundert ältesten Dokumenten der Freisinger Sammlung herrscht die Sitte, den Tradenten ohne weiteres mit seinem Rufnamen zu bezeichnen. Die Hinzufügung etwaiger Berufs- oder Amtstitel, wie comes, presbyter, diaconus

---

[1]) Z. B. Mb. 19. 38. 607. [2]) Vgl. Mb. 19.

[3]) Vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern 1901. pag. 23 ff.

u. dgl. durchbricht dieses von alters überkommene Prinzip nicht. Auch Zusätze wie quidam, quidam homo oder quidam laicus sind üblich. Später aber trägt mit langsam steigender Häufigkeit der dotierende Laie und Kleriker das Epitheton eines vir nobilis. In den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts ist dieser Brauch feststehende Übung.

Der erste Tradent, der als vir nobilis bezeichnet ist, findet sich schon in einer Urkunde vom Jahre 765.[1]) Dann zeigt sich eine Lücke bis 811,[2]) erst wieder a. 817 das dritte Beispiel,[3]) nach einer weiteren Pause von 818[4]) bis 824[5]) wird die Ausstattung des Tradenten mit diesem Titel endlich zur Regel, sein Fehlen zur Ausnahme. In den breves notitiae Salzburgenses ist der vir nobilis, homo nobilis, die nobilis femina ebenfalls etwas Gewöhnliches.[6])

Wollte man in den auf verschiedene Weise benannten Schenkergruppen Leute verschiedener Rechtsstände erkennen, so käme man logischerweise zu dem Schlusse, dass sich zwei einander gegensätzliche rechtliche Kategorien in historischer Folge in der Errichtung von Stiftungen abgelöst haben. Dabei ginge der Vollfreie dem Adel in der Betätigung religiösen Eifers voraus. Eine derartig äußerliche, formale Scheidung ist mit dem realen Verlaufe der Tatsachen nicht vereinbar.

Es ist also auch für die juristische Charakterisierung des ohne Zusatz eingeführten Tradenten von ausschlaggebender Bedeutung, an welcher Stelle der vir nobilis dem rechtsständischen Schema eingegliedert wird.

Schon Westenrieder[7]) sagt, daß die „freyen Landeigentümer oder Grundherrn . . . . .; weil sie freye Männer waren, im Grunde . . . . . in einem gleichen Grade Ethelinge (Edle) . . . . . waren". Heck[8]) erklärt mit Waitz und Sohm die nobiles als

[1]) Mb. 13. [2]) Mb. 284. [3]) Mb. 357. [4]) Mb. 374. [5]) Mb. 467.

[6]) Vgl. Brev. not. XIV. X.

[7]) Abriß der bairischen Geschichte 1822. pag. 35.

[8]) Die Gemeinfreien. pag. 77 ff. — Vgl. auch Huschberg, Älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach. 1834. pag. 102. — Vinogradoff, Wergeld und Stand i. Ztschr. f. Rechtsgeschichte; germ. Abt. Bd. 23, pag. 179.

die in ihrem Recht vollkommenen Leute, die Vollfreien. Einen besonderen Hinweis auf den Besitz von freiem Grund und Boden leugnet er. Auch für Bayern spricht sich Heck mit voller Bestimmtheit für die Identität des nobilis mit dem vollfreien liber Baioarius aus, indem er sich neben rechtlichen Gründen auch auf das dominierende Auftreten der nobiles in den Urkunden beruft.[1]) — v. Luschin[2]) stimmt dieser Auffassung wenigstens für die Zeit vom 8. Jahrhundert an bei. Nobilis ändere seinen Sinn und weise im 8. Jahrhundert nur mehr hin auf die „volle mit freiem Grundbesitz verbundene Freiheit“. Nicht einmal Beiwörter wie vir illustris, pernobilis, nobilissimus müßten der Ausdruck adeliger Abstammung sein, sondern könnten ebensogut dem durch Amt und Reichtum vermittelten besondern Ansehen entspringen. — Graf Hundt[3]) bestätigt, daß im 10. und 11. Jahrhundert nobilis mit dem „ursprünglich Freien“, der „einzeln vorkommende homo liber“ mit dem freigelassenen libertus zu identifizieren sei.

Rudhardt[4]) hält nobilis für ein Prädikat des Adels. Er sieht jedoch die Menge der tradierenden viri nobiles im Widerspruch mit der Beschränkung des altbajuwarischen Adels auf fünf Geschlechter und konstruiert deshalb einen ebenfalls durch nobilis bezeichneten minderen Adel als Zwischenstufe zwischen den genealogiae und den Freien. Die Existenz dieses Adels wird durch nichts bewiesen. Wie Rudhardt selbst richtig bemerkt, ist es unmöglich, aus der großen Zahl der nobiles diejenigen auszulesen, die tatsächlich einer der genealogiae zuzurechnen wären. Wenn nun nicht alle viri nobiles Geschlechtsangehörige der genealogiae sein können, ein niederer Adel aber fehlt, so bleibt nur der eine Ausweg offen, unter die nobiles die den Edlen folgende Klasse der Vollfreien einzubeziehen.

Das terminologische Verhältnis stellt sich also folgendermaßen dar: Personen ohne jeden oder ohne rechtsständischen Zusatz, Personen, die als liberi und solche, die als

[1]) Vgl. Heck, l. c. pag. 81. [2]) Lehrbuch pag. 78.

[3]) Oberbair. Archiv, Bd. 34. pag. 255.

[4]) Älteste Geschichte Bayerns pag. 477.

nobiles näher bezeichnet sind, gehören in der Regel[1]) ein und derselben rechtsständischen Schicht an. Die Person ohne juristisches Prädikat zeigt sich sowohl mit dem liber als auch mit dem nobilis identisch. Sie qualifiziert sich als Vollfreier im weiteren Sinne des Wortes. Alle Nichtfreien tragen gewöhnlich neben ihrem Rufnamen den Terminus ihres Rechtsstandes. Hieraus folgt nach dem Satze: sind zwei Größen einer dritten gleich, so sind sie unter sich gleich, die gleichmäßige Zugehörigkeit des liber und nobilis zur Klasse der Vollfreien. Nur der Vollfreie im weiteren Sinne besitzt in jener Zeit Grundeigentum, das sich in seiner Familie in dem in Betracht kommenden Umfang vererbt hat. — Mittelbar läßt die Beifügung des sozialen Attributes unter Umständen auf den Mangel der rechtlich vollkommenen Freiheit oder andererseits auf adelige Abstammung einer Person schließen.

Sitil homo liber,[2]) der sich und all sein Gut zu Holzhausen dem Salzburger Bistum überliefert, ist zweifellos identisch mit dem Dotator von brev. not. XIX, 2; von diesem heißt es einfach: Sitil tradidit semetipsum cum omnibus, quae habuit ad Holzhus. Ebenso verhält es sich mit Boso liber qui et presbyter et Johannes frater eius[3]) und dem mit ihm korrespondierenden Boso presbyter et Johannes frater eius.[4]) — Der im indiculus[5]) juristisch nicht charakterisierte Dignolus trägt bei der in den breves notitiae[6]) wiederholten Schenkung den Zusatz: Dignolus quidam vir nobilis. Das Analoge ist der Fall bei Hrodkaer, Gotscalk, Eparacher.[7]) — Adalker, Vater des Alpuni, tradiert als vir nobilis;[8]) in einer anderen Urkunde[9]) wird er mit seinem bloßen Zunamen Adalker genannt. — Mezzi und Piligrim werden bald ohne Bestimmung ihrer rechtlichen Eigenschaft,[10]) bald als viri nobiles[11]) aufgeführt. — Die Söhne des mit ego quidem Kiso bezeichneten Tradenten,[12]) Wichelm

[1]) Ausgenommen z. B. liber in der Bedeutung „Minderfreier".
[2]) Brev. not. XIV, 48. [3]) Ibid. XIV, 2. [4]) Ind. Arn. VI, 2.
[5]) Ibid. VI, 10. [6]) Brev. not. XIV, 9.
[7]) Ind. Arn. VI, 5. — Brev. not. XIV, 5. [8]) Mb. 613; 643.
[9]) Mb. 691. [10]) Mb. 315; 510. [11]) Mb. 357; 627. [12]) Mb. 509.

und Eigil, sind nobiles,[1]) die Verwandten des Tradenten Isancrim multi nobiles parentes.[2]) — Die Erben von reichlich ausgestatteten res ecclesiasticae überlassen die ihnen zufallenden Teile gemeinschaftlich der Kirche.[3]) Bei vier Gruppen derselben fehlt bei ihren Namen der bezügliche juristische Terminus. Die Schenkung der fünften Gruppe aber wird folgendermaßen eingeleitet: postmodum hoc audientes nobiles viri qui in ipsa ecclesia coheredes erunt..... firmiter tradiderunt.

Ähnliche Beweise sprechen für die Identität von ingenuus[4]) und liber mit dem nobilis-Begriff. Tisa quaedam nobilis femina[5]) fällt so zusammen mit der Tisa libera des indiculus.[6])

Nach der Vorschrift des Volksrechtes[7]) müssen sich alle Vollfreien, omnes liberi, zum Termin der placita einfinden ad causas inquirendas. Keiner darf fehlen. In den Urkunden sind die Besucher des condictum oder legitimum placitum pro quam plurimis causis derimendis[8]) viri nobiles.[9]) Die viri nobiles entscheiden im Immobiliarprozeß;[10]) denn sie bilden den populus, die aus multi nobiles homines bestehende multitudo.[11]) So deckt sich die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der nobiles vollständig mit den Pflichten des vollfreien liber. Besonders deutlich wird dies durch den Bericht einer Freisinger Urkunde:[12]) convenientibus venerabilibus viris ad publico placito Lauppach Hitto Episcopus et Heimo Comis et alii multi nobiles iudicia recta diri-manda..... Post sacramento iuramenti diiudicaverunt populi et scabini constituti.....[13])

Vor dem placitum des Bischofs Erchanbert spielt eine Besitzklage:[14]) ... contigit... Episcopum placitum suum condixisse in loco qui dicitur Tanara ubi plurimi de Hosis vel alii quam plurimi viri nobiles insimul convenerunt... Das placitum vereinigt die Anwohner eines bestimmten räumlichen Bezirkes. Nur bei zwei der genealogiae läßt sich die Lage ihres Grund-

---

[1]) Mb. 610. [2]) Mb. 580; vgl. auch Mb. 308 und 312.
[3]) Mb. 510. [4]) Pez, Thes. anecdot. T. 1. P. 3. pag. 212.
[5]) Brev. not. XII. [6]) Ind. Arn. VI, 13. [7]) L. Baj. II, 14.
[8]) Mb. 655. [9]) Mb. 487; 655; 661; Cod. Rat. I, 36. [10]) Mb. 601.
[11]) Mb. 304; 330. [12]) Mb. 487. [13]) Vgl. Mb. 368. [14]) Mb. 661.

eigentums und damit ihr Wohnsitz nachweisen. Sicher ist jedoch, daß sie auf verschiedene Gaue des Ansiedelungsgebietes verstreut waren. Es ist also unwahrscheinlich, daß mehrere genealogiae an ein und derselben Grafschaftsversammlung teilgenommen haben. Bedeutet de Hosis nun tatsächlich die besonders erwähnenswerten Edlen der Huosifamilie, so muß man aus der zitierten Stelle folgern, daß außer den adeligen Huosi auch alle anderen, die Sitz und Stimme im Gerichte haben, viri nobiles sind. Dies ist aber ein mit der Vollfreieneigenschaft untrennbar verknüpftes Recht. Sind unter de Hosis dagegen die vollgültigen Einwohner des Huosigaus zusammengefaßt, so besagt die Stelle, daß alle Teilnehmer am placitum, gleichviel woher sie zum Sendgrafengericht aufgeboten sind, in ihrer Standesqualität als Vollfreie viri nobiles sind. —

Diese quam plurimi nobiles viri, multi eiusdem provinciae nobiles viri[1]) sind, als einheitliche Masse betrachtet, die an die Beamtenschaft sich anschließende cetera plebis non modica turba.[2])

Die politisch berechtigte Klasse wird durch die Vollfreien gebildet. Die am öffentlichen Leben des Gaues beteiligten Vollfreien sind unter sich pagenses.[3]) Auch der dem Gau vorstehende Graf ist ihr pagensis. In seinem Rechtsstande wird der pagensis aber auch als vir nobilis betitelt. Die viri nobiles einer Gegend sind gegenseitig pagenses: nur sie sind pagenses.[4]) Am Corbinianstag finden sich nobiles viri tam comites quam alii pagenses in Freising zum Gebet zusammen.[5]) — Um in einer strittigen Immobiliarsache Beweis zu erheben, erscheint der comes cum omnibus pagensis. Zu Pferde umreiten sie die Grenzen. Zeugen sind im ganzen 66 viri nobiles. Ebendies sind die zu diesem Zwecke versammelten pagenses, die Grundeigentümer des Gaues. An sie richtet daher der Graf die nur für die berechtigten Ansässigen wertvolle Frage: si aliquis in ipsa silva aliquam potestatem habuisset.[6]) —

---

[1]) Pez, l. c. T. 1. P. 3. pag. 231. [2]) Mb. 908.
[3]) Vgl. Waitz, l. c. II, 1. pag. 273.
[4]) Vgl. Heck, l. c. pag. 91 und Brev. not. XIV, 54. [5]) Mb. 683.
[6]) Pez, l. c. T. 6. P. pag. 55.; ebenso Cod. Rat. I, 36.

Die Publikation der Schenkungen richtet sich an einen stets homogenen Personenkreis. Es ist dies die Gesamtheit derjenigen, die als Rechtsgenossen der Tradenten auf der sozial gleichen Stufe stehen wie diese und an den durch die Besitzveränderungen hervorgerufenen rechtlichen und gesellschaftlichen Vorgängen interessiert sind. Bei ihnen verspricht das Beispiel reicher Dotationen Erfolg für die materielle Betätigung ihres religiösen Feuers. Vor allem aber müssen in ihnen diejenigen orientiert werden, die bei Streitigkeiten über Grund und Boden im Gericht das Urteil fällen. So wird ein Rechtsakt bekannt gemacht für die secularia iudicia decernentes.[1]) Die richterliche Entscheidung ist aber kein Privileg der genealogiae, sondern der Beruf aller vollberechtigten Freien.

Nun leidet zwar die Art, mit der sich die Urkunden an diesen Personenkreis wenden, an der starren Solennität des Formelhaften. Dennoch gibt die wechselnde Gestaltung der Eingangsformeln Aufschluß über den synonymen Inhalt der rechtstechnischen Terminologie. Einige der stereotypen Einleitungsformeln lauten: noverint quidem pagenses atque istius provinciae seu sedis fideles. . .[2]); — notum sit cunctis istius provinciae nobilibus atque fidelibus viris. . .;[3]) — pateat cunctis fidelibus in ista provincia nobilibus viris manentibus. . .;[4]) — pateat auribus nobilium virorum. . .;[5]) — notum sit cunctis fidelibus veracisque viris Baiovaria manentibus. . . .[6])

Pagenses, viri nobiles und alle treuen, wahrhaftigen Bajuwaren sind identische Begriffe. Nicht der liber als Vollfreier kann zum nobilis in Gegensatz gebracht werden sondern der Unfreie. Der degener deserviens unterscheidet sich in gleicher Weise vom ingenuus wie vom nobilis, wie sich aus der Gegenüberstellung folgender Einleitungsformeln ergibt: nunc quoque ac deinceps universis facientibus nec non exercentibus verum

[1]) Mb. 411. [2]) Mb. 625.

[3]) Mb. 431; 458; 488; 528; ähnlich: Mb. 613; 617; 655: notum sit cunctis fidelibus Baiuvariae provinciae constitutis nobilibus viris veracibusque. . . [4]) Mb. 511; ähnl. Mb. 331; 332.

[5]) Mb. 614; 706; ähnl. Mb. 713. [6]) Mb. 484; 492; ähnl. Mb. 338; 518.

etiam iustitiam consentientibus immo volentibus per cuncta Baiovaria nobilibus ac degeneris perspicue sit dilucidatum . . .[1]) — pateat omnibus in Baiovaria manentibus tam ingenuis quam et deservientibus. . . .[2])

Man hat es hier mit Subjekten konträrer Rechtsstände und nicht mit bedeutungslosen Epitheta zu tun. Nobilis ist ein Rechtstitel. Sein Gegenstück ist der der vollen Freiheit entbehrende ignobilis.[3]) Der Umstand bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen setzt sich möglicherweise aus beiden Klassen zusammen,[4]) da der Freie eben von Dienern auf seinen Reisen begleitet wird. Berechtigtes Mitglied der Versammlung ist aber nur der Vollfreie.

Heck[5]) hat zum Beweise für die juristische Grundlage der beiden Begriffe bereits eine Stelle aus den capitula e conciliis excerpta zitiert. Noch im 10. Jahrhundert sind nobilis und ignobilis Angehörige je einer geschlossenen conditio. Der Erzbischof von Salzburg vollzieht Tauschakte cum consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum nobilium et ignobilium.[6]) Die Mitwirkung der letzteren wird zusammengefaßt in dem Ausdruck: secundum consilium suorum fidelium clericorum ac laicorum utriusque conditionis. . .[7])

Für alle förmlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist die Heranziehung von Zeugen erheblich. Diese werden, damit ihnen der Hergang leichter im Gedächtnis bleibt, an den Ohren gezupft: testes per aures tracti.[8]) Die libera persona, die Gegenstände ihres Vermögens der Kirche schenkt, muß den Besitzwechsel durch mindestens sechs Zeugen bestätigen lassen.[9]) Diese Urkundspersonen können natürlich selbst wieder nur Vollfreie sein. Die Traditionsinstrumente führen am Ende des Textes gewöhnlich die testes oder einen Teil derselben namentlich auf. Diese tragen neben ihrem Namen meist keinen

[1]) Mb. 408. [2]) Mb. 401. [3]) Vgl. Heck, l. c. pag. 106.
[4]) Vgl. Cod. Pat. 48. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 40.
[5]) l. c. pag. 106.
[6]) Hauthaler, Salzburger Urkundenb. 1898. Cod. Fridar. 13.
[7]) Cod. Fridar. 8. [8]) Vgl. L. Baj. XVI, 2; XVII, 3. [9]) Ibid. I, 1.

weiteren Zusatz rechtlicher Natur; doch kommt es auch vor, daß sie als viri nobiles,[1]) nobiles laici,[2]) nobiles pagenses[3]) bezeichnet werden. Ein rechtlich unterscheidender Wert wird durch diese Prädikate im Vergleich zu den erstgenannten testes nicht begründet. Entweder alle testes tragen den Rechtstitel oder keiner.

Zu Beginn des Textes erwähnt eine Urkunde[4]) die Erfüllung der gesetzlichen Solennitätsvorschriften mit den Worten: ... cum testibus nobilium virorum confirmavi more solito Baiovariorum.... An entsprechender Stelle werden die Zeugen ohne Kennzeichen ihrer juristischen Zugehörigkeit aufgezählt, et isti testes per aures tracti ... — Ein anderes Mal[5]) wird nach der Bemerkung: isti sunt testimoniales audientes... fortgefahren: actum ad Ismanningun coram multis nobilibus ... — Milo und Kerpald, zwei ohne nähere ständische Qualifizierung eingeführte Vollfreie, übermitteln einen Teil ihres Eigentums der Kirche: ego Milo et filius meus Kerpald tradimus partem hereditatis meae... Bei Notierung der Zeugen heißt es: ... manibus meis et aliis nobilis hominibus manibus roborata ...[6])

Nobilität und ungeminderte Libertät sind inhaltlich gleichwertige Begriffe. Die Nobilität umschließt den ehrenvollen Stand der volles Recht genießenden Freien. Wer vollkommene libertas besitzt, gehört zur nobilitas der Volksgesamtheit. Der ehemalige Status zweier freier Frauen, die sich in die Wachszinsigkeit begeben, wird deshalb sehr richtig mit nobilitas libertatis charakterisiert.[7]) In den marculfischen Formeln wechseln die Ausdrücke nobilitatis ordo[8]) und ingenuetas nationis[9]) als gleichbedeutend miteinander ab. Da das Volksrecht, die Bewertung des Lebens ausgenommen, besondere für den Adel geprägte Rechtssätze nicht kennt, so enthält das ius nobilitatis die

---

[1]) Pez, l. c. T. 1, P. 3, pag. 81; ibid. T. 6, P. 1, pag. 55. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 98. — Cod. Rat. I, 2. — Mb. 371; 387; 539; 610.

[2]) Cod. Pat. 35. [3]) Brev. not. XIV, 54.

[4]) Mb. 539. [5]) Mb. 657. [6]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 64. —

[7]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 179.

[8]) Marc. Form. lib. I, 5. Mon. Germ. Leg. Sect. V. Form.

[9]) Ibid. I, 7.

Befugnisse der Vollfreiheit. Nicht ein ius libertatis, sondern das ius servile[1]) ist demnach derjenigen Kategorie eigen, die im Vergleich zu dem nobilitatis iuris inserviens[2]) minderes Recht genießt.

Heiratet eine mulier nobilis in Unkenntnis des inferioren Status ihres Mannes einen servus, trennt sich aber rechtzeitig von ihm, so soll sie nicht ins servitium sinken, sed esset libera.[3]) Riezler[4]) hält die mulier nobilis für eine adelige Frau und deutet die Aufnahme dieses Satzes als Symptom des Verfalles der adeligen Geschlechter.

Die lex selbst regelt derartige Konflikte in ihren Bestimmungen nicht. In dem eben skizzierten Gelegenheitsfalle wird sich diese Lücke fühlbar gemacht und die Aufstellung dieser Norm bewirkt haben. Diese bezieht sich aber auf alle Vollfreien, die hier dem zeitlichen Sprachgebrauche entsprechend mit nobiles terminiert werden. Auch der Vollfreie hat kein conubium mit dem servus. Gälte der neugeschaffene Rechtssatz nur für den Adel, so läge die gewiß eigentümliche Erscheinung vor, daß nach strengem Recht der Standesehre des Vollfreien ein intensiverer Schutz verliehen wäre als derjenigen der im Wergeld doppeltes Ansehen genießenden genealogiae. Die libertas, deren Besitz verbürgt wird, macht aber auch hier wieder das Wesen der nobilitas aus und ist, wie wir wissen, der Lebensnerv aller im vollen Rechte stehenden Vollfreien.

Das Dingolfinger Dekret[5]) bestimmt in seinem 12. Kapitel: wenn einer de nobili genere eines Kapitalverbrechens schuldig ist, so soll die Vermögenskonfiskation nur an der ihm persönlich eigenen portio vollzogen werden. Die Rechte seiner Gattin bleiben unversehrt. Diese Entscheidung ist weiter nichts als eine Interpretation von L. Baj. II, 1. Hier werden die mit den schwersten Strafen belegten Verbrechen aufgezählt, die im 9. Kapitel der Dingolfinger Synodalbeschlüsse noch um eines (homicidium) bereichert werden. Sie treffen speziell den auch den Adel einschließenden liber Baiuvarius. Es ist nun offenbar der Zweifel

[1]) Hauthaler, l. c. Trad. v. St. Peter 4; 6. [2]) Ibid. 20.
[3]) L. Baj. Add. V. I, 10. [4]) l. c. I, pag. 160.
[5]) L. Baj. Add. V. I.

aufgetaucht, ob die im Volksrecht befohlene Vermögenseinziehung sich auf das Totalallod des Beklagten erstrecken oder die portio der Ehefrau davon ausgenommen sein solle. Diese Frage wird in dem angegebenen Sinne beantwortet. Nur darum handelt es sich an dieser Stelle, nicht aber um die plötzliche Schaffung eines Ausnahmegesetzes für den unter nobile genus allein verstandenen Adel.

In ganz analoger Weise ist nobilis im sechsten Satze der Dingolfinger Dekrete aufzufassen. Es wird hier nicht, wie Riezler glaubt,[1]) für den Adel der Weg zu beliebigen Traditionen an die Kirche geebnet. Eine solche Erlaubnis käme viel zu spät. Im Volksrecht selbst[2]) ist ja schon der libera persona, also der gesamten Vollfreienklasse, die Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen zu frommen Stiftungen zugestanden worden. Sie braucht also nicht erst für den Adel begründet zu werden. Warum sollte den genealogiae vorenthalten gewesen sein, was den übrigen freien Leuten schon längst gestattet ist? Gerade auch die umfassenden Traditionsakte der ältesten Zeit sprechen gegen den Bestand eines solchen Verbotes, von dem nirgends eine Spur zu finden ist. Das Dekret wiederholt nur eine Bestimmung der lex. Der Gebrauch zweier verschieden lautender Termini adäquaten Inhalts beruht auf der zeitlichen Entfernung der Quellen. Der Grund für diese Rekapitulation mag ein doppelter gewesen sein: auf der einen Seite eine leise Mahnung an die besitzenden Freien, ein ihnen zustehendes Recht auch anzuwenden, auf der anderen eine Ermahnung an Bischöfe und Äbte, von ungerechtfertigten Angriffen auf Freiengut abzustehen.

Die Warnung an die geistlichen Würdenträger auf der Reisbacher Synode,[3]) sich nicht aus Habsucht an den res nobilium zu vergreifen, gilt demnach für den Privatbesitz der ganzen Vollfreienklasse. Der Adel kann sich derartiger Überfälle aus eigener Kraft leichter erwehren als der wirtschaftlich immerhin weniger starke Vollfreie. Es wäre daher ebenso ungerecht wie zwecklos, dem Adel eine verstärkte staatliche Siche-

---

[1]) L. c. I, pag. 160. [2]) L. Baj. I, 1. [3]) L. Baj. Add. VI, 11.

rung seines Eigentums zuzusprechen, die für die Erhaltung des Volkstums besonders wertvolle Mehrheit der Vollfreien dagegen einfach aufzugeben. — Zur Vermeidung solcher Eigentumsprozesse ist gerade die dem liber in der lex vorgeschriebene Formalität der Schenkungsbeurkundung eingeführt worden. Sie drohen natürlich nur jenen Personen, deren Kreisen auch die freiwilligen Gaben an die Kirche kraft des in ihren Händen konzentrierten Bodeneigentums entstammen. Dies sind die viri potestativi; denn sie sind homines qui potente manu tradere possunt propriam hereditatem. Ihr negatives Gegenstück bilden die homines potestatem non habentes de se.[1]) Die Geschlechter sind zwar, mit reicherem Grundbesitz ausgestattet, ganz besonders in der Lage, der Kirche Freigebigkeiten zu erweisen. Allein bei der beschränkten Zahl ihrer Angehörigen können sie immer nur einen Bruchteil der Tradenten ausmachen. Sie können sich nicht in ewigen Schenkungen erschöpfen und müssen sich allodiale Reste reserviert haben. Wie nun schon die lex jede libera persona für schenkungsfähig erachtet, und die rechtlich nicht charakterisierten Tradentennamen ihre Träger eben nur als Vollfreie im weiteren Sinne qualifizieren, so zeigt sich auch in den Traditionsinstrumenten der liber homo als Dotator seiner freieigenen proprietas.[2]) Damit stellt sich der liber Baiovarius ebenso sehr in Gegensatz zu den potestatem non habentes de se,[3]) wie der im Handeln unbeschränkte vollfreie nobilis vir ac potestativus[4]) oder nobilis ac potestativus homo.[5]) Der erste Teil des Attributes hebt die rechtsständische Beschaffenheit der betreffenden Subjekte hervor, der zweite betont ihre juristische Stellung zu den Sachgütern. De facto ist letztere immer nur das Korrelat ihrer ständischen Freiheit.

Der Freibrief, worin König Ludwig dem Erzbischof Luipram von Salzburg und seinen Nachfolgern den Austausch von Kirchengut gegen Grundstücke und Unfreie der viri nobiles

[1]) Vgl. Heck, l. c. pag. 81.
[2]) Ind. Arn. VI, 2; VI, 20; brev. not. XIV; XIX; XX.
[3]) Ind. Arn. VI. [4]) Brev. not. XIV, 2; XIV, 14.
[5]) ibid. XIV, 4.

gestattet,[1]) läßt somit allgemein zwischen Stift und Vollfreien Kommutationsverträge zu.

Der Herzog verspricht zu Dingolfing den Nachkommen jener nobiles intra Baiuvarios, denen von seinen Ahnen Güter verliehen worden waren, den Besitz derselben auch für die Zukunft. Dafür müssen sie ihrem Fürsten Treue bewahren.[2]) Im indiculus finden sich zahlreiche viri nobiles als Träger herzoglicher Lehen. Ihre Identität mit Genossen der genealogiae kann nicht bewiesen werden. Deren Allode werden in teilweise ganz anderen Gegenden vermutet. Auch die lex[3]) kennt, wie gesagt, ein Kommendationsverhältnis zwischen dem liber und seinem dux. Dasselbe beruht auf der Hingabe von Lehensgut seitens des Herrn. Sollte durch dieses Dekret wirklich nur der Adelige für Erfüllung einer allen heiligen Pflicht belohnt, der liber aber übergangen werden?

Gerade in der Zeit der tassilonischen Landtage und in noch weiter zurückliegenden Urkunden häufen sich die Beispiele, in denen konsequent durch nobilis die Bezeichnung des vollfreien liber erfolgt. Es gewinnt so den Anschein, als ob durch nobilis immer mehr der Begriff der rechtlich fehlerlosen Freiheit definiert worden sei. Tritt dann nobilis in Kontrast zu liber, so ist letzteres der Ausdruck für den Minderfreien. Im Dingolfinger Dekret[4]) zeigt sich diese Terminologie schon so weit befestigt, daß die drei Stände der lex: liber, frilaz, servus vor den parallelen Titeln eines nobilis, liber und servus gewichen sind.[5])

Die lex Baiuwariorum selbst kennt nur an zwei Stellen das Wort nobilis. Das eine Mal[6]) erzählt sie, daß die Vögel des Waldes, zahm gemacht, ihr Lied singen per curtes nobilium. Damit soll nun ganz gewiß kein prinzipieller Vorzug der adeligen Niederlassungen hervorgehoben werden. Die curtis

---

[1]) Diplom. Anhang zu „Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stadt Juvavia“. 1784. pag. 91. — Vgl. Mon. Boic. XI. Mon. Nideralt. Dipl. Misc. 10.

[2]) L. Baj. Add. V, I, 8. [3]) L. Baj. IV, 18. [4]) L. Baj. Add. V, I, 5.

[5]) Vgl. Heck, l. c. pag. 63. [6]) L. Baj. XXI, 6.

ist nicht etwa der pivilegierte Sitz von Leuten, die nobiles genannt werden. Es stimmt aber zu der ganzen Lebensführung des vollfreien Bayern, der an Falken und Hunden seine Freude hat, wenn er sich nach der Jagd derlei spielenden Liebhabereien ergibt.

Das zweite Mal wird nobilis erwähnt im Zusammenhang mit den Regeln de campionibus et causis, quae ad eos pertinent.[1]) Wer im gerichtlichen Zweikampf fällt, soll nur mit zwölf solidi gesühnt werden, quamvis nobilis sit persona. Die gleiche Vergeltungssumme wird dem servus zugebilligt, der mit Zustimmung seines Herrn in den Zweikampf gegangen ist. Außer nobilis und servus wird ein weiterer Rechtsstand nicht genannt. Nobilis vermittelt hier den sonst durch liber bewirkten Gegensatz zwischen Freien und Unfreien. Quamvis... will sagen, daß sogar der Freie, diese nobilis persona, in diesem Ausnahmefalle der gleichen Wertschätzung unterliegt wie der servus. So wird im voraus die Freienbuße zu der im zweiten Kapitel für den servus fixierten Bußsumme in reflektierenden Vergleich gebracht. Wer auf diese Weise sein Leben verliert, wird ein für allemal auf diese Weise gerächt, Unfreier oder Minderfreier, und selbst wenn der Getötete ein Vollfreier, ein nobilis ist.

Den Tradenten werden nun in den Urkunden noch eine Reihe weiterer Prädikate beigefügt. Eine juristische Differenzierung bezwecken dieselben nicht. Sie sind reine epitheta ornantia, Ehrentitel, die die Kirche aus Dankbarkeit ihren Gönnern beilegt. Zu dieser Auszeichnung kommen natürlich in der Regel auch wieder nur Vollfreie,[2]) die den Preis dafür bezahlen können. In diese Kategorie gehören Bezeichnungen wie vir clarissimus,[3]) vir venerabilis,[4]) homo venerandus,[5]) vir fidelis,[6]) vir honorabilis.[7]) Da der vir nobilis schon den höchsten Grad der nobilitas, die rechtlich unbeschränkte Freiheit, erreicht hat, so ist auch das Attribut eines vir nobilissimus[8]) juristisch

[1]) L. Baj. XVIII. [2]) Vgl. Waitz, l. c. II, 1 pag. 273.

[3]) Brev. not. XIV, 23. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 7. — Pez. l. c. T. 6. P. 1. pag. 23.

[4]) Mb. 378. [5]) Mb. 488.

[6]) Brev. not. XIII. [7]) Mb. 904. [8]) Mb. 121.

ohne Bedeutung. — Ähnlich scheint es sich, namentlich in späterer Zeit, mit dem Beiwort eines vir illuster zu verhalten. Vir illuster ist das Rangzeichen des vornehmen römischen Beamten und wird regelmäßig der Königswürde der Merowinger beigesetzt.[1]) In bayrischen Dokumenten ist unter anderen der Herzog ein vir illuster.[2]) Rudhardt[3]) rechnet alle mit diesem Titel Bedachten zum agilulfingischen Hause. Allein im Salzburg-, Uff- und Hartingau gewinnt er so achtzehn Personen für das herzogliche Geschlecht. Aber auch in Regensburger[4]) undFreisinger[5]) Urkunden des 9. Jahrhunderts ist dieser Ausdruck üblich. Die durch den vir illuster veranlaßten Schenkungen überragen an äußerlich sichtbarer Munifizenz andere Traditionen nicht.

Die boni Baiouuarii homines sind die Vollfreien als die zur Zeugschaft zugelassenen Volksgenossen.[6]) — Die proceres Baioarii,[7]) primates Baiuvariorum,[8]) optimates Baiouarorum[9]) rekrutieren sich nicht aus einer rechtlich begrenzten Personenklasse, etwa der adeligen Geschlechter. Wer sich durch Tüchtigkeit im Amt oder hervorragenden Reichtum an Grund und Boden Ansehen erwirbt, gelangt in die Umgebung des Herzogs oder Königs und damit zu bevorzugtem Einfluß, der vollfreie Laie oder Kleriker geradesogut wie der durch seine Geburt schon begünstigte Sproß einer adeligen Sippe.

Die in den Schenkungsurkunden auftretenden Tradenten gehören so im Durchschnitt der Klasse der Vollfreien an. Sie erscheinen daher ohne Rücksicht auf rechtstechnische Benennungen geeignet zur Rekonstruktion des sozialen Typus des vollfreien Bayern.

Zu dem Versuche, die Landschenkungen der Kirche vor allem aus dem Güterbestande der adeligen Geschlechter herzuleiten, soll der Übersichtlichkeit halber erst am Schlusse unserer Untersuchungen in einem besonderen Exkurse Stellung genommen werden.

---

[1]) Waitz, l. c. II, 1. pag. 187. [2]) Mb. 22; 69. [3]) l. c. pag. 476.
[4]) Cod. Rat. I, 34; 35. [5]) Mb. 325. [6]) Cod. Pat. 15. [7]) Brev. not. I.
[8]) Mb. 718; 892. [9]) Mb. 22.

ZWEITES KAPITEL.

DIE GEGENSTÄNDE DER WIRTSCHAFT UND DAS PRINZIP IHRER TECHNISCHEN ORGANISATION.

§ 6. DIE MARK.

In seiner Lebensbeschreibung des hl. Emmeram[1]) schildert Bischof Aribo mit leuchtenden Farben die Vorzüge seiner Heimat. Reiche Fluren, fruchtbare Getreidefelder, stattliche Herden ernähren ein kerniges Volk. An Wein und Honig ist kein Mangel. Ausgedehnte Waldungen ziehen sich über das Land hin. Auf den Bergen üppige Weiden; Hirsch, Gemse und Steinbock die Lust für den Jäger; Schätze an Eisen, Gold, Silber und Purpur im Überfluß. Die legendenhafte Übertreibung gibt natürlich kein der Wirklichkeit entsprechendes Bild.

Unsere Kenntnis vom Bestande der wirtschaftlichen Güter stützt sich im wesentlichen auf die Pertinenzformeln der Traditionsurkunden. In ihnen werden die für eine Wirtschaft nötigen Produktionselemente nebeneinander aufgezählt. Das wichtigste Objekt ist der ländliche Grund und Boden in den verschiedenen Formen technischer und juristischer Nutzung. Beide Kategorien sind als Korrelate oft schon durch die Terminologie zu einem einheitlichen Begriffe verschmolzen.

Für den Fall des Wechsels rechtlicher Besitztitel hat sich im Kanzleistil eine Reihe formelhafter typischer Gutsbeschreibungen herausentwickelt. Die Anschauung eines bestimmten

[1]) Vita s. Emmer. c. 1. § 6. Vgl. Wittmann, Die Baiovarier und ihr Volksrecht 1837. pag. 144.

Güterkomplexes wird nach einem einheitlichen Schema vermittelt. Man glaubt den zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigten Grund und Boden einer bestimmten Richtung folgend zu durchmessen. Die Vollständigkeit einer Wirtschaftseinheit setzt das Vorhandensein einer genau geregelten Gliederung des Besitzes voraus. Die Pertinenzformel zerfällt so gewöhnlich in drei Teile.[1]) Diese entsprechen drei verschiedenen Zonen ökonomischer Nutzungen. Ihr Gebiet, vom Mittelpunkte der Niederlassung in immer wachsendem Radius entfernt, umfaßt zugleich die Abschnitte, innerhalb deren sich zeitlich fortschreitende Entwicklungsstufen des Rechtes am Boden äußern. Der innerste Kreis enthält die Siedelung, die Häuser auf den Höfen mit ihrem Zubehör an Wirtschaftsgebäuden und gärtnerischen Spezialkulturen. Diese Gegenstände eröffnen in den Formeln die Aufzählung der Pertinenzstücke. Daran schließt sich die Feldflur, gemessenes Acker- und Wiesenland. Sie steht in Sondereigentum und Sondernutzung. Die Autorität der Siedelungsgenossenschaft hält die in der ökonomischen Entwicklung liegenden Gesetze der Gemenglage, des Flurzwangs, der Wege- und Weideservituten aufrecht. Der äußerste Ring, die letzten Stücke der aufgezählten Kompetenzen umfassend, gehört als gemeine Mark der Gesamtheit der innerhalb eines gewissen Bezirkes ansässigen Vollberechtigten des Volkes. Der einzelne Vollfreie ist nach einem für alle einheitlichen Modus anteilsberechtigt. Er übt an Wald, Weide, Unland, fließendem und ruhigem Gewässer die ihn treffende Nutzung, die in ihrer Größe nur ideell zu definieren und zu berechnen ist.

Wenn man sich von auswärts der Siedelung näherte, betrat man zuerst den Boden der gemeinen Mark. Die marca umschließt als weitgespannter Gürtel ein vom Zentrum aus genau bestimmtes Territorium. Sie grenzt also einen von den Einzelwirtschaften zu ihren wirtschaftlichen Sonderzwecken okkupierten gemeinsamen Herrschaftsbezirk nach außen ab. Hoc

---

[1]) Vgl. Caro, Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz i. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 21. pag. 485.

est in ipsa marca ... quicquid ibi inter est.[1]) Marca und terminus fallen nach dieser Richtung begrifflich zusammen. In der lex[2]) findet dies einmal seinen unzweideutigen Ausdruck: si quis servum alienum ad fugiendum suaderit, et foras terminum eum duxerit, hoc est foras marca... Aus diesem Grunde heißt die äußerste Zone des andere Volksgenossen ausschließenden Siedelungsbereiches auch sein confinium.[3]) Das confinium erhält seine individuelle Bezeichnung vom Kerne der Niederlassung;[4]) so weit der Boden den Namen des confinium trägt, reicht die Wirkungssphäre des politischen Bezirkes und der Wirtschaftsrechte der Gemeinde. Marca ist dann alles Land innerhalb allgemein bestimmbarer termini, das den gesamten Wirtschaftskomplex einer Siedelungsgemeinschaft ohne Rücksicht auf seine rechtliche oder technische Natur darstellt und als solches einen unterscheidenden Namen führt. Sie begreift also neben anderen Bestandteilen auch das Ackerland in sich: ... de terra arabili ... in termino quod dicitur Tannaromarcha ....[5])

Die Mark als Grenze ist aber keine schmale Linie, sondern eine breite, ausgedehnte Fläche. Sie setzt dort an, wo die Sonderrechte der Flur ein Ende nehmen, und strömt nun nach allen Richtungen aus, bis sie mit der marca einer anderen Siedelung Fühlung gewinnt. Jenseits der noch ungenutzten Markländereien zweier Nachbarsiedelungen liegt so ein Gebiet ohne rechtliche Grenzfixierung, auf welchem die beiderseits vordringenden Interessen einmal aufeinandertreffen müssen. Die Mark ist also nicht nur Merkzeichen, sondern auch Nutzungsobjekt der Gesamtheit. Auch als Gegenstand der Ausbeute berechtigter Genossen wird sie deshalb als marca[6]) und confinium[7]) bezeichnet. Confinium silvae[8]) ist der der Gemeinnutzung unterworfene Wald jenseits der inneren Flur, die schon dem Privateigentum gewonnen ist. Wenn in den Pertinenzformeln silva neben pascua, aquae, aquarum decursus aufgeführt wird, so bedeutet

[1]) Mb. 981. — Pez, l. c. T. 6. P. 1. pag. 17. [2]) L. Baj. XIII, 9.
[3]) Mb. 637; 641. [4]) Vgl. Mb. I. pag. 54; Mb. 20; 596. [5]) Mb. 837.
[6]) Mb. 661; 691. [7]) Brev. not. II.; Mb. 111; 601; 635. [8]) Mb. 709.

dies nicht ein konkretes Stück Waldfläche, sondern das zu einer Wirtschaft gehörige ideell bestimmte Nutzungsrecht am Gemeinwald. In der silva communis[1]) tritt diese Form der Totalberechtigung terminologisch bestimmt auf. Der in silva communis usus cum aliis[2]) steht im Gegensatz zu dem auf privatem Eigentum basierenden Sonderbetrieb.

Mit den der Flur zunächst gelegenen Teilen dient die Mark als Grenzscheide für das Terrain des Sonderbesitzes, das dem Einfluß des Flurzwanges unterstellt ist. Alles wird zur marca gerechnet, woran keine ausschließlichen Befugnisse Einzelner statuiert sind: Wald-, Weide-, Wasser-, Fischerei-, Wege-, Rodungsberechtigungen. Das letztgenannte Privileg vermag aber wieder Gestalt und Umfang von Flur und Mark zu verändern. Das Okkupationsrecht befähigt den einzelnen Vollfreien hier und dort in das Territorium des Gemeineigentums einzudringen, um dieses an einzelnen Teilen zu einem Sonderrechte seiner Person zu verdichten. Hierauf beruht der Fortschritt in der Kultivierung des Bodens. Die Grenzen der Mark verschieben sich von innen heraus. Ihre Sicherheit gegenüber dem Gebiet des Sondereigens wird vielleicht sogar vermindert.

§ 7. DAS GEBIET DES SONDERBESITZES.

Überschreitet man die gemeine Mark, so gelangt man in den mittleren Wirtschaftskreis der Siedelung, in die Zone des Sondereigentums. Der Boden unterliegt einem intensiveren Anbau. Auf der Flur macht sich die Mühe und Arbeit bezahlt, die man der Scholle zuwendet. Der mit Körnerfrüchten bestellte Acker unterscheidet sich von den silvae, prata und pascua.[3]) Der ager und campus, die terra, das territorium sind die wichtigsten Stücke der ländlichen Wirtschaft. Zum

---

[1]) Mb. 861; 909. — Pez, I. c. T. 6. P. 1. pag. 52. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lunael. 64; 130.

[2]) Mb. 783; 815; 870.

[3]) Vgl. Mb. I, pag. 52. — Mb. 20; 52; 56; 235. — Cod. Rat. I, 30. — Brev. not. XIV.

Pflugland zählt nicht nur der längst in Kultur genommene, in den Organismus der Feldgemeinschaft eingegliederte ager arabilis, die terra arabilis, terra aratoria, das territorium cultum. Auch der eben erst der gemeinen Mark abgerungene Boden gehört dazu, die terra excolata,[1]) terra aratoria exstirpata sive exstirpanda,[2]) das territorium cultum et incultum.[3]) Die Rodung kann bereits beendet oder erst im Rodungsplan der Wirtschaft beabsichtigt sein. Im Verhältnis zu den Höfen im Zentrum der Siedelung liegt der Acker „draußen" — a foris de terra arabili . . .[4])

Das gesamte Ackerland einer Wirtschaft ist nicht für jeden Einzelbetrieb in einer einzigen zusammenhängenden Fläche vereinigt. Es ist in kleineren Parzellen über die ganze Flur hin verstreut. Die Flur zerfällt in eine Anzahl von Abschnitten, Felder genannt, und diese sind wieder in eine Mehrheit von Gewannen untergeteilt. Jeder aus dem ursprünglichen Siedelungsbezirk hervorgegangene Wirtschaftsbetrieb besitzt in jeder der celgae,[5]) in unaquaque aratura,[6]) einen oder mehrere Gewannstreifen unterschiedlicher Größe und Güte. Was das Gewann in dem einen Felde versagt, ersetzt das Gewann eines anderen Feldes. Die Felder der Flur unterliegen in geregeltem Turnus einer wechselnden Bestellung. Das System, das hierbei angewendet werden soll, wird autoritativ festgesetzt, bindet alle und erzeugt so den Flurzwang. Es hat sich zum Gewohnheitsrecht erhärtet. Alle Gewanne in den einzelnen Feldern werden zur gleichen Zeit auf die gleiche Weise angebaut. Alle Einzelbetriebe sind so imstande, einen Durchschnittsertrag der ökonomisch notwendigsten Erzeugnisse abzuwerfen.

Man darf annehmen, daß im Bebauungsplan ein zweimaliger Körnerbau von einer einmaligen Brache abgelöst wurde. Der Boden wurde mit dem Pfluge aufgerissen, bald mit Sommer-, bald mit Winterfrüchten besät und dann zum Schutze vor dem weidenden Vieh mit einem Zaune umfriedet. Die gebräuchlichen

[1]) Mb. 741. [2]) Mb. 656. [3]) Mb. 980. [4]) Mb. 692; 693.
[5]) Hauthaler, l. c. cod. Odal. 100 a. [6]) Mb. 987.



Sommerfrüchte, tremissis genannt,[1]) waren Gerste (hordeum),[2]) Hafer (avena),[3]) Spelz (spelta)[4]) und Flachs (linum).[5]) Granum[6]) und Winterspelz waren die üblichen Wintersorten.

Ist die Ernte geschnitten, so wird die Mahd entweder direkt auf den Hof gebracht, wo sie in verschlossenen mit Wänden versehenen Scheuern oder in dachartigen, seitwärts freien Schuppen aufgespeichert wird, oder sie bleibt noch eine Zeitlang draußen auf dem Stoppelfeld. Bis sie dann eingefahren wird, wird sie durch die flüchtig hergerichteten parc und scopar vor der Witterung geschützt.[7]) — Die Gerste wurde in Malz (prazis)[8]) verwandelt und daraus ein Getränk (cervisa)[9]) gebraut, das nach Carraden, Siclen oder situlae zugemessen wurde. Das Korn wurde auf eigenen Mühlen gemahlen und das Brot in besonderen Öfen gebacken.[10]) Als Hohlmaß für das Mehl galt der Scheffel (modius). Der Flachs wurde von den Weibern gesponnen und verwebt und zu allerlei Gewändern (vestimenta, camisilis)[11]) verarbeitet.

Die Wiesen, nach Morgen, Loosen (hluz, luzz)[12]) oder auch nach worpa[13]) berechnet, liefern Stallfutter für den Winter. Zumeist geschieht die Abschätzung einer Fläche unter dem Gesichtspunkt, wie viel Fuhren Heu (carradae) aus ihr herausgewirtschaftet werden können. Die Größe des Kapitals und sein Wert wird aus dem Ertrag ermittelt, den es abwirft: ... de pratis ubi collegi possunt carradae ...[14]) Auf die Ergiebigkeit der Wiesen wird insbesondere bei Tauschgeschäften sorgsam geachtet und ihr Besitz als der von optima prata[15]) empfohlen.

Neben dem Allmendwald gibt es, wie gesagt, auch solchen, welcher im privaten Eigentum steht. Er wird schon in der

[1]) Vgl. L. Baj. I, 13. — Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I, pag. 166.
[2]) Mb. 481. [3]) Mb. 212; 426; 481. [4]) Mb. 212; 480; 720.
[5]) L. Baj. I, 13. [6]) Mb. 593; 712.
[7]) L. Baj. X, 2; ibid. II, 4. — vgl. Rudhardt, l. c. pag. 696.
[8]) Mb. 480. [9]) Mb. 336; 477; 589; 591. [10]) L. Baj. X, 3.
[11]) Mb. I, pag. 126; Mb. 477. [12]) Mb. 500.
[13]) Mb. 295: bei einer curtis de pratis autem 12 worpa.
[14]) Mb. 637. — Cod. Rat. I, 40. [15]) Mb. 731.

lex[1]) erwähnt. Ist der Waldbestand, der im Schenkungs- oder Tauschvertrage veräußert wird, in seiner Ausdehnung flächenmäßig bestimmt, so unterliegt er dem Sondereigentum und der Sondernutzung einer Einzelwirtschaft. Er ist eine silva propriae hereditatis, die am freien Güterverkehr nach jeder Richtung hin teilnimmt.[2]) Sein Wert wird zu diesem Zweck vergleichsweise in einem festen Preise ausgedrückt. Eine Waldfläche von 30 Morgen wird zum Beispiel gegen Sachgüter im Werte von 15 solidi hingegeben.[3]) Maßeinheit für diese Bodenart ist die Hube (hoba), für die sich jedoch keine Erläuterung findet,[4]) das Joch,[5]) Untermaß für letzteres die Rute (virga)[6]) und schließlich die Pertike (pertica).[7])

Die Nutzungsweise ist beim Privatwald die nämliche wie beim Gemeinwald. Man sucht Beeren,[8]) sammelt die Streu, fällt in den vorherrschenden Eichen-[9]) und Buchenschlägen[10]) Bau- (materiamen)[11]) und Brennholz (lignamen).[12]) Während so in den für die Holzgewinnung geeigneten Beständen (lignum) das Recht des Holzschlags (incisio lignorum)[13]) an den ligna secanda die Hauptsache ist, dient das lignum fertile vor allem der Schweinezucht zu Mast und Weide, silva ad pastum,[14]) pascua porcorum.[15]) In den Wald führt den Ansiedler auch das Bedürfnis nach vermehrtem Anbau von Kulturland. Man steckt eine Fläche ab, erklärt sie durch Abgrenzung mit Zäunen und Pfählen zur captura, conprehensio, zum septum oder bifanc,[16]) und nun fährt die Axt in den Baum oder es flammt das Feuer auf, um das Dickicht in lichteren Plan, Wiese oder Acker zu verwandeln. In diesem Sinne ist die Rede von silvae

[1]) L. Baj. XVI, 15.

[2]) Mb. 546; 552. — Pez, l. c. T. 1, P. 3, pag. 83; ibid. T. 6, P. 1, pag. 59.

[3]) Mb. 546. [4]) Vgl. Hundt, Oberbair. Archiv, Bd. 34, pag. 255.

[5]) Mb. 546; 783. [6]) Brev. not. XV, 3. [7]) Mb. 135; 327; 608.

[8]) L. Baj. XXII, 2. [9]) Hauthaler, l. c. cod. Odalb. 59.

[10]) L. Baj. XXII, 4. [11]) Mb. 111. [12]) Ibid. [13]) Mb. 485.

[14]) Mb. 693. [15]) Mb. 111; 485.

[16]) Vgl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirtschaft 1799. I, pag. 96.

cultae et incultae.[1]) Man beurteilt den Wert eines Stück Waldes nach dem Effekt, der durch eine Urbarmachung erzielt würde: de silva ubi excoleri possunt iornales . . .[2]) Die zur Rodung bestimmte Lichtung, lucum 1 de silva unde agros 5 fieri possunt, die damit ins Sondereigentum übergeht, wird scharf unterschieden von der silva communis.[3])

In unmittelbarer Umgebung der Höfe und Häuser, also schon innerhalb der dritten Zone des Siedelungsgebietes, lagen die horti.[4]) In den humularia[5]) genannten Gärten pflanzte man Hopfen. Mit Vorliebe sah man neben dem Wohnhause ein paar Äpfel- und Birnbäume (pomerium, pomifer).[6]) Wein wurde zu Kultzwecken in besonderen Betrieben im ganzen Lande gezogen, an der Isar so gut wie am Inn und an der Donau.[7]) Aus dem nämlichen Anlaß pflegte man die Bienenzucht, die geübten cidlarii oblag.[8]) In den Ställen stand Zug- (iumenta)[9]) und Pflugvieh (armenta),[10]) Pferde[11]) und Rinder.[12]) Sie werden unterschieden von den Herden[13]) der pecora,[14]) den Schafen,[15]) Ziegen,[16]) Hämmeln[17]) und anderem Kleinvieh,[18])

---

[1]) Mb. 651. [2]) Mb. 693. [3]) Mb. 909.

[4]) Mb. 186. — Cod. Pat. 11; 29. [5]) Mb. 731; 739; 749.

[6]) L. Baj. XXII, 5. — Mb. 275; 618; 637; 731; 734. — Mon. Scheftl. 2; 12. — Cod. Pat. 11; 29.

[7]) Mb. I, pag. 52. — Mb. 36; 430; 941. — Brev. not. II; X; XIV. — Ind. Arn. I; V. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 114, 115. — Cod. Pat. 10. — L. Baj. I, 13. — Anton, l. c. I, pag. 106. — Riezler, l. c. I, pag. 58.

[8]) Mb. 981. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 38.

[9]) Mb. I, pag. 44, 52, 54. — Mb. 12; 320; 329; 711. — Cod. Pat. 17.

[10]) Mb. 295; 511; 554; 596; 625; 677; 696.

[11]) Mb. 338; 511; 677. — Cod. Pat. 66. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 114.

[12]) Mb. 338; 438; 812; 838; 736. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 5; 12.

[13]) Mb. 225; 390; 445.

[14]) Vgl. Inama-Sternegg, l. c. I. pag. 170. — Mb. 225; 390; 399; 554; 607; 613; 678; 677; 530; 493.

[15]) Mb. I, pag. 54. — Mb. 295; 476; 596; 696.

[16]) Mb. 596. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 12.

[17]) Mb. 511. [18]) Mb. 222; 450; 670.

das im Gebirge den Sommer über auf die Almen (alpes)[1] getrieben wurde. Auf den Höfen hielt man Hühner[2]) und Gänse[3]) und zur Mast Schweine[4]) und Frischlinge.[5]) Das Pferd[6]) hatte einen Durchschnittswert von etwa 12 solidi; der bos domitus[7]) und die milchende Kuh galt gegen 5 solidi, das Schwein[8]) 2 saicae, das Mutterschwein eine Tremisse.

Damit sich das Vieh auf den weiten Allmendgründen nicht verlaufen konnte, trug es auf der Weide Schellen am Halse.[9]) Die Brach- und Stoppelweide erstreckte sich auf die ganze Flur. Ein aufgestelltes Zeichen, wiffa genannt, konnte den Auftrieb ebenso wie das unberechtigte Überschreiten des Ackers verbieten, wahrscheinlich aber nur nach dem Ablauf der für die Weide offenen Frist.[10]) Zum Schutze vor fremdem Vieh umgab man die Wiesen öfters mit Steinmauern (cinctada) und die bestellten Felder der Flur mit einem beweglichen Zaun.[11]) Über die Stärke der verschiedenen Herden gibt die lex etwa nach Art des fränkischen Gesetzes[12]) keinen Aufschluß. Die alemannische Schafherde umfaßte 80, die Schweineherde 40 Stück.[13]) Eine bajuwarische Regel war nur, daß in der Schweineherde eines liber, deren Hirt die bucina porcilis trägt, 72 Tiere beisammen sein mußten.[14])

§ 8. DIE HUFE ALS ÖKONOMISCHES ORGANISATIONSPRINZIP.

Es frägt sich nun, unter welchen organisatorischen Bedingungen sich die Verwertung der Produktionsmittel vollzogen hat. Zwei prinzipiell von einander verschiedene Möglichkeiten sind hierbei gegeben. Die eine ist die, daß der Konsument in

---

1) Ind. Arn. I; VII. — Brev. not. II; IV; V; VII; IX.
2) Mb. 336; 477; 480; 712. 3) Mb. I, pag. 126.
4) Mb. I, pag. 54. — Mb. 485; 511; 596; 696.
5) Mb. I, pag. 126. — Mb. 1012. 6) L. Baj. IX, 3. 7) Ibid. IX, 2.
8) Ibid. XIII, 4. 9) Ibid. IX, 11. 10) Ibid. X, 18. 11) Ibid. XIV, 1, 3.
12) Geffken, Lex Salica, pag. 110; 111; 155.
13) L. Alam. Hloth. lib. sec. LXXXI.
14) L. Baj. Append. V. Mon. Germ. leg. Tom. III, pag. 338.

seiner eigenen Wirtschaft alle notwendigen Güter persönlich für sich produziert. Produzent und Konsument leben in einer Person. Die andere Möglichkeit ist die, daß der Konsument die ihm gehörigen Produktionsmittel durch die Arbeit ihm verpflichteter Produzenten nutzbar macht. Hauptkonsument und Hauptproduzent leben in einer individuellen Mehrheit. Auf der einen Seite steht der an der Gütergewinnung nicht unmittelbar beteiligte Herr, auf der anderen Seite die Gemeinschaft der für ihn Arbeitenden. Anders ausgedrückt: Im ersten Falle wird in einem einheitlichen, sich genügenden Einzelbetriebe Leitung und Arbeit von einer Person geleistet, die durch Knechte unterstützt sein kann. Das ist die Wirtschaft des Eigenbauers. Er besitzt die Produktionsmittel, er verarbeitet sie und genießt den Produktionserfolg. Im anderen Falle spielen ebenfalls bäuerliche Wirtschaften mit, sie sind sogar die Voraussetzung für die Verwirklichung der Produktion. Aber es stehen nicht bäuerliche Eigenwirtschaften gesondert nebeneinander, sondern erst durch die Ergänzung mehrerer organisatorisch zusammenhängender bäuerlicher Wirtschaften wird der Konsumtionsbedarf einer Genußwirtschaft erzielt. Das Gesamtvermögen einer Person wird zu seiner rationellen Nutzung in mehrere technische Betriebsstellen geringeren Umfangs aufgelöst und diese werden dann unter der Leitung einer Zentralstelle zusammengefaßt. Das ist die Wirtschaftsorganisation der Grundherrschaft. Für dieses Betriebssystem ist bedeutende Ausdehnung, imponierende Größe der Mittel, magnatenhafte Konzentration von Grund und Boden kein begriffliches Merkmal. Einzig und allein für die Definition entscheidend ist die besondere Form der Arbeitsverfassung.

An einer Stelle der Siedelung liegt ein Hof. Hier sitzt ein Grundherr. Er ist juristisch Berechtigter einer bestimmten Fläche Landes. Um damit nun seinen Lebensunterhalt zu befriedigen, greift er nicht mit eigener Hand zu Hacke und Pflug; weder streut er den Samen noch schneidet er die Ernte. Denn dazu ist er nicht auf der Welt. Seine Äcker werden von fremden Leuten für ihn versehen. Daß dies regelmäßig Ange-

hörige eines rechtlich minderen Standes sind, tut hier nichts zur Sache. Der Grundherr baut nicht selbst, er ist also kein Bauender, kein Bauer. Die Abwälzung der Arbeit erfolgt aber nicht etwa in der Art, daß vom Herrenhofe aus die Knechte und Mägde gemeinschaftlich aufs Feld hinausziehen, während der Herr nicht mit ihnen zur Arbeit geht. Die Bestellung des ganzen Feldareals geschieht nicht von einem Punkte aus, sondern in der Hauptsache in räumlicher Trennung von der Wohnstätte des Herrn. Der gesamte Grundbesitz ist in eine gleichartige Mehrheit technisch selbständiger Wirtschaften aufgeteilt. Die Inhaber dieser Stellen sind die bäuerlichen Hintersassen des Grundherrn. Zentrale der Grundherrschaft ist der Herrenhof. Auch mit diesem Hof ist regelmäßig eine aktiv produzierende Wirtschaft verbunden, die aber nicht durch persönliche Mitarbeit des Herrn, sondern durch Bedienstete des Hauses und vor allem durch Heranziehung bäuerlicher Hilfskräfte betrieben wird. Bauer ist also nur der Hintersasse. Wie viele hintersässige Familien auf bäuerlichen Betrieben eines Grundherrn angesetzt sind, ist für den Begriff der Grundherrschaft wieder völlig gleichgiltig. Maßgebend ist, daß der Besitzer von Grund und Boden sich der körperlichen Teilnahme an der Wirtschaftsführung geflissentlich enthält. Der Hintersasse aber verschafft sich durch die Bewirtschaftung seiner bäuerlichen Stelle auch selbst das fürs Leben Nötige.

Der Grundherr steht disponierend über dem scheinbar komplizierten, diffusen Wirtschaftsbetrieb, der in erster Linie seinetwegen da ist. Aber auch diese einende Leitung ist ihm nicht schwer gemacht. Die Anlage der Dezentralisation ist nämlich eine derartige, daß sie gewissermaßen mechanisch funktioniert. Dies wird bewirkt durch die Anwendung einer typischen Einheit für die organisatorische Gliederung des Besitzes. Dieser Maßstab wird gegeben durch den Begriff der Hufe. Die Hufe bildet die Grundlage für die Parzellierung des grundherrlichen Immobiliarbesitzes, für die Ausstattung der bäuerlichen Sassenwirtschaften mit Betriebsmaterial und für die Erhebung der grundherrlichen Abgaben. Sie ist ihrer vielseitigen Bestim-

mung entsprechend nach verschiedener Richtung hin Einteilungsprinzip. Eine Quote des Hufenertrages soll an den Herrenhof abgeführt werden. Neben den im herrschaftlichen Eigenbetrieb gewonnenen Erzeugnissen sammelt sich der Vorrat an Gebrauchsgütern im grundherrschaftlichen Haushalt aus der Summe dessen an, was von den Hufen dorthin zusammengebracht wird. Die Hufe soll aber gleichzeitig den Bedürfnissen ihres jeweiligen Inhabers und seiner Familie genügen und ihn von herrschaftlicher Unterstützung unabhängig machen. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt die Zusammensetzung der in einer Hufe vereinigten Sachgüter. Sie umfaßt alle für eine bäuerliche Wirtschaft erforderlichen Gegenstände, Haus und Hof, Wirtschaftsgebäude und Geräte, Garten, Äcker, Wiesen und Allmendnutzungen in dem Umfang, daß sie ihrer doppelten Aufgabe gerecht zu werden vermag: Absorbierung der in der bäuerlichen Familie gegebenen Arbeitskräfte im Dienste des Grundherrn und Sicherung der eigenen Existenz dieser Hintersassen. [1])

Der wichtigste Bestandteil der Hufe ist demgemäß der Acker. In ihm verkörpert sich der Wert der Hufe und in der Bemessung seiner Größe tritt die bei der Ausstattung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes wirksame Tendenz am reinsten zutage. So viel Grund und Boden in der Flur als für die Ernährung und Beschäftigung einer bäuerlichen Familie ausreicht, macht eine Hufe im engeren Sinne aus. Damit steigert sich das Ausdrucksvermögen des Hufenbegriffes. Hufe ist die innerhalb der grundherrschaftlichen Wirtschaftsform als Organisationsprinzip herrschende Betriebseinheit. Auf Hufen sind die Sassen tätig im Dienste ihres Herrn: Hufe ist eine wirtschaftlich selbständige, aber rechtlich abhängige Betriebsgröße, das ökonomische Glied eines Besitzganzen. Noch enger gefaßt

---

[1]) Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I. pag. 75. — v. Luschin, Lehrbuch, pag. 61. — Derselbe, Grundriß der österr. Reichsgeschichte, pag. 31. — v. Luschin sieht in der Hufe den Ausdruck für den zum standesgemäßen Unterhalt einer gemeinfreien Familie erforderlichen Grundbesitz. — Caro, l. c. ist ebenfalls der Ansicht, daß von der „Hufe" nur in Verbindung mit einem hintersässigen Bauern die Rede sein kann.



bedeutet sie die komplet ausgestattete bäuerliche Sassenwirtschaft von ganz bestimmter Ausdehnung. Das Ackerland der Hufe stellt einen Komplex von durchschnittlich gleichmäßigen Dimensionen dar und dadurch wird der Begriff der Hufe zu einem stabilen Flächenmaß. Da aber die geometrische Begrenzung der Hufe sich unter ganz bestimmten Zweckgedanken vollzog, so kann unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen die Hufe als Maßstab gelten für den notwendigen Umfang der gerade sich selbst erhaltenden kleinbäuerlichen Sassenwirtschaft und zugleich für die Arbeitsmenge, die von dem Inhaber einer solchen Stelle voraussichtlich produziert zu werden vermag.

Die Angaben über die flächenmäßige Ausdehnung des Ackerlandes einer Hufe schwanken. Der beabsichtigte gleichartige Produktionserfolg hängt ab von der wechselnden Güte des Bodens. Die Größe der Gewannstreifen ist daher je nach ihrer Lage verschieden. Nach v. Luschin [1]) variiert der Hufenumfang zwischen 20 und 40 Tagwerk. Das Mittel beträgt 30 Tagwerk. [2]) v. Inama sagt, [3]) daß die ausgedehnteste Hufe den Spielraum von 40 iurnales nicht überschreite. Rudhardt [4]) schätzt ihre durchschnittliche Gestalt auf 30 Jauchert, Contzen [5]) auf 40 Morgen, Riezler [6]) auf 45 Jauchert.

Für den Acker war das gewöhnliche Flächenmaß das Joch, iugerum, das abwechselnd mit dem fränkischen Terminus iurnalis verwendet wurde. Damit wurde das an einem Arbeitstage von einem Mann bepflügte Grundstück bezeichnet. [7]) Es stellt also die Arbeitszeit auf ihren Erfolg berechnet dar. Praktisch wurden die iugera nach Ruten gemessen, die im Jochsystem als Unterabteilung benutzt wurden: ..... insuper 10 virgarum mensuram ..... cum quibus iugera mensurantur. [8])

---

[1]) Lehrbuch, p. 61. — Grundriß, pag. 30.

[2]) Vgl. Buchner, Geschichte von Baiern, 1820. I. pag. 257.

[3]) l. c. I. pag. 113. [4]) l. c. p. 698.

[5]) Geschichte Bayerns, 1853, pag. 215. [6]) l. c. I. pag. 136.

[7]) v. Maurer, Einleitung z. Geschichte d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854, pag. 132.

[8]) Hauthaler, l. c. cod. Hartw. 8.

Für Flurstücke in der Größe von ca. 16 a,[1]) also wahrscheinlich für Gewannstreifen kleineren Umfanges oder für Teile von solchen, gebrauchte man den Namen andecena legitima, — hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 perticas in transverso, 40 in longo.[2])

In den Traditionsurkunden wird die Quantität des geschenkten Landes meistens nicht ausdrücklich fixiert. Eine Zersplitterung der gefestigten Betriebseinheiten wird durch die Schenkung in der Regel nicht hervorgerufen. Dagegen sind bei Kommutationsverträgen, bei denen es sich fast immer um den Tausch von Landparzellen neu entstehender Wirtschaften handelt, genaue Größenangaben unvermeidlich. Bei der Schenkung genügt die einfache Konstatierung, daß der ganze gegenwärtige Grundbesitz des Tradenten innerhalb einer gewissen Mark oder nur Teilstücke davon an die Kirche fallen sollen. Erscheint ein Eingehen auf Zahlen unentbehrlich, so kann anstatt der Berechnung nach Joch die Größe der Schenkung in Hufen ausgedrückt werden. Damit verbindet sich ohne weiteres der Begriff einer gemessenen Fläche Ackerlandes. Umgekehrt geht aus der Bestimmung der tradierten terra arabilis nach Joch von selbst die Zahl der tradierten Hufen hervor.

Als Kompetenz einer Hufe werden 40 iugera genannt.[3]) In anderen Fällen befinden sich bei einer Hufe einmal 36 iugera,[4]) ein andermal 26 iugera.[5]) Zu drei Hufen gehören 100 iugera,[6]) also zu einer Hufe durchschnittlich 33 1/3 Joch. Ist ganz allgemein die tradierte Fläche erwähnt ohne nähere Charakterisierung der Bodenart, so ist darunter Ackerland zu verstehen.[7]) Sehr häufig im Verhältnis zur Seltenheit derartiger Angaben begegnet man Ackerflächen von 30 — 40 iugera.[8]) Hinter ihnen verbergen sich zweifellos in sich geschlossene bäuerliche

---

[1]) v. Inama-Sternegg, l. c. I, pag. 156. [2]) L. Baj. I, 13.

[3]) Mb. 175. — Mb. 66. — Monum. Schlehd. Dipl. Misc. 6.

[4]) Cod. Frid. 15. [5]) Mb. 987. [6]) Pez, l. c. T. 1. P. 3, pag. 249.

[7]) Brev. not. XIV, 29; XIV, 51; XV, 3.

[8]) Brev. not. XVIII, 3. — Mb. 77; 314; 348; 374; 396; 403; 427; 489; 530; 691. — Cod. Rat. I, 40. — Cod. Fridar. 16.



Wirtschaften. Für das Ganze wird der wesentlichste Bestandteil der Hufe aufgeführt. Dies geht auch daraus hervor, daß Ackerland von dieser Ausdehnung im Volke einen besonderen Namen getragen hat. Dieser leitet sich vermutlich von einem Hintersassen her, der als Bauer in diesem Grund und Boden seine Hufe bestellt hat: . . . . . quicquid habui . . . . . confirmavi praeter iurnales 30 et de pratis carradas 3 hoc locus condictum a vulgo est Cotefridessteti . . . . . [1])

Setzt man mit Daffner[2]) ein Juchart etwa gleich 34 a, 3 Joch gleich 1 ha, so würde eine Hufe mit 30 Tagwerk einer Bauernwirtschaft von 10 ha Umfang entsprechen. Dies ist noch heute die dem mittleren bäuerlichen Besitz Süddeutschlands eigentümliche Größe. In Oberbayern beträgt sie ungefähr 24 Tagwerk.[3]) Bäuerliche Betriebe, die eine Ausstattung von 40 ha Ackerland besitzen, sind dem Süden etwas Fremdes und wären nur den großbäuerlichen Wirtschaften in Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Brandenburg, Ost- und Westpreußen zu vergleichen.[4]) Eine derartige Größe mochte etwa für den Durchschnitt gerade der kleineren und mittleren Grundherrschaften Altbayerns typisch gewesen sein. Die im südöstlichen Weilergebiete Bayerns vorkommenden Bauernhöfe umfassen 150—200 Tagwerk und sind der Sitz des „landsässigen Bauern auf 4 Roß", der 5—6 Pferde und 16—20 Stück Rindvieh hält.[5]) Sie sind der Rest grundherrlicher Hofmarken, und da sie den Ackerbesitz von vier bis fünf Hufen in sich vereinigen, so decken sie sich mit unserer Vorstellung von der Ausdehnung der ältesten grundherrschaftlichen Organisationen, als deren Produkt wir sie betrachten.

Die Äcker der Hufe lagern im Gemenge neben den Gewannen anderer Hufen und des Herrenlandes. Ihre Grenzen

[1]) Mb. 522.

[2]) Geschichte des Klosters Benediktbeuren, pag. 6. — Meitzen, l. c. I, pag. 418 gibt den bayrischen Morgen auf 27,1 a bezw. II, pag. 560, auf 34,07 a an.

[3]) Bavaria, Landes- und Volkskunde d. Kgr. Bayern 1860.

[4]) Vgl. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, pag. 70.

[5]) Vgl. Meitzen, l. c. III, pag. 189.

richten sich nach der Bonität des Bodens und der Anzahl der in Kultur genommenen Felder. Bei Neubruchland mögen sie bedeutendere Flächen umschlossen haben.

Im Volksmund hat sich für die Bezeichnung einer Flurparzelle der alte Terminus „Los" konserviert: territorium quod vulgo dicitur einanhluz.[1]) Ein offizielles Flächenmaß ist das Los nicht mehr. Hhluz wird einfach und in der Mehrzahl verwendet ohne weitere Definition nach iugera. Es bestimmt so ein Ackerstück von typischer Ausdehnung, dessen durchschnittliche Dimensionen jedermann geläufig waren. Die Mittel der Flächenberechnung sind andere, mechanische geworden. Wenn, wie dies nun schon öfter bemerkt wurde, der die Wertvergleichung vermittelnde durchschnittliche Ertrag sich im Terminus des Flächenmaßes reflektiert und erhalten hat, so mußte ein „Los" so viel eingebracht haben wie das andere. Die Differenzen in der Größe der Produktionsmittel mochten keine allzu starken gewesen sein. Diese Deutung bringt uns dem Ursprung der alten Maßeinheit und damit der Erklärung der Flurverfassung überhaupt näher.

Mb. 311 enthält die Traditionsnotiz der Stiftung, quam fecit Rihker in loco qui dicitur Cella hoc est territorium quod vulgo dicitur einanhluz. Vor der eigentlichen Besitzübergabe scheint Rihker verstorben zu sein. Diese wird wenige Monate später durch Rihkers Sohn nachgeholt.[2]) Der Bericht der Urkunde hierüber lautet: notitia de traditione quam fecit Rihker ad ecclesiam constructam in loco nominato Poapincella de terra sua tradidit quattuor iurnales et post obitum praedicti Rihkeri filius eius Chraft circumduxit et consignavit praedictam terram advocatos Hittonis episcopum ..... et in manus illorum vestivit .....

Es handelt sich zweifellos in beiden Fällen um das nämliche Traditionsobjekt. Dieses wird in seinem Umfang das eine Mal mit einanhluz, das andere Mal mit quattor iurnales bestimmt. Hieraus folgt, daß beides einander adäquate Größen sind.

---

[1]) Mb. 311. — Vgl. Mb. 493; 500; 508. [2]) Mb. 326.

Riezler[1]) sieht im Los den gesamten Landbesitz, den sich jemand durch Axt- oder Hammerwurf erworben hat. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu dem eben aufgedeckten zahlenmäßigen Inhalt des Terminus hluz. Es hat vielmehr den Anschein, als ob sich diese Bedeutung seit der Ausscheidung des Flursonderbesitzes aus der gemeinen Mark nicht verändert habe. Schon damals bestand das Los eben nur aus ein paar iugera. Das Los ist also die Zelle, aus deren Agglomeration sich das Sondereigentum eines Vollfreien zusammensetzt. Die Gewannstreifen in den Feldern sind solche Zellen und ein Los ist identisch mit einer solchen Gewannzelle im Umfang einiger iugera.

Der Vorgang bei Entstehung der Hufen läßt sich also ungefähr folgendermaßen denken. In dem Augenblick, in dem das Gesamteigentum an dem vorhandenen Pflugland in Einzeleigentum verwandelt werden soll, werden die Felder der Flur durch Hammerwurf (worpa) in einander gleichwertige Parzellen geschieden. Ein Wurf bezeichnet einen Gewannstreifen, ein später durch Verlosung in feste Hände übergehendes Los. Erst mehrere Lose zusammen machen das Ackerland einer Hufe vollständig, die in jeder Zelge der bebauten Flur einen oder mehrere Gewannstreifen erwirbt. Auch an Wiesenland besitzt ein Hof de pratis autem XII worpa.[2]) So viel Sassenfamilien der anteilberechtigte Vollfreie hat, so viele Hufen erhält er aus dem Gemeinbesitz,[3]) demgemäß also eine Vielheit von Losen. Die Lage der einzelnen Teilstücke, die jeweils an eine Hufe fallen sollen, wird durch das Los bestimmt. Bei jeder neuen Verlosung fällt ein Gewann, ein Los, aus dem Gemeineigentum ins Sondereigen. Hat beispielsweise bei durchgehends gleicher Güte der Gewanne jedes Los wie in dem erwähnten Falle einen Umfang von vier iurnales, so entstand, die Hufe etwa zu 36 Joch gerechnet, ein mansus aus 9 Losen. Ist nun die Flur für das System der Dreifelderwirtschaft in drei Abschnitte zerlegt und jeder derselben in drei gleich an-

[1]) l. c. I. pag. 136. [2]) Mb. 295.

[3]) Vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern, pag. 18.

gebaute Lagen, so stünde der Hufe in jedem Felde der Flur für Winter-, Sommerfrucht und Brache ein Gewann von der angegebenen Größe zu. Gewannstreifen in dieser Ausdehnung mochten wohl dem Durchschnitt nahekommen. In einer Salzburger Urkunde[1]) werden bei einem Besitzwechsel Stücke im Umfang von je drei iugera zurückbehalten in unaquaque parte, quam celga vocamus. — Die Hufe selbst aber war bereits damals eine durch die Erfahrung gegebene, absolute Einheit.

§ 9. DIE TERMINOLOGIE DES HUFENBEGRIFFES.

Die von der Grundherrschaft abhängige, technisch in sich geschlossene bäuerliche Wirtschaft[2]) führt drei einander völlig analoge Termini: hoba, mansus, colonia.[3]) Mansus steht in ein und derselben Urkunde abwechselnd für hoba[4]) oder colonia.[5]) Alle unter dieser Terminologie verzeichneten Betriebe sind von ökonomisch gleicher Struktur. Ist ihre Ausstattung lückenlos, so werden sie manchmal ausdrücklich als mansus plenus,[6]) colonia plena,[7]) hoba plena[8]) charakterisiert. Der gewohnheitsmäßige Pertinenzbestand der Hufe heißt ihre possessio;[9]) so wie er vielleicht dem Gericht ohne weitere Beweiserhebung als vollständig gelten konnte, die lex der Hufe: .... proprietatis hobam cum omni lege.[10]) Der Begriff der betriebsfertigen Hufe, plena colonia, coloniae .... cum casis es curtiferis, cum terra, cum pratis ....[11]), ist für alle mit einer so

[1]) Cod. Odalb. 100a.

[2]) Vgl. Contzen, l. c. pag. 215.

[3]) Vgl. Waitz, l. c. II, 1, pag. 225. Anm. 1. — Chabert i. d. Denkschriften d. Wiener Akademie 1853. IV, 2, pag. 28.

[4]) Cod. Rat. I, 75. — Riezler, l. c. I. pag. 136.

[5]) Ind. Arn. VI, 10 und brev. not. XIV, 9; ibid. V bezw. XI. — Mb. I, pag. 50; 51. — Mb. 86; 462.

[6]) Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 41.

[7]) Mb. 530; 550; 601.

[8]) Dipl. Anhang zu „Nachrichten vom Zustande der Gegenden u. Stadt Juvavia" 1784. pag. 110. Nr. 52. — Cod. Fridar 15.

[9]) Brev. not. XVII, 1; 3; XVIII, 3.

[10]) Cod. Fridar. 17. [11]) Mb. 530.

einheitlichen Anschauung verknüpft, daß man die in ihr vereinigten immer wiederkehrenden Elemente nicht in jedem Einzelfalle nebeneinander aufzuzählen braucht.[1])

Wie gesagt, enthält die Hufe alle zur bäuerlichen Wirtschaftsführung unentbehrlichen Produktionsmittel aus allen drei Zonen der Siedelung, Hof, Äcker, Wiesen, Allmendnutzungen, lebendes und totes Inventar. Ein mansus gliedert sich in casae,[2]) curtis,[3]) curtiferi,[4]) domus,[5]) aedificia,[6]) horti,[7]) pomifera,[8]) terra arabilis,[9]) terrae cultae et incultae,[10]) campi,[11]) agri,[12]) prata,[13]) silvae,[14]) pascua,[15]) aquae.[16]) Er trägt egressuss et regressus.[17]) Auch pecora[18]) und carri[19]) gehören zum Inventar. — Eine colonia setzt sich zusammen aus curtiferi,[20]) casa,[21]) curtis,[22]) aedificia,[23]) terra culta et inculta,[24]) prata, silvae, pascua, territorium, saltores, aquae,[25]) iumenta.[26]) Eine hoba besteht aus casa, curtis, aedificia, terra arabilis,[27]) agri, terrae cultae et incultae, prata, silvae, pascua, aquae.[28])

Die hoba plena des cod. Fridar. umfaßt 36 Morgen: unam hobam plenam . . . 36 iuiera habentem . . ..[29])

Die mit Hintersassen besetzte Hufe wird als mansus vestitus,[30]) colonia vestita[31]) den leerstehenden Hufen, mansus

---

[1]) Mb. 550. [2]) Mb. 186.

[3]) Mb. 186. — Hundt, i. d. Abh. d. k. bayr. Akad. d. Wiss., histor. Kl. XII, 1. Anh. II, 7. pag. 218.

[4]) Formul. Sal. Lind. 1; 3.

[5]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 1.

[6]) Mb. 206. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 27.

[7]) Mb. 186. [8]) Mb. 275. [9]) Formul. Sal. Lind. 3; 6. [10]) Ibid. 1.

[11]) Mb. 18; 112. [12]) S. sub. 5. [13]) S. sub. 11. [14]) Ibid.

[15]) Ibid. [16]) Ibid. [17]) Mon. Scheftl. 18. [18]) Ibid. 2. [19]) Mb. 505.

[20]) Mb. 530; 562; 698.

[21]) Mb. 530. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 9.

[22]) Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 9. — Mb. I, pag. 53. — Mb. 4.

[23]) Mb. 562. [24]) Cod. Pat. 17. [25]) Mb. I. pag. 69.

[26]) Cod. Pat. 17. [27]) Cod. Rat. I, 40. [28]) Cod. Rat. I, 57.

[29]) Cod. Fridar. 15.

[30]) Wittich, l. c. pag. 36. — Ind. Arn. I; III; IV; VI; VII. — Mb. 86; 462.

[31]) Mb. 142; 235; 462.

apsus,[1]) colonia apsa,[2]) hoba deserta[3]) gegenübergestellt. Die nämliche Unterscheidung findet sich auch bei Charakterisierung anderer, nach dem grundherrschaftlichen Prinzip verwalteter Arbeitsstätten, wie zum Beispiel bei den fornaces des indiculus.[4])

Hat eine Hufe gerade keinen Bauer, so wird ihre Verwendung unterbrochen; sie liegt dann brach. Daher der klassifizierende Zusatz beim Hufenterminus. Sie wird nicht unter die anderen Betriebe aufgeteilt oder zum Herrenhof geschlagen. Dies würde dem ganzen Geiste der Organisation widerstreben. Denn der geregelte Lauf der Wirtschaftsgeschäfte würde dadurch gestört. Die auf den Hufen vorhandenen Arbeitskräfte sind bereits soweit in Anspruch genommen, als dies im Interesse des Grundherrn liegt. Die bäuerlichen Stellen sind mit Betriebsmitteln hinreichend gesättigt. Die Umwälzung in der Verwaltung der kleinen Grundherrschaft wäre zu tiefgreifend. Höchstens daß die leerstehende Hufe bis zu ihrer Wiederbesetzung mit einem Angehörigen der Grundherrschaft von der Zentrale aus durch überschüssige Arbeit notdürftig in Stand gehalten wird, aber die Hufe als solche verschwindet nicht. Die Tendenz des Hufenprinzips scheint so auch die Unteilbarkeit einer im Betriebe befindlichen bäuerlichen Stelle zu fordern.[5]) Solange die Hufe eine gemessene Einheit von Sonder- und Allmendrechten darstellt, gerade so groß, daß sie eine gegebene Bedarfsmenge befriedigt und eine gegebene Arbeitsmenge rationell ausnützt, würde ihre Zersplitterung die Verwirklichung beider Zwecke verhindern. Die ganze Organisation ginge in die Brüche. Ihre Neugestaltung auf Grund eines anderen, weniger geschmeidigen Einteilungsprinzips wäre unausbleiblich.

Im Banne des Hufenprinzips stehen auch diejenigen Betriebe, die im Dienste der Grundherrschaft spezielle Aufgaben nicht rein agrarischer Natur zu erfüllen haben. Sie bieten regelmäßig einer Sassenfamilie Herd und Heimat. Nach ihren Kräften und Bedürfnissen bemißt sich die Ausstattung der Stelle. Winzer,

---

[1]) Ind. Arn. III; VI. — Mb. 86.

[2]) Mb. 86. [3]) Cod. Odalb. 63. [4]) Ind. Arn. VII.

[5]) Für die Teilbarkeit der Hufe: Waitz, l. c. I. pag. 128.

Zeidler, Schmiede, Mahlknechte stehen in ihrer ökonomischen Abhängigkeit in dem nämlichen Verhältnis zur Grundherrschaft wie rein bäuerliche Hintersassen.

Die colonia erinnert in ihrem Namen an die Behausung und die hiervon ausgehende Wirtschaft des römischen Colonus. Ganz allgemein wird die Bezeichnung dann gebraucht für solche Betriebe, die sich nach der wirtschaftlichen Seite als Abbilder der römischen Institution erweisen. Sie ist der Terminus für eine bäuerliche, durch die Grundherrschaft geschaffene Stelle. Alle Hufen haben in quantitativer und qualitativer Beziehung gleiche Gestalt. Ob der Hintersasse in juristischer Hinsicht die Eigenschaften eines colonus besitzt, ist gleichgültig. Aus diesem Grunde konnte sich colonia wie hoba zu einem technisch verwendbaren, zahlenerfüllten Maßbegriff entwickeln.[1]) Das Ackerland, das sich gewöhnlich bei einer colonia befindet, wird selbst wieder colonia genannt: ... sunt exinde colonias 2 de territorio.[2]) Colonia bedeutet eine Fläche Landes vom Umfang der nach Quantität und Qualität wenig variablen, typischen bäuerlichen Wirtschaft. Mit den der grundherrschaftlichen Organisation entnommenen Begriffen wird nun allgemein operiert mit jener Selbstverständlichkeit, die sie selbst für die damalige Zeit gehabt haben und die zugleich ein Zeichen ist für die weite Verbreitung dieses Betriebssystemes.

Ein durch hoba oder colonia quantitativ bestimmter Ackerkomplex verlangt zu seiner Bestellung je eine wirtschaftliche Einheit. Diese ist gemäß der Etymologie des Terminus regelmäßig mit anderen gleichartigen Betrieben an eine grundherrliche Hofhaltung gebunden. Eine Mehrheit von coloniae oder hobae bedingt also von selbst die Grundherrenqualität des Berechtigten. Die Berechnung einer Landmenge nach hobae oder coloniae setzt stillschweigend die Existenz ebensovieler Hintersassenbetriebe voraus, die nach ihrem wichtigsten Pertinenzstücke charakterisiert werden. Alles andere ergibt sich dem wirtschaftlichen Verstande jener Zeit von selbst.

---

[1]) Mb. 78; 576; 1016. [2]) Mb. 78.



Dehnt sich eine Grundherrschaft durch Rodungen aus, so wird das neu gewonnene Land in der althergebrachten Weise in den wirtschaftlichen Organismus eingegliedert. Es wird nach Hufen abgeteilt. Eine solche hoba de culta terra wird dann mit allem Zubehör eines mansus versehen.[1]) Manchmal mag die Neurodung von Ackerboden der Neuanlage von Höfen vorausgeeilt sein.[2]) Die Rodungstätigkeit, gefordert durch den Stiftungsdrang und erleichtert durch Vermehrung verfügbarer Arbeitskräfte, wird mit erhöhtem Eifer betrieben. Von verschiedenen Stellen aus dringt man gemeinsam ins Neubruchgebiet vor, noch ehe die übrigen Pertinenzen für die künftige Hufe genügend vorbereitet sind.

Der mansus lehnt sich stets an eine über ihm stehende Wirtschaftszentrale an.[3]) Er ist für diese ein ebenso unentbehrliches Betriebsmittel, wie es für ihn Wiesen und Felder sind. Niemals steht er isoliert. Außer wenn der mansus ausdrücklich als mansus dominicalis[4]) bezeichnet wird, bilden mansus und hoba den strengen Gegensatz des untergeordneten bäuerlichen Teilbetriebes zum Herrenhof.[5]) Nur der Grundherr kann Eigentümer einer Hufe sein. Ein nach allen Richtungen selbständiger Bauer kann zwar Land in der Ausdehnung einer Hufe besitzen, aber keine „Hufe“ bewirtschaften, auf keiner „Hufe“ leben.[6])

Der Herrenhof hat seine eigenen Äcker und Felder, deren Bestellung an ihm selbst hängt. v. Luschin spricht diesem Betriebe eine beträchtliche technische Überlegenheit gegenüber den bäuerlichen zu.[7]) Die Eigenwirtschaft der herrschaftlichen Zentrale wird aber nicht nur durch das Hausgesinde derselben geführt. Es werden hierzu auch die Inhaber der Hufen aufgeboten, die

---

[1]) Mb. 730. [2]) Mb. 739; 799; 903; 909.

[3]) Mb. I. pag. 126. — Mb. 289. — Dipl. Anh. z. „Juvavia“, pag. 62. Nr. 17. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 1; 70.

[4]) Cod. Pat. 67.

[5]) Vgl. Maurer, l. c. pag. 128. — Chabert, l. c. pag. 27.

[6]) Vgl. Caro, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 21, pag. 485.

[7]) Grundriß, pag. 30.

ihre Arbeit vielleicht mit größerer Intensität, aber wohl nicht mit anderen, ihnen ungewohnten Werkzeugen verrichtet haben. Die Bauern sind so in der Einteilung ihrer Arbeitszeit und in der freien Betätigung ihrer Arbeitskraft durch den Eigenhof je nach ihrem Recht bald mehr, bald weniger beschränkt.

Die herrschaftliche Wirtschaftsstelle hebt sich in der Terminologie von der hoba als terra salaricia,[1]) von den mansi ibidem manentes vel aspicientes als casae cum terra salaricia,[2]) als casa mea cum cultura mea[3]) ab. Der colonia steht sie als terra mea,[4]) territorium domus suae,[5]) territorium suum quod dicitur Sellant[6]) gegenüber oder einfach als domus mea, curtis mea,[7]) casa und curtis.[8]) Von der wieder in domus und curtis zerfallenden Manse wird das selilant meus unterschieden.[9])

Eine Hufe in quantitativer Hinsicht wird auch der herrschaftliche Eigenbetrieb wohl meistens gewesen sein. Er hat seinen Mittelpunkt in der curtis. Die curtis bedeutet, wie erwähnt, sehr oft die ganze herrschaftliche Eigenwirtschaft als solche. Aber n i c h t j e d e curtis ist, wie sich zeigen wird, der Herrenhof selbst. Dieser wird namentlich bei herzoglichen oder klösterlichen Gütern als curtis dominicalis, curtis dominica,[10]) curtis indominicata[11]) bezeichnet. Der Sitz solch vornehmer Grundherrschaften wird sich auch durch seine äußere Ausstattung hervorgetan haben.

An Herrenland werden tradiert 36 iugera de campis, 12 iugera de pratis.[12]) Bei einer curtis befinden sich je 24,[13])

---

[1]) Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 64.
[2]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 70; 130.
[3]) Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 23.
[4]) Cod. Pat. 14; 65. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 42; 88; 108.
[5]) Brev. not. XVII, 2.
[6]) Brev. not. XXI, 5. — Mb. 464, 562, 580.
[7]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 88; 94.
[8]) Mb. 705. — Brev. not. IV; V; XII; XIV, 4; 42.
[9]) Hundt, l. c. pag. 218. [10]) Mb. 339; 729.
[11]) Mon. Germ. Leg. Sect. 2, brev. exempl. ad describ. res eccl. et fisc. 7.
[12]) Cod. Pat. 65. [13]) Mb. 942.

30,[1] 31,[2] 35,[3] 36,[4] 39,[5] 40,[6] 45[7] iugera, 1 hoba[8] Ackerland, aber auch nur geringere Komplexe mit 17,[9] 19,[10] 20[11] oder wieder umfangreichere mit 50,[12] 52,[13] 60,[14] 72[15] Joch, 2 hobae, 8 iugera.[16] Auf zwei curtes kommen 55,[17] aber auch wieder 120 Joch.[18] Vorerst sei nur auf die dem „Hufenfuß“ entsprechenden Größen geachtet. Im Laufe der Darstellung wird sich zeigen, warum manche Zahlen unter diesen herabsinken, andere ihn übersteigen.

Die Solidität der Baulichkeiten wird auf dem Herrenhofe natürlich eine größere, ihre Einrichtung eine reichere gewesen sein.[19]

v. Inama[20] betrachtet die curtis als den in eigener Bewirtschaftung stehenden Teil des Grundbesitzes mit dazu gehörigen Äckern, Wiesen, Wald- und Weideservituten. Sie ist der der villa dominica und terra salica identische Güterkomplex. Allein der begriffliche Inhalt der curtis ist damit nicht vollständig erschöpft. Er umspannt Gegenstände, denen die Theorie verschiedenes Wesen zuerkennen muß. Colonia, mansus und hoba sind nämlich keineswegs die ausschließlichen Bezeichnungen für die typische Hufe, die bäuerliche Unterabteilung der grundherrschaftlichen Organisation. Curtis ist zunächst neutral. Dann kann aber auch die bäuerliche Stelle speziell darunter zu verstehen sein, so gut wie der grundherrschaftliche Eigenbetrieb. Vom ökonomischen Standpunkt aus kann jene mit dem gleichen Recht ein „Hof“ genannt werden wie dieser. Besitzt jemand zugleich mehrere curtes, so kann immer nur eine von ihnen Herrenhof sein, die anderen müssen als bäuerliche Unterbetriebe verwendet werden oder ertraglos liegen bleiben. Häufig unterstützt die soziale oder juristische

[1] Mb. 314; 611; 749; 865. [2] Mb. 905. [3] Mb. 511.
[4] Mb. 613; 783. [5] Mb. 734. [6] Mb. 692; 718; 783.
[7] Mb. 785. [8] Mb. 942. [9] Mb. 732. [10] Mb. 295.
[11] Mb. 664; 755. [12] Mb. 655. [13] Mb. 544. [14] Mb. 727.
[15] Mb. 785 (aber 2 pomeria!).
[16] Mb. 753. [17] Mb. 651. [18] Mb. 198.
[19] Vgl. Maurer, l. c. pag. 127.
[20] l. c. I, pag. 47; 127.

Charakteristik des Bebauers die Interpretation der curtis und deutet sie dann als Hufe. Erhält curtis durch die Gegenüberstellung anderer Betriebsgrößen einen engeren Sinn, so ist sie allerdings stets als grundherrliche Eigenwirtschaft aufzufassen. — Die Vielgestaltigkeit des Terminus curtis äußert sich also folgendermaßen. Er dient nach zwei Seiten zur Bezeichnung eines abgerundeten Wirtschaftsbetriebes mit all seinen Kompetenzen: zur Bezeichnung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes und zur Bezeichnung einer bäuerlichen Sassenwirtschaft. In ersterer Beziehung kann er noch weiter gefaßt sein und die Grundherrschaft schlechthin vorstellen, die vom Herrenhof abhängigen Hufen nebst dem Mittelpunkt der Organisation. Er geht hier auf den ganzen in einer Hand vereinigten Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine technische Gliederung. Curtis läßt sich in beiden Fällen allgemein etwa als Siedelung verschiedenen Größengrades verstehen, der zur örtlichen Orientierung manchmal ein eigener Namen beigelegt ist: curtis quae vocatur Grunzwita;[1]) curtis quae dicitur Odalmaneshovasteti.[2]) Das letztgenannte Zitat weist auf die ursprüngliche Bedeutung der curtis hin, die sie keineswegs verloren hat. Curtis wird nämlich auch gebraucht im Sinne von Hofstatt, also für ein Zubehörstück eines einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst wieder indifferenten Charakters. Es kann sowohl der Wirtschaftshof des Herrenhofes als auch der einer Hufe darunter gemeint sein. Die curtis als Hofstelle bedarf also zu ihrer wirtschaftlichen Verwertung noch der Ergänzung durch andere Pertinenzen. Sie ist nur der Hofraum, der das Wohnhaus der Niederlassung umgibt; dann auch die Hofstätte mit allen darauf befindlichen Gebäuden, soweit sie innerhalb des die Behausung umschließenden Zaunes[3]) liegen. Durch diese Umfriedung ist die curtis von den Nachbaranwesen getrennt, eine curtis septa, curtis circumcincta.[4])

[1]) Dipl. Anhang zu „Juvavia“, pag. 62, Nr. 17.

[2]) Cod. Rat. I, 73. — Vgl. ferner Mb. 447; 705; 982.

[3]) Mb. 296; 314; 499; 530.

[4]) Mb. 186; 296; 410. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 55.

Auf der curtis erheben sich die Baulichkeiten für Wohnung und Wirtschaft. Erstere werden als casae und domus von den alia aedificia gesondert aufgeführt.[1]) Die Wirtschaftsräume können sich unter Umständen auch außerhalb der umzäunten Hofstelle befinden, wenn die Lage der Äcker die Aufbewahrung des Ertrages oder bestimmter Inventarstücke auf der Flur selbst notwendig macht, — aedificia intus et foris.[2]) Die Bauart der Häuser und Schuppen war noch eine wenig massive.[3]) Die Einzelteile waren locker ineinandergepaßt und leicht aus den Fugen zu heben. Die lex enthält einen ganzen Strafkodex für böswillige Zerstörung von Baulichkeiten aller Art.[4]) Wohl nur auf großen Herrenhöfen gab es ein besonderes Wasch-, Bade- und Backhaus. Küche und Bräustatt waren hier ebenfalls in eigenen Räumlichkeiten untergebracht. Dagegen hatte wohl jede curtis einen Heuboden (fenile), Kornspeicher (granica, granarium), Scheunen (horrea) und Ställe (scuriae).[5]) Arbeitsgeräte, Wagen, Pflüge, Hacken, Sicheln, Sensen,[6]) sowie Groß- und Kleinvieh[7]) vervollständigten das Inventar. Hortus,[8]) pomerium[9]) und humularium[10]) lagen ebenfalls bei der curtis.

So konnte curtis zum Sammelbegriff eines in sich vollkommenen ländlichen Betriebes werden, dessen gewohnte Pertinenzen man als utensilia curtis[11]) zusammenfaßte.

Domus und casae werden vom Grundherrn wie auch vom bäuerlichen Hintersassen bewohnt. Sie bilden mithin einen Bestandteil des Herrenhofes oder der Hufe. Ist mit der herrschaftlichen domus Ackerland, territorium, vereinigt, so reprä-

---

[1]) Mb. 210; 289; 803; 867; 247; 682.

[2]) Mb. 132; 530.

[3]) Vgl. Seyfried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Teil II. pag. 70.

[4]) Vgl. L. Baj. X, 5 ff.

[5]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 53. — Mb. I, pag. 126. — Mb. 505; 658; 734; 911. — Cod. Pat. 11. — L. Baj. I, 13.

[6]) Mb. I, pag. 126. [7]) Mb. 295; 838. [8]) Cod. Pat. 11; 29.

[9]) Mb. 785; 868; 942.

[10]) Mb. 739; 889.

[11]) Vgl. Maurer, l. c. pag. 127. — Mb. 295; 410. — Brev. not. X.

sentiert sie wie die curtis den Eigenbetrieb des Grundherrn im Gegensatz zu den untertänigen Bauernwirtschaften.[1])

Der Gebrauch des Terminus casa deckt sich vollständig mit der verschiedenartigen Verwendung des curtis-Begriffes. Casa et curtis, curtis et casa ist eine im Texte der Urkunden häufig wiederkehrende Verbindung.[2]) In ihrer Eigenschaft als casa dominica,[3]) casa dominicata, casa indominicata,[4]) casa dominicalis[5]) ist die casa wirtschaftlicher Sammelpunkt für casae cespitales cum diversisque territoriis ad ipsas casas pertinentes. Die herrschaftliche curtis würde als einzige Einkommensquelle der herrschaftlichen Genußwirtschaft nicht ausreichen; erst zusammen mit mansi, coloniae, hobae accedentes oder anderen curtes vermag sie den nötigen Vorrat an Gebrauchsgütern zu produzieren. Sie hat stets diese bäuerlichen Betriebe zur Seite.[6]) Ganz ebenso werden die mit terra salaricia ausgestatteten casae tradiert mit mansis ibidem manentibus vel aspicientibus.[7]) Im Zusammenhang ein und derselben Schenkungsurkunde werden als Gegenstand der Dotation neben der casa cum aliis aedificiis infra curte coloniae cum casis[8]) oder neben der casa cum curte et cum scuricia dazu gehörige casae cum domibus et aedificiis samt den darauf sitzenden abhängigen Bauern[9]) erwähnt. Dadurch wird die Doppelstellung des Terminus casa als Bestandteil der grundherrlichen und hintersässigen Wirtschaft besonders klar. Ein Bauer wechselt seinen Herrn cum casa et cum curte et cum tota colonia sua quae ille pertinet.[10]) Eine hoba wird abgetreten cum curte omnibusque aedificiis ceterisque rebus ibidem pertinentibus.[11]) Aus einer Vermögensmasse wird eine Mehrzahl von

1) Brev. not. XVII. — Mb. 91. 2) Brev. not. II. — Mb. 230.

3) L. Baj. I, 13. 4) Brev. exempl. ad descr. 7. 5) Mb. 369.

6) Vgl. Seyfried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 1791. Teil I. pag. 42. — Brev. not. XIV, 4. — Mb. 206; 210; 705. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 100.

7) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 70; 130. 8) Mb. 530.

9) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 98. — Chronic. Lunael. 1748, pag. 59. 10) Cod. Pat. 65.

11) Cod. Odalb. 18. — Vgl. ferner Cod. Rat. I, 18; 34. — Mb. 99; 186. — Mb. I, pag. 52; 53; 69.



casae und curtes, von casae et coloniae[1]) nebst den ansässigen Bauernfamilien veräußert. In all diesen Fällen ist casa und curtis als Pertinenz der Hufensubstanz verwendet. —

Namentlich in den späteren Urkunden zeigt sich ein immer wachsender Gebrauch des Terminus curtifer.[2]) Es sind dies meistens Kommutationsverträge zwischen dem Bischof und privaten Grundbesitzern zum Zwecke der Bodenarrondierung. In ihnen äußert sich der Effekt einer potenzierten Rodungstätigkeit. Das außerhalb der alten Flurgrenzen bruchstückweise der Kultur gewonnene Land soll eine den Interessen der Grundherrschaft günstigere Lage erhalten. Dies wird durch den Parzellentausch verschiedener Grundherrschaften untereinander bewirkt. Da nun in diesem Zusammenhang vor allem vom curtifer die Rede ist, scheint dieser eben ein Produkt dieser Rodungsperiode zu sein.

Zunächst bezeichnet curtifer den Grund, auf dem eine neue bäuerliche Stelle errichtet werden soll,[3]) eine Hovastat, Hovasteti.[4]) Von hier aus soll künftig ein frisch gerodeter Ackerkomplex von hufenmäßiger Größe in ständigen Anbau genommen werden. In der älteren geschlossenen Siedelungsanlage ist für einen neu zu schaffenden Hofraum nicht ohne weiteres Platz. Die Flur ist vollständig mit Beschlag belegt. Man muß also draußen auf dem Neubruch ein passendes Stück Land aussuchen. So ist der curtifer auch selbst eben erst dem Sonderbesitz eingereihter Boden.[5]) Seiner Bestimmung gemäß sind für seine Wahl besondere Bedingungen entscheidend. Im übrigen ist er gewöhnliches Rodland, terra exculta, dem er auch im Tausch als äquivalentes Gut gegenübersteht.[6])

Die häufig noch ungenügende Ausstattung des curtifer mit terra arabilis läßt das allmähliche Werden des jungen Betriebes erkennen. Nur schleppend wird ein Stück an das andere gefügt. Je nach Zeit und Gelegenheit wird Joch um

---

[1]) Mb. 28; 32; 107. — Cod. Pat. 17. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 98.

[2]) Vgl. Mb. 787; 799; 944; 950.

[3]) Mb. 81; 865; 954; 966. [4]) Mb. 242; 310.

[5]) Mb. 933; 954. [6]) Mb. 855.

Joch zu dem abgegrenzten und zum Mittelpunkt der zukünftigen Hufe ausersehenen curtifer geschlagen, bis schließlich die Grundherrschaft um eine vollständige den anderen Mansen gleichartige Hufe reicher ist.

Der curtifer hat stets das Bestreben, den alten coloniae der Grundherrschaft ähnlich zu werden. Er erhält alle die Pertinenzen, die zusammen den Hufenbegriff ausmachen, so daß am Ende gar kein Unterschied mehr zwischen der als curtifer bezeichneten Stelle und den übrigen Hufen besteht, — das Alter ausgenommen.

Wie die curtis ist auch der curtifer von einem Zaune umgeben, sepe circumdatum, und hat seine eigenen Zugänge.[1]) Domus,[2]) aedificia,[3]) scoriae,[4]) horrea[5]) sind auf ihm errichtet. Die curtiferi verfügen über eigenen Viehbestand,[6]) über besondere Obst- und Hopfengärten.[7]) Sie besitzen Sonderrechte an Äcker, Wiesen und kleinen Waldstreifen,[8]) sowie Nutzungsanteil an den Kollektivberechtigungen, an Wald, Wasser und Weide.[9])

So kann auch die Bezeichnung curtifer den Begriff einer kompleten bäuerlichen Wirtschaft enthalten, die eben erst entstanden, aber doch schon konsolidiert als hoba mit Diensten und Lasten der grundherrschaftlichen Organisation eingegliedert wurde. Wie die Hufe ist curtifer Sammelname für eine bäuerliche Betriebseinheit grundherrschaftlichen Ursprungs. Diese ist in ihre einzelnen Pertinenzen zerlegbar, deren wichtigste wieder die dem Körnerbau unterworfenen Äcker sind.[10]) Für die Beurkundung ist bei der stereotypen Zusammensetzung des

---

[1]) Mb. 81; 781; 987.

[2]) Mb. 284; 390; 644; 787; 944. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 27.

[3]) Mb. 610; 635; 650; 678; 799.

[4]) Pez, l. c. T. 6. P. 1. pag. 52.

[5]) Mb. 787; 944; 950.

[6]) Mb. 225; 390; 521; 607.

[7]) Mb. 284; 618; 792; 836; 900.

[8]) Mb. 390; 423; 521; 644; 773; 799; 618; 987.

[9]) Mb. 644; 521; 781; 787. — Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 52.

[10]) Mb. 390; 644; 944; 950; 995.

curtifer eine Auflösung in seine Teile leicht entbehrlich. Eine beispielsweise Aufzählung derselben genügt. Die richtige und vollkommene Anschauung stellt sich von selbst ein. Man kann deshalb nicht behaupten, daß eine Beschreibung seiner Substanz, die gar nicht den Anspruch auf Ausführlichkeit macht, immer auf deren Lückenhaftigkeit schließen lasse.

Ist der curtifer einmal in Betrieb genommen, so lebt auf seiner Scholle eine bäuerliche Sassenfamilie. Dies ist für ihn ebenso eine Selbstverständlichkeit wie für den mansus vestitus.[1]) Wie die colonia, der mansus, die hoba oder die bäuerliche curtis müßte er ungenutzt liegen bleiben, wenn nicht der Grundherr einen seiner Leute mit ihm in ständige Verbindung brächte. Werden, wie dies zum Beispiel im Texte von Mb. 390 geschieht, nur curtiferi neben domus, aedificia usw. aufgeführt, so ist damit absolut noch nicht gesagt, daß diese Stellen ohne Bebauer gewesen oder gar im Selbstbetriebe des Tradenten gestanden seien. Die Renovation dieser Stiftung[2]), in der neben curtiferi unter den übrigen Pertinenzen der erwachsenden Hufen, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, auch grundherrschaftliche Hintersassen genannt werden, beweist nämlich das Vorhandensein dieser bäuerlichen Familien. Fehlen beim curtifer bäuerliche Inhaber, so sind sie entweder überhaupt unerwähnt geblieben oder die Hufe ist noch nicht betriebsfertig und hat daher deren Ansiedlung erst zu erwarten. Denn der curtifer unterliegt der Wirksamkeit des Hufenprinzips. Er zeigt sich auf alle Fälle als ein Erzeugnis der grundherrschaftlichen Wirtschaftsweise, geschaffen für die grundherrschaftliche Organisation. Aus bäuerlichen Eigenbetrieben aber könnte er in solcher Verbreitung niemals hervorgehen.

Den erst im Werden begriffenen Hufen haftet das Unreife in verschiedenem Grade an je nach dem Entwicklungsstadium, in welchem ihre Beurkundung veranlaßt wird. Es gibt so curtiferi, zu denen 4, 6, 10, 17 iugera gehören.[3]) Wenn einem

---

[1]) Mb. 524; 588; 635; 644; 751; 799; 944. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 19. — Ibid. cod. trad. ant. eccl. Pat. 44.

[2]) Mb. 423. [3]) Vgl. Mb. 706; 715; 792; 732; 795; 819.



curtifer 12 Joch Ackerland, 8 Carraden Wiesen ac lucus 1 de silva unde agros 5 fieri possunt si aliquando excolitur[1]) beigegeben sind, so sieht man mitten in den Entstehungsprozeß einer jungen Hufe. Der Mittelpunkt einer noch unfertigen Kolonisationsanlage kann auch bereits den Namen curtis tragen. Wir wissen, daß es curtes gibt, deren Ausstattung mit Ackerland die Fülle des Hufenmaßes nicht erreicht. Dies sind solche noch der Ergänzung bedürftige Stellen. Sie sind den curtiferi gleichwertig und werden daher gegen diese auch kommutiert. Hat die Pertinenzformel für die Tradition einer curtis also einen Inhalt wie ... curtem, domum, horreum, pomerium, ... de terra arabili iugera 24, de inculta terra iugera 9 ..., so hat man es mit einer, allerdings weit vorgeschrittenen, Neugründung zu tun.[2]) Quantitativ ist das Areal der Hufe bereits vollständig, aber die Bearbeitung des Bodens ist noch nicht so weit gediehen, daß er den Anforderungen einer Hufe gerecht werden könnte.

Andere curtiferi verfügen bereits über die dem Zwecke der Hufen angepaßte Menge Ackerlandes. Ein mit einer Hufe Pflugland versehener curtifer bildet ein vollständiges praedium.[3]) Einer Mehrheit von drei curtiferi entsprechen hobae 2, iugera 31, also Grundstücke im Umfang von etwa 3 Hufen.[4]) Als Gegenleistung bei einer Kommutation bietet der Bischof einmal curtem cum domo ceterisque aedificiis, curtifera 2, de arabili terra hobas 3. . .[5]) Es trifft demnach auf die curtis und auf jeden curtifer je eine Hufe.[6]) Eine curtis cum domo besteht zusammen mit zwei ihr adhärierenden curtiferi in einem Falle aus 76, in einem zweiten aus 82 Joch. Das zweite Mal ist der Boden junges Rodland, terra excolata.[7]) Diese Zahlen übertreffen das gewöhnliche Maß des Hufenfußes um ein gutes Stück. Aber beide Flächen sind andererseits groß genug, um mit Vollendung der Rodung drei bäuerliche Betriebe zu ernähren und zu beschäftigen. In einem Tauschhandel zweier Grundherrschaften werden diese

[1]) Mb. 909. [2]) Mb. 732; 941; 942; 656. [3]) Mb. 950; 968; 990.
[4]) Mb. 991. — Vgl. Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 52.
[5]) Mb. 925. [6]) Vgl. Mb. 504; 755; 787; 944; 975. [7]) Mb. 741.

Größen gegeneinander ausgeliefert. Diese im großen und ganzen gleichartige Verteilung von Rodland auf eine bestimmte Mehrheit bäuerlicher Stellen stellt den allgemein herrschenden Modus dar, in dem sich die Neuschaffung von Hufen vollzog. Er beruht auf einer quantitativen und qualitativen Nachahmung der alten coloniae.

Wie dies schon bei der curtis beobachtet wurde, kann nun auch eine die Normalgröße der Hufe weit überragende Masse von Grundstücken bei einem curtifer angehäuft sein.[1]) Ein solches Verhältnis deutet auf einen Übergangszustand im Besitzumfang der Grundherrschaft hin. Nach Abschluß der technischen Organisation des Besitzzuwachses wäre eine derartig anormale Stauung nicht möglich. Durch gemeinschaftliches Heranziehen aller bäuerlichen Arbeitskräfte ist der Gebietsbestand der Grundherrschaft im ganzen bereits vermehrt. Aber es fehlt noch die Austeilung der Äcker auf die entsprechenden Wirtschaftseinheiten, deren Anlage selbst vielleicht noch gar nicht in Angriff genommen ist. Bevor dies geschieht, gibt sich Gelegenheit, die Grenzen des grundherrlichen Rodungskomplexes zweckmäßig zu regeln. Dies ist der Grund für eine Nebeneinanderstellung von Hofstätten und Ackerflächen, die der Formulierung des Hufenprinzips scheinbar widerspricht.

Das zum curtifer gehörige Ackerland wird in den Pertinenzformeln der Urkunden bald allgemein als terra arabilis charakterisiert, bald nach der speziellen Beschaffenheit des Bodens als territorium exaratum, terra excolata, silvae cultae et incultae genauer bezeichnet.[2]) Mit der Erweiterung der Flurzone erweitert sich auch der Wirkungskreis der an den älteren Feldern bestehenden Kollektivrechte, die Ordnungsgewalt der Siedelungsgemeinschaft, der Flurzwang. Die Art der gewannmäßigen Einteilung des Neubruchs ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Auf keinen Fall konnte man bei der ursprünglichen Methode der Gewannstreifenverlosung beharren. Die Rodungstätigkeit der beteiligten Wirtschaften ist, was Zeit und Intensität

[1]) Mb. 644; 773; 799; 950. [2]) Mb. 651; 681; 741; 767.



betrifft, ungleichartig. Ob nun die Gesamtheit von vornherein auf der der Rodung freigegebenen Gemarkung verschiedene Flurkreise markierte oder ob die Eingliederung des Neubruchlandes in das Feldsystem erst später erfolgte, kann nicht entschieden werden. Auch das Land der neugegründeten Stellen lag aber in Feldern verstreut. So fügt der Bischof bei einer Kommutation[1]) seinen Tauschobjekten, um sie denen des Gegenkontrahenten gleichwertig zu machen, noch hinzu: curtiferum unum cum pomario et in unaquaque aratura iugera 10 et de pratis carradas 10... Bei Dreifelderwirtschaft beträgt also die Landausstattung dieses curtifer wieder 30 Joch.

Nur die noch lebendige Erinnerung an die Zeit seiner Entstehung erhält dem curtifer auch nach seiner Konsolidierung zur Hufe seinen Namen. Er trägt noch weiterhin die Bezeichnung, die er bis zu seiner Ausgestaltung zur bäuerlichen curtis geführt hat.[2]) Dies gilt sowohl vom curtifer als Teilbegriff einer neu angelegten Hufe: Der sonst unter curtis verstandene Hofplatz heißt bei der zur Grundherrschaft durch Rodung erst hinzugetretenen colonia immer noch curtifer. Es ist die Rede von coloniae cum casis et curtiferis, cum terra, cum pratis.[3]) Dies gilt aber auch vom curtifer, wenn sich, wie bei der curtis, sein Inhalt erweitert zum Inbegriff der eben in Kultur genommenen Bauernstelle. In der Kompetenzreihe ersetzt dann curtifer den Ausdruck colonia. Bei einer Tradition[4]) handelt es sich zum Beispiel um 3 coloniae plenae cum curtiferis et terris, pratisque et pascuis et quicquid ad ipsas tres colonicas pertinere videbatur. Die vom Traditionsakt getrennte Investitur dieser Schenkung wird dagegen mit den wenigen Worten beglaubigt: ... vestierunt ... Episcopum de tres curtiferis et de omnibus ad haec pertinentibus.

Als Hofstätte für die Wohn- und Wirtschaftsräume einer künftigen Hufe liegt der curtifer anfangs brach. Später aber

---

[1]) Mb. 987. [2]) Vgl. Mb. 944.

[3]) Mb. 530; 562; 563; 601; 698. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 124.

[4]) Mb. 601.



bringt er Ertrag und Einkommen. Er erweist sich damit als curtifer cum egressibus et regressibus, curtifer cum exitibus et reditibus.[1]) In diesem Sinne erfüllt er für die Grundherrschaft den nämlichen Zweck wie die alten mansi cum egressibus et regressibus,[2]) die hobae und coloniae sessae cum exitibus et regressibus,[3]) die curtis cum exitibus et reditibus.[4])

Die Kompetenzformeln verschiedener Traditionen sind einander dem Wortlaute nach parallel. Es ist dies eine Folge des Hufenprinzips. Nur der Altersunterschied der Betriebe bedingt eine Verschiedenheit des Ausdruckes. Das ist die Begründung des abwechselnden Gebrauches von curtifer und curtis innerhalb zweier im übrigen gleichwertiger Pertinenzreihen. In dieser Beziehung lassen sich zusammenhalten die curtis cum domo, de terra arabili iugera ... et de pratis carradas ... und der curtifer cum domo, de terra arabili iugera ..., de pratis carradas ...[5]), die curtis cum domo aliisque aedificiis ... und der curtifer cum omnibus aedificiis.[6]) Die Formeln curtis cum domo et pomerio; curtis, domus, horreum, fons, pomerium[7]) haben Ähnlichkeit mit den Zusammenstellungen curtifer cum domo et horreo; curtifer cum pomerio; curtifer cum sepe circumdatus atque domus et horreum et fons saliens et cetera utensilia.[8]) Casa et curtis cum territorio suo et manentes deckt sich mit casa cum curtifero et territorio et manentes.[9])

Der curtifer kann sich seinerseits wieder an eine curtis anlehnen.[10]) Die curtis ist dann entweder der zugehörige Herrenhof oder aber eine bäuerliche Hufe, von welcher die Urbarmachung eines neuen mansus im Dienste der Grundherrschaft ausgeht. Sie bietet der noch unfertigen Gründung so lange einen Rückhalt, bis diese den allgemeinen Ertrag abwirft und für sich bestehen kann.

---

1) Mb. 980; 986; 989. 2) Mb. 275. 3) Mb. 700; 705.
4) Mb. 911. 5) Mb. 783; 785; 787; 944.
6) Mb. 643; 644; 613; 635; 705; 718; 725; 799; 867; 950.
7) Mb. 734; 904; 907; 911; 942; 637; 787; 693; 919; 936.
8) Mb. 987; 618; 668; 787; 792; 987.
9) Brev. not. IX. 10) Mb. 520; 657; 767; 925.

Der Bodenbesitz einer Grundherrschaft liegt in in mehreren Gemarkungen verstreut. Die Bestellung desselben erfolgt durch Vermittlung von curtiferi. Manche Traditionen von Streubesitz zerfallen so in domus et curtiferi nebst deren Pertinenzbestand an pomeriis, agris, pratis, terris cultis et incultis.[1]) Die auf den curtiferi wohnenden Bauern, mögen sie ausdrücklich erwähnt sein oder nicht, besorgen den Betrieb. Die Vereinheitlichung der Vermögensnutzung ist eine Aufgabe der Hufe. Diese Zusammenfassung geschieht hier durch eine als curtifer bezeichnete bäuerliche Unterabteilung einer Grundherrschaft: Curtifer ist ein den übrigen Bezeichnungen für den Hufenbegriff identischer Terminus. —

Der Komplex einer grundherrschaftlichen Wirtschaft kann auch durch die Bezeichnung villa ausgedrückt werden.[2]) Villa ist dann der herrschaftlichen curtis synonym. Diese Bezeichnung scheint besonders dann Platz zu greifen, wenn die Grundherrschaft auch äußerlich die Vorstellung eines geschlossenen Landgutes hervorruft. Dies ist der Fall beim Weilersystem oder in der Dorfsiedelung bei besonders ausgedehntem Umfang der grundherrlichen Besitzgrößen in einer Mark. Die villa setzt sich aus mehreren mansi oder coloniae zusammen.[3])

Die zu den Pertinenzen der mansi gehörigen Nutzungsanteile der Hufen an den Gemeinheitsberechtigungen werden hiebei als Pertinenzen der ganzen villa oder villula betrachtet. ... tradidit ... villulam cum mansos ... inter vestitos et apsos ... cum silva et prata vel pascua ad eandem villam pertinentem ...[4]) Die Erklärung hiefür knüpft an bereits Bekanntes an.

Die Gesamtheit der vollberechtigten Ansiedler ist Eigentümerin der Allmendnutzungen. Der ideelle Anteil des einzelnen Berechtigten konzentriert sich in seiner grundherrschaftlich organisierten Wirtschaft. Vom theoretischen Rechtsstandpunkt

---

[1]) Mb. 284; 607; 627; 521; 537; 944. — Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 52.

[2]) Vgl. Maurer, l. c. pag. 128. — Chabert, l. c. pag. 27.

[3]) Ind. Arn. I. II. — Brev. not. IX. — Mb. 40; 45. — Pez, l. c. T. 1. P. 1. pag. 23. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 1; 25; 29; 31.

[4]) Ind. Arn. I. II. — Brev. not. IV. V.



aus repartiert der Grundherr seinen Gesamtanteil zu gleichen Teilen auf seine Hufen. In Wirklichkeit ist aber von Anfang an bei jeder Hufe eine bestimmte ideelle Portio an den Allmendrechten inbegriffen. Der Gesamtanteil an den Kollektivrechten wird nämlich ideell fixiert durch die Zahl der Hufen, die ein Losungsberechtigter bei der Landverlosung erwirbt: so viel Sassenfamilien, so viel Hufen, so viel hufenmäßige Idealberechtigungen am Gemeinland. Dazu kommt noch eine ideelle Quote für die herrschaftliche curtis. Die Inhaber der Hufen leiten also ihre tatsächliche Nutzung an den silvae, aquae, pascua von ihrem berechtigten Grundherrn ab. Diese ist wie der im Sonderbesitz stehende Acker mit der Hufe organisatorisch unzertrennlich vereinigt, ihrem Ursprung nach aber ein Recht einer mit der Zahl der Betriebe nicht korrespondierenden Minderheit, — der Grundherrn.

Das Wegerecht kennt zweierlei Rechtsgründe. Es ist genau so wie beim Wald. Es gibt Wald im Sonder- und Wald im Gemeineigentum. Eine Wegeberechtigung kann privater Natur sein, dem privaten Gebiete ausschließlicher Rechte Einzelner entspringen oder dem Kollektivrecht der Gesamtheit. Am Objekte des Sonderrechtes können wieder Rechte Dritter konstituiert werden.

Liegt ein Weg vollständig innerhalb privater Grundstücke, so gehört er zur Vermögensmasse des Grundeigentümers. Ein Teil der Bodenfläche hat besondere Verwendung gefunden.[1]) Es können daran alle erlaubten rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen vorgenommen werden, soweit der Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit nicht irgendwie gebunden ist. Solche Wege dürfen verkauft, verschenkt oder vertauscht werden. Man kann sie mit Servituten belasten; man kann ihre Benutzung anderen gestatten oder untersagen. Sie können verlegt oder beseitigt werden. Großer Reichtum an Privatwegen läßt auf bedeutende Ausdehnung des Grundbesitzes schließen: Umfassende Landkomplexe verlangen wieder eine Bewirtschaftung in der ihnen angepaßten grundherrschaftlichen Organisation.

[1]) Mb. 568; 833; 885; 893.

Die Berechtigung zum Betreten der auf Allmendboden angelegten Wege wird erworben durch die persönliche Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft. Ebenso steht es mit den durch den Flurzwang hervorgerufenen Wegeservituten.[1]) Die legitima via ist ein Bestandteil der Vermögensrechte der Tradenten und wird in den Pertinenzreihen den übrigen Gemeinheitsnutzungen gleichgeachtet. Wie diese wird sie mit dem die verhältnismäßige Anteilsberechtigung begründenden Sondergute veräußert. —

Die Unternehmung ist der damaligen Zeit etwas Fremdes. Besondere Gewerbe tragen nicht den Charakter der Unternehmung, Andererseits ist der Betrieb gewerblicher Spezialanlagen im Wege genossenschaftlichen Zusammenschlusses etwa bäuerlicher Einzelwirtschaften nicht nachweisbar. Solche gewerbliche Verrichtungen geschehen im Dienste der grundherrschaftlichen Organisation. Mühlen zum Beispiel werden in den Schenkungsurkunden neben anderen umfangreichen Pertinenzen genannt.[2]) Ihre Angliederung an bäuerliche Eigenbetriebe würde in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen und Fähigkeiten solcher Wirtschaftsgrößen stehen. Das Benutzungsrecht der Mühlen ist ein ausschließliches; doch werden auch Mühlen nur teilweise, etwa zur Hälfte von einem Besitzwechsel betroffen.[3]) Andere Grundherrn vereinigen in ihrem Vermögen zugleich mehrere Mühlen.[4]) Durch die Assoziation der Hufenerträge ist die Grundherrschaft imstande, die ungünstigen Folgen, die sich für die Müllerhufe aus dem speziellen Berufe ihres Inhabers ergeben, auszugleichen. —

Der wirtschaftliche Tatbestand ist so nach allem Bisherigen ein derartiger, daß er die Existenz zweier konträrer sozialer Klassen im Volke bedingt. Beide Gruppen, in ihrem Wesen durch eine Kluft getrennt, sind notwendig auf einander angewiesen. Die eine vertritt das auf den Besitz gestützte arbeitslose Einkommen, die andere die rechtlich besitzlose Arbeit. In

[1]) Vgl. L. Baj. X, 19, 20, 21. — Mb. 7; 99; 705.

[2]) Mb. 14; 405; 530; 576; 619; 705.

[3]) Mb. 498; 743. [4]) Mb. 14; 576; 619; 705.

der Art der Auslieferung der Produktionsmittel gibt es Modifikationen nach der juristischen Seite des Besitzes. Die wirtschaftliche Konsequenz des sozialen Gegensatzes ist die Organisation des Bodens in Grundherrschaft und Hufe. In dem akkumulierten Inhalt des Hufenbegriffes hat sich das Prinzip dieser Organisation in die Terminologie umgesetzt. Die Herrschaft dieses Prinzips äußert sich in der Verbreitung des terminologischen Stichwortes oder in der gleichartigen Zusammensetzung der Wirtschaftsgrößen bei Auflösung des Sammelbegriffes in seine einzelnen Bestandteile.

Es wird nun behauptet: Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Klasse bildet jeweils das Korrelat zu der juristischen Qualität der Persönlichkeit. Soziale Gruppierung und rechtsständische Gliederung stehen in engster Beziehung und Wechselwirkung. Gewisse Personenkreise des Rechtsstandes sind in der Regel Grundherrn, andere Bauern.

Es obliegt also der Beweis, daß diejenige rechtsständische Schicht, für deren Angehörige die Grundherrneigenschaft in Anspruch genommen wird, normaler Weise nicht in unmittelbarer wirtschaftlicher Berührung mit der Hufe gestanden ist. Diese Verbindung muß vielmehr zum Kennzeichen des Durchschnitts derjenigen Rechtsklasse erklärt werden, deren Angehörige ihrem sozialen Range nach Bauern sein sollen.

DRITTES KAPITEL.

RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG UND SOZIALE KLASSENBILDUNG.

§ 10. DAS SESSHAFT GEWORDENE VOLK.

Unsere Hypothese von der rechtlich-sozialen Gliederung des bayrischen Volkes zur Zeit des Volksrechtes läßt sich kurz dahin ausdrücken: Der Vollfreie ist seinem wirtschaftlichen Berufe nach nicht Bauer, sondern im Durchschnitt seiner Klasse Grundherr kleinen oder mittleren Stils. Die für die Grundherrschaft des Vollfreien nötigen bäuerlichen Elemente werden durch die auch juristisch tiefer stehenden Gruppen der Minderfreien und Unfreien aufgebracht.

Die Wirtschaftsstufe, auf der sich ein wandernder Stammeskörper vor seiner Niederlassung befindet, ist an dem Typus der nomadisierenden Völker Centralasiens erkennbar.[1]) Sie führen zu ihrem Unterhalt Schafe und Ziegen in großen Herden mit sich, daneben Pferde und Rinder. Mit den Freien zieht eine zahlreiche Menge von Unfreien. Diese besorgen die Knechtsarbeit und den spärlichen Feldbau. Auch im Zustand der Seßhaftigkeit ändert sich die soziale Gruppierung nicht. Die einmal gewohnte Art der Lebensweise mit der Abwälzung der wirtschaftlichen Lasten auf die Knechte wird beibehalten.

Es frägt sich nun, ob die rechtsständische Sonderung in Freie und Nichtfreie auch bei den Bayern eine aus der ältesten Vergangenheit überkommene Institution gewesen ist. Denn nur

---

[1]) Meitzen, l. c. pag. 138. — Ders. Art. „Ansiedelung“ im Handwörterbuch der Staatswiss. I, pag. 355.

dann konnte schon im Augenblick der Niederlassung eine auf die Rechtsverschiedenheit gegründete soziale Klassentrennung möglich sein.

Nach Riezler[1]) besteht die lex Baiuwariorum aus drei Teilen verschiedenen Alters.[2]) Der älteste, in der Redaktion vielleicht aus der Zeit Dagoberts stammend, umfaßt den vierten,[3]) fünften und sechsten Titel. Die Titel 8—22[4]) sind das Produkt einer Überarbeitung. Außer dem alemannischen Gesetzbuch wurde die Antiqua des Reccared benutzt. Ihr Ursprung geht etwa auf die Zeit des Herzogs Theodo zurück. Der Rest der lex entstand wahrscheinlich zwischen 748 und 752. Der Inhalt der ältesten Partien umfaßt den Kern des seit unvordenklicher Zeit geltenden volkstümlichen Gewohnheitsrechtes. Seit den Tagen, als der bayrische Stamm noch dem Heidentum ergeben war, haben sich diese Rechtssätze weitervererbt in Übereinstimmung mit dem Fortbestand der ihnen zugrunde liegenden realen Tatbestände. So steckt vielleicht doch etwas Tatsächliches in den Worten der Vorrede zur lex: quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum.

Die ältesten Titel des Gesetzes betreffen nun die Bußen, die auf Verletzung von Leib und Leben der drei ständischen Klassen der Voll-, Minder- und Unfreien gesetzt sind. Die rechtliche Differenzierung des Stammes nach Ständen ist also eine schon seit alters bestehende, durch Gewohnheitsrecht überlieferte Einrichtung. Mit ihr war wohl auch eine entsprechende gesellschaftliche Abschichtung gegeben. Beide Gegensätze reichen wahrscheinlich, ähnlich wie bei den Nomaden Asiens, in die Wanderungsepoche des Volkes aus seinen früheren Wohnsitzen in Böhmen zurück. Bei der Ansiedelung des Volkes in seiner neuen Heimat konnten sie sich dann auch in den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen unverändert erhalten.

---

[1]) l. c. I, pag. 131.

[2]) Vgl. P. R. Roth, l. c. p. 73. — Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, pag. 10.

[3]) Außer Cap. 30; 31.

[4]) Ausgenommen VIII, 21; XII, 5.



Im 6. Jahrhundert nehmen die Bajuwaren Besitz von der ehemals römischen Provinz Noricum. Noch lange wird in den Urkunden das Land als Noricana provincia bezeichnet.[1] Daneben bürgert sich der Name Baiowaria provincia ein.[2] Paulus Diaconus gibt die Grenzen des von den Bayern besiedelten Gebietes folgendermaßen an:[3] Noricorum provincia, quam Boiariorum populus inhabitat, habet ab oriente Pannoniam, ab occidente Suaviam, a meridie Italiam, ab aquilonis parte Danubii fluenta.

Es macht sich nun für das Volk, das die Organisation der Wanderung an sich trägt, die Notwendigkeit geltend, zu einer stabilen, planvollen Tätigkeit der Gütergewinnung überzugehen. Der freie Nomade wird in Anspruch genommen durch Krieg und Jagd, Recht und Gericht. Die wirtschaftliche Arbeit ist ihm etwas Ungewohntes. Die durch das Haften an der Scholle veränderte wirtschaftliche Tätigkeit wird also das natürliche Bestreben haben, im Geleise der einmal wirksamen Arbeitsteilung zu verharren. Diejenige soziale Gliederung, die bei bleibender Gestaltung der Wirtschaft sich der früher geübten Beschäftigungsweise der einzelnen Rechtsstände am innigsten anpaßt, entspringt der grundherrschaftlichen Organisation. In ihr vereinigt sich rechtliche Abhängigkeit mit der Verrichtung wirtschaftlicher Arbeit zugunsten des der Produktion persönlich fernstehenden, politisch tätigen Volksgenossen. Im Verhältnis zur Vergangenheit des Stammes verlangt also die Grundherrschaft im Grunde weder eine rechtliche noch gesellschaftliche Neuschöpfung. Die technische Seite des Betriebes aber konnte an die lebendige Tradition der römischen provinzialen Kolonatsverfassung, an eine grundherrschaftliche Betriebsform, anknüpfen.

Das erste Erfordernis für die Durchführung einer solchen Arbeitsverfassung ist, daß das rein mechanische Verhältnis in der Zahl der vollfreien zu der nicht vollfreien Bevölkerung ihren Voraussetzungen günstig ist. Die Ziffer der nicht Vollfreien muß absolut größer sein als die der Vollfreien. Auf einen vollfreien Eigentümer muß unbedingt eine Mehrzahl minderfreier

[1]) Mb. 638. [2]) Mb. 499.

[3]) Wittmann, l. c. pag. 131, Anm. 301.

oder unfreier Sassen treffen. Entweder sind die für die wirtschaftliche Entlastung der ständisch herrschenden Klasse verwendbaren Arbeitskräfte bereits in dem sich ansiedelnden Volke vorhanden oder es muß bei der Niederlassung die noch fehlende Zahl durch Vermehrung der abhängigen Personen aufgebracht werden. Selbstverständlich dürfen die nicht vollfreien Leute nicht versuchen, sich den neuen wirtschaftlichen Pflichten zu entziehen.

Es ist also zunächst festzustellen, ob sich diese erste Vorbedingung für die Existenz der Grundherrschaft überhaupt erfüllt zeigt. Enthalten die Urkunden einige Anhaltspunkte über das numerische Stärkeverhältnis der verschiedenen Rechtsstände und was kann aus ihnen gefolgert werden?

Die in dieser Richtung geäußerten Meinungen stimmen nicht überein. Der soziale Wert der „Gemeinfreien" beruhte nach v. Inama [1]) nicht auf ihrer wirtschaftlichen Sonderstellung, sondern auf ihrer Masse. In der älteren Zeit hätten sie sogar die überwiegende Menge des Volksganzen ausgemacht. Die Zahl der Hörigen und Leibeigenen sei keine erhebliche gewesen. Im allgemeinen seien diese in größeren Verbänden nur bei großen Grundherrn und später bei Kirchen und Klöstern vorgekommen. Allein die nach und nach entstehenden kirchlichen Großgrundherrschaften leiten doch ihren reichen Besitz an dienenden Hintersassen aus privaten Vermögen her, zu deren Bestand diese früher gehört haben. Auch Waitz [2]) spricht den nicht vollfreien Leuten das Übergewicht in der Gesamtsumme der Bevölkerung ab. Gegenteiliger Ansicht sind hauptsächlich Schriftsteller, die nicht generalisierend vor allem bayrische Verhältnisse im Auge haben. Nach Westenrieder [3]) bestand der zahlreichere Teil der Landesbewohner aus Knechten. Rudhardt [4]) schätzt deren Zahl auf eine beträchtliche Höhe. Nach Fastlinger [5]) gab es

[1]) l. c. I, pag. 58; 64; 70. [2]) l. c. I, pag. 163.

[3]) Abriß d. bairischen Geschichte 1822. pag. 37.

[4]) l. c. pag. 501.

[5]) Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger, pag. 8.



bedeutend mehr Unfreie als Freie. Buchner[1]) stellt in diesem Sinne sogar die übertriebene Proportion von 1 : 100 auf.

Die Vollfreien werden an Kopfzahl von den minderen Ständen, vor allem von den Unfreien, übertroffen. Die Anlage grundherrschaftlicher Betriebe ist nach den aus den Urkunden zu gewinnenden Resultaten sehr wohl möglich gewesen. Aber nicht nur das. Der Überschuß an unfreien Elementen fordert sogar zwingend die grundherrschaftliche Organisationsform. Dies muß geschehen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung und den Durchschnittsgehalt der herrschenden Betriebseinheit, der Hufe.

Die an und für sich bestehende quantitative Überlegenheit der Unfreien wird durch einige nach dieser Richtung wirksame Umstände noch befestigt.

Der Leibeigene ist nicht aktives Mitglied des Heeresverbandes. Er nimmt deshalb auch nicht an den Kämpfen gegen die slavischen Nachbarn teil. Die Vollfreien dagegen erleiden im offenen Kriege Verluste, die das Zahlenverhältnis zugunsten der Unfreien verschieben müssen. Glückliche Unternehmungen gegen den Feind verstärken die Gesamtmenge der Unfreien. Davon ist auch im Volksrecht die Rede: . . . istud mancipium ego prehendi extra terminum, ubi dux exercitum duxit . . . .[2]) Dazu kommt ferner das Interesse, das der Herr an der Vermehrung seiner unfreien familia hatte. Die Stiftungen verringern seinen Besitz an Land und Knechten und auf der anderen Seite besteht der Wunsch die wirtschaftliche Lage seiner Deszendenz zu sichern. Es ist daher anzunehmen, daß sich die unbeschränkte Gewalt des dominus über seine Leibeigenen auch in der Beförderung und beliebigen Herstellung ehelicher Verbindungen, sowie in der Absplitterung neuer Unfreienfamilien aus bereits bestehenden Haushaltungen geltend machte. Auf diese Weise wurde der Erfolg des Rodungsprivilegs verwirklicht.

Unter die Gegenstände, mit denen der einzelne liber die Kirche beschenken kann, rechnet das Volksrecht eine Mehrzahl

---

[1]) Geschichte von Bayern 1821. Bd. II. pag 168.

[2]) L. Baj. XVI, 11.

von mancipia.[1]) Mancipia gehören neben pecunia, villae, terra zum regelmäßigen Vermögensbestande des Freien.[2])

Innerhalb des Pertinenzkomplexes von Traditionen sind Unfreie außerordentlich häufig genannt. Die Form, in der dies geschieht, verhindert jedoch meistens die statistische Verwertung dieser Angaben. Gewöhnlich wird nämlich in einer ganz unausführlichen, summarischen Zusammenfassung die Übergabe Unfreier erwähnt. Man erfährt zwar die Tatsache, daß der Tradent über eine Mehrheit von Unfreien oder durch dingliche Gebundenheit von ihm abhängiger Minderfreien verfügt, aber deren Zahl läßt sich im Einzelfalle nicht einmal schätzen. Andere Urkunden bringen allerdings Namen und Menge der übergebenen Unfreien bei. Aber es ist dann wieder unbestimmt, ob nur eine Teilschenkung aus dem Stiftervermögen vorliegt oder ob mit der Tradition das Eigentum des Dotanten erschöpft ist. Manchmal läßt der Text der Urkunden erkennen, daß der Freie sicher mehr als eine bestimmte Mindestzahl Unfreier besessen hat. Der absolute Bestand an solchen läßt sich aber nicht fixieren.

Von all diesen Modifikationen muß daher eine rechnerische Behandlung solcher Notizen notgedrungen absehen. Die erstgenannten Urkunden fallen von selbst weg. Bei den anderen kann nur der strenge Wortlaut maßgebend sein. Die Möglichkeit, daß vor der Tradition etwa Auseinandersetzungen in die Vermögensmasse stattgefunden haben oder aliquote Teile einer unbestimmten größeren Vermögenseinheit reserviert werden, kann nicht berücksichtigt werden.

Von den bei Meichelbeck gesammelten Traditionsakten enthalten 216 Urkunden Angaben unterschiedlicher Deutlichkeit über die Zahl der in den Besitzwechsel einbezogenen nicht vollfreien Personen. Wegen des überwiegenden Auftretens von Leibeigenen mögen diese kurzweg als Unfreie bezeichnet werden. Die verwendeten Urkunden erstrecken sich auf den Zeitraum von Bischof

[1]) L. Baj. I, 1.

[2]) Ibid. I, 9; 10. — Vgl. auch ibid. XVI, 15: . . . mancipia, casae, terra, silvae . . . .



Ermberts bis auf Bischof Waldos Regierung (730—906). — Es ergibt sich hieraus folgendes Gesamtbild.

Durch Zusätze wie nihil praetermittens nisi mancipia mea, praeter mancipia,[1]) extra una mancipia,[2]) nihil relinquens nisi unum mancipium,[3]) excepto una mancipia[4]) läßt sich in 14 Fällen feststellen, daß der Tradent sicher mehr als 1 Unfreien besessen haben mußte. Auf ähnliche Weise kann man schließen, daß

in	7	Fällen	mehr	als	2	Unfreie
„	10	„	„	„	3	„
„	1	Falle	„	„	4	„
„	1	„	„	„	5	„
„	1	„	„	„	6	„
„	1	„	„	„	7	„
„	1	„	„	„	10	„
„	1	„	mindestens		5	„
„	1	„	„		6	„
„	1	„	„		15	„

zum Vermögen des betreffenden Stifters gehört haben.

In 3 Fällen wird je 1 Unfreienfamilie an die Kirche gegeben. Zweimal werden je 2, einmal 3 Unfreienfamilien gleichzeitig veräußert.

Es ist nun oft die Zahl der tradierten Subjekte positiv angegeben oder es sind sogar die einzelnen Rufnamen derselben angeführt. Dabei ist aber zu beachten, daß diese Angaben wieder von einem ganz verschiedenen Standpunkte der Zählung ausgehen können.

Es ist nämlich öfters der Fall, daß nur der männliche Haushaltungsvorstand einer Unfreiennahrung genannt ist. An diesen schließen sich dann weitere Familienmitglieder an, die zwar nicht mit Namen bezeichnet, aber doch in der Tradition inbegriffen sind. Auf dieselbe Weise kann man auch bei der nur zahlenmäßigen Zusammenfassung der Unfreien vorgegangen sein.

Solche Angaben enthalten mithin nicht die Kopfzahl der

---

[1]) Vgl. Mb. 699; 728.

[2]) Mb. 161. [3]) Mb. 333. [4]) Mb. 169.

wirklich tradierten Personen, sondern nur die Zahl der tatsächlich tradierten Familiengruppen.

Andere Urkunden geben die Gesamtsumme der veräußerten Unfreien wieder. Männer und Weiber, bisweilen auch Kinder, häufig in familienweiser Zusammenstellung, werden namentlich bezeichnet. Selbstverständlich kann sich diese Art der Pertinenzbeschreibung auch hinter bloßen Zahlen verbergen.

Die Resultate dieses doppelten Zählungsverfahrens sind also nicht ohne weiteres kommensurabel. Ihre sichere Scheidung ist aber praktisch unmöglich. Denn man sieht es den Zahlen und Namen manchmal schlechterdings nicht mehr an, unter welcher Methode ihre Feststellung erfolgt ist.

In der folgenden Tabelle wurden diese Unterschiede in der Form der Zahlenaufnahme vollständig unberücksichtigt gelassen. Sie stellt sich auf den für das gewünschte Ergebnis ungünstigen Standpunkt. Eine etwaige Korrektur könnte so die gewonnenen Ziffern nur erhöhen.

Auf einen Tradenten treffen nun:

8	mal	je	1	Unfreier	
15	„	„	2	Unfreie	
24	„	„	3	„	(Darunter einmal eine Familiengruppe zu 3 Köpfen.)
10	„	„	4	„	(Darunter 3 mal Familiengruppen zu je 4 Köpfen.)
19	„	„	5	„	
23	„	„	6	„	
4	„	„	7	„	
11	„	„	8	„	
10	„	„	9	„	(Darunter einmal 5 familiae mit im ganzen 9 Unfreien.)
10	„	„	10	„	(Darunter einmal 3 familiae mit im ganzen 10 Unfreien.)
5	„	„	11	„	
2	„	„	12	„	
2	„	„	13	„	
5	„	„	14	„	

5	mal	je	15	Unfreie	
2	"	"	16	"	
1	"		17	"	
2	"	"	18	"	
1	"		19	"	
2	"	"	20	"	
1	"		21	"	
1	"		22	"	
2	"	"	23	"	(Darunter einmal 10 familiae mit im ganzen 23 Unfreien.)
1	"		26	"	
1	"		28	"	
1	"		29	"	
1	"		34	"	
1	"		35	"	
1	"		37	"	

Es stehen also 161 Tradenten 1362 Unfreie gegenüber. Das heißt: es kommen im Durchschnitt auf einen Vollfreien 8,4 Unfreie.

In 64 Fällen werden 1—5 Unfreie tradiert. Sie sind zunächst neutral zu behandeln. Zweifellos sind darin aber auch Familiengruppen enthalten, die jeweils auf einer oder mehreren bäuerlichen Hufen angesetzt sind. In 105 Fällen verbietet die Zahl der tradierten Unfreien von selbst die Annahme, als seien sie auf bäuerlichen Eigenbetrieben als Gesinde untergebracht. Ihre Sasseneigenschaft wird vielmehr durch die Definition der Hufe begrifflich gefordert. —

Die Siedelungsform, in welcher das Land okkupiert wurde, war keine einheitliche. In Bayern bestehen nebeneinander Hof- und Dorfsystem.[1])

Nach Meitzen[2]) erstreckte sich das dorfweise besiedelte Gebiet mit haufenförmiger Lage der Gehöfte und gewannmäßiger Einteilung der Flur von den Niederlassungen südlich der Donau

[1]) v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872. pag. 52. — Riezler, l. c. I, pag. 135.

[2]) l. c. I, pag. 429 ff.

bis zur mittleren Isar. Jenseits der Landkreise München I und II verschwinden die älteren meist unregelmäßigen Gewannfluren und mit ihnen die Dörfer. An ihre Stelle tritt der Weiler als gewöhnliche Siedelungsform. Die Ortschaft umfaßt drei bis sechs Höfe. Rings um dieselbe liegt das Flurland. Die Äcker sind in buntem Gemenge verstreut. Die Begrenzung der Wirtschaften erfolgt nach dem Hufenfuß. Diese Art des örtlichen Zusammenlebens ist, wie Meitzen selbst betont, eine spezifisch grundherrschaftliche. Der Besitzer der Flur verteilt den Boden zur Nutzung an Hörige und Unfreie. Der Gutshof des Herrn und die Wohnstätten der Knechte sind nach dem Vorbild der römischen villae angelegt, weshalb auch die ganze grundherrschaftliche Besitzeinheit den Namen vilare angenommen hat.

v. Inama [1]) bemerkt hinsichtlich der Grundbesitzverteilung Bayerns, daß diese in den südlichen Gegenden des Landes ziemlich zersplittert erscheine. Neben einigen größeren Grundherrn sei hier eine Menge kleiner Eigentümer vorhanden gewesen. Im Norden sei von Anfang an Vereinigung großen Besitzes in einer Hand häufiger vorgekommen, wenn die Grundherrschaften auch viel Wald und öde Strecken umschlossen. Soweit es sich um Kulturland handelt, zeige jedoch das Eigentum am Boden gleichartige und zwar kleine Dimensionen. Ohne sich auf eine durchgreifendere Beweisführung einzulassen, operieren bei Erwähnung der bayrischen Freienwirtschaft mit grundherrschaftlichen Anschauungen einige ältere Schriftsteller wie Rudhardt,[2]) Lipowsky,[3]) Huschberg,[4]) Zu-Rhein,[5] M. J. Schmidt.[6])

Die auf — ing ausgehenden oder mit — ing und — hova zusammengesetzten Ortsnamen verraten die ältesten Siedelungen. Sie haben patronymischen Charakter. „Zunächst bedeutet die

---

[1]) Wirtschaftsgeschichte I, pag. 116.

[2]) loc. cit. pag. 509; 698.

[3]) Geschichte der Baiern 1799. Bd. I, pag. 113.

[4]) Älteste Geschichte des Hauses Scheyern - Wittelsbach 1834, pag. 102.

[5]) Über Frohnen und deren Ablösung 1823. pag. 11.

[6]) Geschichte der Deutschen 1778. Bd. I, pag. 360 ff.

— ing-Endung die einem bayrischen Uransiedler nachbenannte Sippe, dann deren Hofstatt (villa)."[1])

Nach der von Meitzen geschilderten Topographie muß man eine doppelte Art der Niederlassung im Auge behalten. Das ausschlaggebende Moment spielte dabei jedenfalls die Bodenbeschaffenheit, sowie Lage und Ausdehnung des bei der Besitznahme des Gebietes bereits in Kultur befindlichen Landes.

Die folgenden Beispiele suchen die Vorgänge, welche eine verschiedene Siedelungsformation bewirken, nur schematisch darzustellen.

Eine Freienfamilie wird durch wirtschaftliche Gründe veranlaßt, sich von dem größeren Sippenverband loszulösen. Sie errichtet für sich allein mit den ihr zugefallenen Unfreien eine kleine grundherrschaftliche Wirtschaft. Es entsteht eine Weilersiedelung. Die Flur wird nach dem Hufenprinzip an bäuerliche Stellen ausgetan. Jede Hufe erhält ihre bestimmten im Gemenge gelagerten Ackerstreifen. Der Flurzwang geht aus vom Grundherrn. Dieser allein ist ferner Eigentümer der zum Weiler gehörigen Allmendrechte. Er verteilt davon anteilsmäßige Nutzungen an die einzelnen Hufen.

Eine durch Blutsverwandtschaft verbundene Gemeinschaft nimmt einen ausgedehnteren Landstrich als Mark in Beschlag. Das Haupt der Großfamilie leiht der Siedelung seinen Namen. Die Örtlichkeit trägt eine dichtere Anzahl von Behausungen. Es entsteht eine Niederlassung von dorfförmiger Gestalt. Die Unfreien können zunächst wie der ganze okkupierte Bezirk Gemeineigentum der Sippe sein. So war es vielleicht auch auf der Wanderschaft. Aber früher oder später verfällt das Sippegut der Aufteilung unter die Sippegenossen. Man kann auf die bisherige Konzentration der Kräfte verzichten. Der Selbständigkeitsdrang der einzelnen Glieder wird wach. Innerhalb der durch die Siedelung gezogenen Grenzen bildet sich eine Mehrheit grundherrlicher Organisationen geringeren Umfangs. Jede derselben steht nun für sich den verändernden Einflüssen

---

[1]) Fastlinger, l. c. pag. 5. — Vgl. Waitz, l. c. I, pag. 84.

der rechtlichen und wirtschaftlichen Institutionen offen. Im herzoglichen Haus und bei den adeligen Geschlechtern mag das Band der Sippegemeinschaft noch nachhaltiger wirksam gewesen sein.[1]) Der indiculus Arnonis und die breves notitiae verzeichnen Traditionen, deren Pertinenzbestand an solche großgrundherrschaftliche Wirtschaftsbezirke dorfartiger villae erinnert. Diese wurden verdienten Freien von ihrem dux zu Lehen übertragen und haben sich als solche vielleicht längere Zeit ungeteilt erhalten.

Die Größe einer villa kann demnach vom kleineren Weiler bis zur dorfartigen Siedelung variieren. Es gibt grundherrschaftliche villae, die eine ganze Niederlassung für sich umfassen, weiler- und dorfförmige. Es gibt aber auch grundherrschaftliche villae, die zu mehreren aus einer dorfförmigen villa herausgewachsen sind, also in einer dorfförmigen Siedelung nebeneinanderliegen.

Villae sind neben terra und mancipia Vermögensstücke des Vollfreien.[2]) Er überläßt sie der Kirche. Dies ist der Ursprung vieler grundherrlicher villae der Kirche. — Der Wert einer villa tilgt die Bußsumme, die ein Vollfreier durch eine rechtswidrige Handlung verwirkt hat. Wäre die villa im Besitze eines liber eine Ausnahmeerscheinung, welchen Sinn hätte es, für seine ganze Rechtsklasse Strafsätze von solcher Höhe zu normieren, daß deren Wert nur durch die Hingabe dieser ansehnlichen Immobiliarkomplexe erreicht wird?

Mit der Zerschlagung der dorfförmigen Grundherrschaft der Großfamilie in mehrere Grundherrschaften kleineren Stils nimmt die Siedelung die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Dorfes an. Bei Aufteilung des Gesamtgutes im Augenblicke der Niederlassung tritt dieser Zustand entsprechend früher ein: Sondereigentum und Sondernutzung in der Flurzone, Feldgemeinschaft und Flurzwang, geübt von einer zusammengesetzten Personengemeinschaft berechtigter Vollgenossen. In Gemeinschaftsangelegenheiten wird ein Beschluß nicht wie beim grund-

[1]) Mb. I, pag. 49. [2]) L. Baj. I, 1; I, 10.



herrschaftlichen Weiler durch eine Einzelpersönlichkeit produziert, sondern durch die Willenseinigung einer individuellen Mehrheit, der Realgemeinde. Die Allmende steht im Kollektiveigentum der Vollberechtigten. Die Nutzungen daran repartieren sich nach dem bereits mitgeteilten Maßstab auf die Einzelwirtschaften.

Die bei der Zertrümmerung des Gesamtgutes geltenden Prinzipien und die Art ihrer Verwirklichung sind in der Hauptsache bereits bekannt. Der Zeitpunkt, in welchem die Auseinandersetzung erfolgte, modifiziert deren Verlauf. Ist die Ausstattung der Unfreienfamilien mit Hufengütern schon vollzogen, so bedarf es der organisatorischen Neubildung bäuerlicher Betriebe nicht mehr. Die Sassen mit samt ihren Hufen werden an die einzelnen Vollfreien nach dem Maßstab der Bedarfsdeckung ausgetan und von diesen zu kleinen Grundherrschaften zusammengefaßt. Löst sich der Besitzverband der Sippe zugleich mit der Seßhaftwerdung auf, so fällt die Entstehung der grundherrlichen Einzelwirtschaften zusammen mit der Verteilung der Unfreien, der Landverlosung und der Schaffung bäuerlicher Betriebseinheiten. Es ist ein aus der Gemeinwirtschaft übernommener Grundsatz, daß jede Vollfreienfamilie Land nach ihren Bedürfnissen zugewiesen bekommt.[1]) Der Bedarf richtet sich nach der Zahl der Unfreienfamilien, die der einzelnen Freienfamilie bei der Auseinandersetzung zugefallen war. Beide Stadien der Hufengründungen sind bei der Regelung der Betriebsgröße von dem nämlichen Zweckgedanken beherrscht, der auch der freien Grundherrschaft als Ziel vorschwebte: ausreichende Bedürfnisbefriedigung. Die Faktoren derselben sind in der Definition des Hufenbegriffes enthalten. Ihre Gleichartigkeit verlangt Gleichartigkeit der Produktionsmittel und daraus resultiert die Gleichartigkeit des Hufenfußes.

Das Gemeineigentum an der Mark verbleibt den zunächst noch aus Sippegenossen zusammengesetzten vollberechtigten Dorfgenossen. Aus dem Fortbestand dieser Beziehungen, die sich durch das Verbot der Verwandtenehen[2]) immer mehr lockern

[1]) Vgl. Maurer, Einleitung, pag. 129. [2]) L. Baj. VII.

mußten, läßt sich vielleicht erklären, daß die Eigentümer der gemeinen Mark solidarisch als genealogiae erscheinen. Und in Zusammenhang damit hat sich genealogia vielleicht auf die Bezeichnung der Mark selbst übertragen, ohne Berücksichtigung des genealogischen Verhältnisses, das gegenwärtig zwischen deren Eigentümern besteht.[1]) Ebenso hat die Verbindung von Nachbarschaft und Blutsverwandtschaft ihre Wurzeln wohl in den Zeiten, in denen der Sippeverband noch wirksam war.[2]) Vicini und cognati haben über die Fähigkeit des Tradenten, rechtsgiltige Schenkungen vorzunehmen, zu entscheiden: interrogabat coram omnibus vicinis et cognatis suis si potenter potuisset res suas ad domum Dei tradere.[3])

Insbesondere hat sich die Geschlechtergenossenschaft als Trägerin gemeinsamer Besitzrechte beim Adel erhalten. Bischof Joseph empfängt Land, quicquid ad genealogiam quae vocatur Fagana pertinebat ...[4])

Das im Gesamteigentum mehrerer Personen stehende Areal ist die conmarchia. Diese kann mit Übereinstimmung aller Beteiligten veräußert werden. Wiruti, Gisalmari und Wentilmari tradieren zusammen ... commarchiam nostram in loco qui dicitur Eoluespah usque ad Uuisaha indeque usque ad Uuintarpah et inde tendens usque ad duos tumulos et usque ad supradicta loca Avarorum.[5])

Die Zahl der Realberechtigten einer Siedelung erweitert sich. Sie umfaßt hier und dort nicht nur Grundherrn, sondern auch einzelne bäuerliche Sassen.[6]) Allerdings ist der Grad, nach welchem diese beiden Klassen am Inhalte des Allmendrechtes teilnehmen, juristisch abgestuft. Die einen haben nur einen Anspruch auf eine anteilsmäßige Nutzung, die anderen sind zu-

---

[1]) Vgl. Waitz, l. c. I, pag. 83 ff.; ibid. Anm. 2 u. 3. — L. Alam. LXXXVII: si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino eorum ....; Formel bei Rozière Nr. 318: .... datis .. in vico et genealogia quae dicuntur ....

[2]) Vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, pag. 1.

[3]) Mb. 607. [4]) Mb. I, pag. 49. [5]) Pez, l. c. T. 1. P. 3, pag. 86.

[6]) Vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, pag. 5.

gleich Nutznießer und Eigentümer. Die letzteren sind die vollfreien Grundherrn, die viri nobiles. Diese sind zu gesamter Hand Eigentümer der gemeinen Mark, des Restes des alten Volkslandes, an dem nur Freie teilhaben.[1]) Jeder Miteigentümer kann seinen Besitztitel daran abtreten. So ist zu wiederholten Malen in Kommutationsverträgen neben Waldflächen, die dem privaten Sondereigentum unterliegen, auch der aliquote Anteil am Allmendwald, die silva communis cum ceteris nobilibus viris,[2]) ins Tauschgeschäft eingeschlossen. Die verschiedene Natur der Anteilsberechtigungen ergibt sich aus der juristischen Begründung dieser Ansprüche. Die tatsächlichen Verhältnisse, denen diese Ausdruck verleihen, wurden bereits bei der Organisation der Hufe behandelt. Nutzungsberechtigter an der Allmende kann nur derjenige sein, der einen rechtmäßigen Anspruch auf eine Hufennutzung hat. Es scheidet also ohne weiteres der unfreie Hintersasse aus. Die Realgemeinde sondert sich von der Personalgemeinde. Die ideelle Größe der Allmendnutzung berechnet sich aus der Summe der Hufennutzungen des Berechtigten. Der hufenberechtigte bäuerliche Hintersasse kann also lediglich Berechtigter einer einzigen hufenmäßigen Allmendnutzung sein. Der vollfreie Grundherr besitzt deren mehrere. Unter allen Umständen ist er jedoch gezwungen, die Ausübung derselben tatsächlich seinen Bauern zu überlassen. Der faktische Gebrauch der Wald-, Weide-, Wasserberechtigungen u. dgl. durch die Hufen garantiert erst das Funktionieren des grundherrschaftlichen Organismus.

Die einzelne Allmendberechtigung hängt am Eigentum der Hufe.[3]) Sie wird erworben zugleich mit der Trennung der Ackerhufe vom Gemeinland, sei es beim Übergange des Gesamtgutes ins Sondereigentum, sei es bei Vollendung der privaten Rodung. Je mehr Hufen einer hat, desto intensiver darf und muß er die Allmend benützen. Die Zugehörigkeit mancher Hintersassen zur Markgenossenschaft rührt nun von den unterschiedlichen Bedingungen her, zu denen der Grundherr seine Hufen ausgibt.

[1]) Vgl. Meitzen, l. c. I, pag. 129.

[2]) Mb. 861; 860; 889; 909. [3]) Vgl. Mb. 783.

Denn die Nutzung des Gemeingutes ist eine Pertinenz des Hufenbegriffes. Hat jemand ein Anrecht auf den Besitz einer Hufe, so verbindet sich damit von selbst das Anrecht auf eine ideelle, verhältnismäßige Allmendnutzung. Dem unfreien Hintersassen, der jederzeit von seiner Stelle verjagt werden kann, könnte, theoretisch betrachtet, auch seine Allmendnutzung jederzeit entzogen werden. In Wirklichkeit bleibt diese aber natürlich konstant mit dem Wirtschaftsbetriebe vereinigt. Es gibt aber auch Hintersassen, die ihrem Grundherrn gegenüber einen rechtlich vertretbaren Besitzanspruch auf die Hufe haben, auf der sie sitzen. Diese haben damit ein Recht auf eine vollständige bäuerliche Nahrung und dazu gehören die Anteilsnutzungen am Gemeinlande. Während aber die Allmendberechtigung des freien Grundherrn eine originäre ist, ist sie beim hörigen Bauern eine derivative. Sie resultiert nicht aus der juristischen Stellung des Berechtigten im Volk, sondern aus der grundherrlichen Verleihung einer Hufe zu dauerndem Besitzrecht. Alle Nutzungsberechtigten haben aber ein erhebliches Interesse, daß die Hilfsquellen der gemeinen Mark nicht versiegen, und dieses bringt bäuerliche und grundherrliche Mitglieder der Dorfmarkgenossenschaft zur Beobachtung wirtschaftlicher Verwertung dieses Gutes zusammen. —

Die räumliche Verteilung der bäuerlichen Wirtschaften einer Grundherrschaft kann sich nach dem bisher Gesagten in mannigfacher Weise gestalten. Die villa des Grundherrn bildet einen Ort für sich: Dann liegen die Äcker des Bauern im Gemenge mit denen des Herrenhofes und der anderen Sassen dieser Grundherrschaft. In einer Dorfmark breiten sich mehrere grundherrliche Wirtschaftsgrößen aus: In diesem Falle sind die Gewannstreifen aller bäuerlichen und grundherrschaftlichen Betriebe durcheinander verstreut. Setzt sich eine Grundherrschaft aus Streubesitz zusammen, so können die Äcker einer oder mehrerer Hufen neben dem grundherrlichen und bäuerlichen Boden einer oder mehrerer fremder Grundherrschaften gelagert sein. Die herrschaftliche curtis und andere Hufen dieser Grundherrschaft befinden sich in einer anderen Mark. Eine weitere Variation

kann durch die Neuanlage von Hufen auf Rodland veranlaßt sein, je nach der Lage des Neubruchs zum bisherigen Flurbezirk.

Auf diesen Hufen wohnen die grundherrlichen Sassen. Ihre juristische Qualität, nach der sie sich in leibeigene Knechte und Minderfreie gliedern, beeinflußt auch ihre Stellung gegenüber den Produktionsmitteln. Diese kann dementsprechend rechtlich gesichert oder aber ohne alle juristischen Kautelen sein. Ein sozialer Unterschied im eigentlichen Sinne wird dadurch nicht erzeugt. Man hat es in beiden Fällen mit den Elementen des Bauerntums zu tun.

§ 11. DER UNFREIE BAUER.

Mit dem rechtlosen mancipium proprii sui iuris[1]) kann der Herr tun und lassen, was er will, quicquid libuerit exinde faciendum.[2]) Er wird den Unfreien also an einen Platz stellen, wo die Verwendung seiner Fähigkeiten den größten Vorteil verspricht, sein Unterhalt aber die geringste Mühe macht. Auf der Stufe agrarischer Eigenproduktion hat er die Wahl, ihn im Gesindedienste seiner Hauswirtschaft oder als Bauer einer selbständigen Hufe zu beschäftigen. Das Letztere war für die Lebensart des Vollfreien das Rationellere. Es war auch das Gewöhnliche. Es tritt dann zum persönlichen Verhältnis der Leibherrlichkeit noch das dingliche Band der Grundherrlichkeit. Ersteres ist rechtlicher, letzteres nur tatsächlicher Natur.

Die Hofleute, die homines domestici, sind in ständiger Nähe und Aufsicht ihres Herrn. Es sind die Knechte der herrschaftlichen Eigenwirtschaft. Sie wohnen innerhalb der curtis und erhalten von hier aus Kost und Kleidung. Die relative wirtschaftliche Freiheit der unfreien Hufenbauern genießen sie nicht. Wenn man sie braucht, hat man sie zur Hand. Bald trägt man ihnen eine Verrichtung im Hause auf, dann ruft man sie wieder hinaus zur Feldarbeit auf den Acker. Ist irgendwo Not am Mann, da müssen sie zugreifen. Sie sind zu jedem Dienst geeignet. So ist die Rede von . . . duos homines

[1]) Mb. 1003. [2]) Mb. 1011.

domesticos ad pastores et ad opus quod ei opportune sit . . .[1]) Ein solcher Gesindeknecht wird servus in domo serviens[2]) genannt.

Es gibt also servi, die etwas anderes treiben als diese Unfreien in unmittelbarer Umgebung ihres Herrn. Servus ist der eigentliche Titel für den unfreien bäuerlichen Hintersassen, also für einen Unfreien ganz bestimmter Sorte. Der im Gesindedienst verwendete Unfreie wird gewöhnlich als mancipium bezeichnet. Diese begriffliche Unterscheidung wird aber nicht unbedingt festgehalten. Sie gilt nur dann, wenn sich servus und mancipium in bewußtem Gegensatze gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang bedeuten die beiden Termini Personen der nämlichen Rechtsstufe in verschiedener beruflicher Stellung. Beim servus kommt sein bäuerlicher Charakter, beim mancipium die enge Verbindung mit der terra salaricia schon durch den einfachen Rechtsbegriff zum Ausdruck.[3]) Im übrigen kann unter mancipium, wie sich zeigen wird, sehr wohl auch der leibeigene Bauer verstanden sein. Mancipium steht dann isoliert. Servus und mancipium können sich so als Synonyma gegenseitig vertreten.

Graf Hundt[4]) gelangt für die Terminologie des 10. und 11. Jahrhunderts zu dem Schluß, daß der servus als höriger Diener sich „wesentlich von dem mit und ohne Gut vertauschten mancipium,“ dem Leibeigenen abhebe.

Servus ist der unfreie Hufenbauer κατ' ἐξοχήν. Sein Inhalt sieht nach zwei Seiten. Er berücksichtigt die rechtsständische und zugleich die soziale Natur eines Individuums. Er wird also nach doppelter Richtung begriffliche Gegensätze aufzuweisen haben: Rechtsgenossen, die sich ihrer wirtschaftlich-sozialen Qualität nach von ihm unterscheiden, andererseits soziale Standesgenossen, die sich ihrer juristischen Qualität nach von ihm unterscheiden.

In sozialer Beziehung bildet der unfreie Hintersasse als

---

[1]) Chronic. Lunael. pag. 16.

[2]) Mb. 107.

[3]) Vgl. v. Inama, l. c. I, pag. 67 ff. — Pez, l. c. T. 6, P. 1, pag. 64. — Mb. 36; 47.

[4]) Oberbair. Archiv. Bd. 34, pag. 257.

servus,[1]) servus casatus,[2]) famulus[3]) eine Klasse für sich gegenüber dem mit mancipium bezeichneten Hausgesinde des Herrenhofes. Als servus manens sondert er sich ab vom mancipium[4]) und vom servus in domo deserviens,[5]) als manens servilis vom mancipium infra domum.[6])

Seine rechtsständische Beschaffenheit und der hierdurch bedingte anders geartete Nexus zur Hufe trennt den bäuerlichen servus vom tributalis,[7]) colonus tributalis,[8]) liber tributalis,[9]) liber,[10]) libertus,[11]) barscalcus.[12]) Der servus und servus ecclesiae tritt in gleichem Verhältnis dem accola[13]) und colonus[14]) gegenüber, der servus manens dem liber manens[15]) und tributalis manens,[16]) der servus detentus und servus casatus dem liber detentus[17]) und liber casatus.[18])

Hieraus läßt sich bereits die Reichhaltigkeit der Benennungen erkennen, welche für die Bezeichnung des unfreien Bauern zur Verfügung stehen. Zur stärkeren Betonung des sozialen Ranges erhält der juristische Terminus bisweilen einen erweiternden Zusatz.

Dem servus analog ist der proprius servus.[19]) Der famulus[20]) und famulus serviens[21]) bedeutet den unfreien Hintersassen. Das mancipium, das auf dem Herrenhofe lebt, ist dabei sein soziales, der Bauer, der trotz grundherrlicher Gebundenheit kein Unfreier ist, sein rechtliches Pendant. In zusammengesetzten Ausdrücken

---

1) Mb. I, pag. 54. — Mb. 36; 47; 65; 571. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 19. — Hundt, i. d. Abhandl. d. bayer. Akad. d. W. histor. Kl. XII, 1. Anh. II, Nr. 5, pag. 217.

2) Mb. I, pag. 52. — Urk. o. E. I. l. c. 25; 29; 31.

3) Mb. 45. 4) Urk. o. E. I. l. c. 42. 5) Mb. 107.

6) Cod. Rat. I, 30.

7) Mb. I, pag. 54. — Mb. 70. — Brev. not. IV; VII. — Cod. Pat. 22; 45. — Mon. Scheftl. 3; 6.

8) Mb. 49. 9) Mb. I, pag. 52. 10) Ind. Arn. VII. 11) Mb. 28.

12) Ind. Arn. II; VI. 13) Mb. 571. — L. Baj. I, 13.

14) Mb. 36; 40; 50. — L. Baj. I, 13.

15) Brev. not. II. 16) Brev. not. I. 17) Urk. o. E. I. l. c. 13.

18) Urk. o. E. I. l. c. 25; 31; 74; 83.

19) Mb. 771. — Mon. Scheftl. 26. 20) Mb. 20; 30.

21) Mb. I, pag. 52.

wie servus habitans,[1]) servus manens und servus commanens,[2]) servilis manens,[3]) servus casatus[4]) gibt die erste Hälfte der Wortverbindung Aufschluß über die rechtsständische, die zweite Hälfte über die soziale Eigenschaft der betreffenden Person.

Der servus ist Mitglied der grundherrlichen Wirtschaft. Aber da er seinem juristischen Werte nach nur Leibeigener ist, so ist seine soziale Lage eigentliche keine definitive. Er ist Hufenbauer, weil es sein dominus so und nicht anders haben will. Der Herr könnte ihn jederzeit ganz an den Herrenhof fesseln. Er könnte ihn auf eine andere Hufe verpflanzen, seine Hufe veräußern, ihn selbst aber zurückbehalten, ihn selbst veräußern und die Hufe zurückbehalten. Das liegt im Bereiche juristischer Eventualität. In der Praxis des Wirtschaftslebens verhält sich aber all dies ganz anders. Da ist nicht so viel verändernde Bewegung im grundherrschaftlichen Organismus. Auf der Hufe kann sich die Arbeitskraft des servus am besten entfalten. Ganz instinktiv nützt man den psychologischen Faktor aus, daß man den unfreien Sassen auf seiner Hufe heimisch werden und ihn seine Scholle lieb gewinnen läßt. Man erweckt in ihm die Gewißheit, daß er nicht grundlos von seiner Stelle relegiert wird. So wird die Verbindung des Unfreien mit seiner Hufenwirtschaft in Wirklichkeit zu einer kontinuierlichen.

Wird von einer Hufe der Sasse genommen, so kommt dies einer Wertminderung der Hufe gleich. Bei Traditionen wird deshalb zugleich mit der Hufenstelle auch der Unfreie verschenkt, an den sie ausgetan ist. Rechtlich charakterisiert sich der Unfreie aber nicht als Pertinenz der Hufe. Vielmehr stellt sich dessen Mitveräußerung als die selbständige Aufgabe eines unbegrenzten Herrschaftsrechtes über einen Leibeigenen dar als eines Sachwertes für sich. Ob der neue Erwerber den bisherigen Sassen dann auch weiter auf der Hufe duldet, ist dessen An-

---

[1]) Urk. o. E. I. l. c. 115.

[2]) Brev. not. IV; XII; XVIII, 4; XXI, 5. — Mb. 107. — Urk. o. E. I. l. c. 42; 55; 67. — Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 15.

[3]) Cod. Rat. I, 30.

[4]) Pez, l. c. T. 6. P. 1, 12; 13; 14; 17.



gelegenheit. Mit dem bäuerlichen servus ist in der Regel dessen ganze Familie in die Schenkung eingeschlossen, soweit sie gleichen Standes mit ihm ist.[1]) An den Besitzwechsel kann sich aber auch die Freilassung des servus knüpfen, der damit in die Klasse der liberi manentes aufsteigt und eine auch juristisch dauerhafte, dingliche Verbindung mit der Hufe eingeht.

So zeigt sich der mansus als die Heimat des servus, des servus casatus.[2]) Der servus verleiht ihm erst das Wesen eines mansus vestitus. Der unfreie Bauer selbst wird wirtschaftlich integrierender Bestandteil des mansus. Man rechnet ihn zu den utensilia der Hufe.[3]) Vom Rechtsstande ihres Bebauers erhält sie dann die individualisierende Bezeichnung eines mansus servilis.[4]) Andererseits macht der mansus, der den Sitz des servus bildet, seinen Bebauer zum servus manens. Würde dieser von der Hufe abgestiftet, so wäre er wieder ein gewöhnlicher Leibeigener, der jenen Namen nicht mehr verdient.

Hieraus folgt: erwähnt eine Urkunde die Schenkung eines servus manens[5]) oder die Überlassung eines mansus vestitus, so ist im ersten Fall stets eine Hufe, im zweiten stets ein Sasse in der Tradition inbegriffen, auch wenn diese nicht unter den Pertinenzen besonders aufgezählt sind. Diese Ergänzung wird durch den begrifflichen Inhalt der beiden Termini mit Notwendigkeit gefordert.

Im Vorstellungsvermögen hat der fortwährende Bestand dieser Wechselbeziehung so feste Gestalt gewonnen, daß die Hufe gewissermaßen identifiziert wird mit dem auf ihr angesiedelten bäuerlichen servus. Zugleich mit dem mansus sieht man den dazu gehörigen servus; ist vom servus die Rede, so stellt sich von selbst der Gedanke an dessen mansus ein. Die Lebendigkeit der Anschauung erzeugt dann eine formell fehlerhafte Ausdrucksweise, — die unmittelbare Begleiterscheinung einer vielsagenden Assoziation der Ideen. Zum Beispiel: ... trado ...

---

[1]) Urk. o. E. I. l. c. 67.
[2]) Mb. 280. — Ind. Arn. II; VII. — Urk. o. E. I. l. c. 25; 29; 31; 74; 83.
[3]) Mb. 280. [4]) Ind. Arn. VI, 2.
[5]) Vgl. Brev. not. XVIII, 4.

omnia mea ad me pertinentia . . . id est mansos duos Emicho cum uxore sua . . . et filio . . . cum familia et substantia sua quicquid habere videtur et alius servus nomine Wolfdeo . . .[1])

Die soziale Stellung, in der sich der servus als Inhaber selbständiger bäuerlicher Betriebe befindet, kommt natürlich auch im Verhältnis desselben zu den dem mansus synonymen Termini zum Ausdruck. Der servus wird mit seiner hopa, die hopa mit ihrem servus veräußert.[2]) Diejenigen Betriebseinheiten, die mit allen nötigen Kompetenzen ausgestattet vom Grundherrn an Unfreie zur Bestellung übergeben werden, tragen den rasch orientierenden Namen von hopae servorum plenae.[3]) Der servus erhält die colonia für seinen Herrn in dienstbereiter Verfassung.[4]) Vom Standpunkte des dominus aus ist der servus, der servus manens[5]) lediglich ein Zubehör der colonia. Er fällt der Kirche zu cum colonia sicut sedebat vestita.[6]) Man spricht daher von der plena colonia sicut servi debent habere,[7]) von den coloniae . . . cum casis et curtiferis, cum terra, cum pratis, sicut servi habent usum plenas colonias tenere.[8]) Die servi bewirtschaften sowohl neugegründete curtiferi[9]) als auch längst konsolidierte curtes, casae et curtes.[10])

Ein vir nobilis, also in den Augen der herrschenden Schule ein adeliger Grundherr, als den wir ihn in diesem Augenblick gerne gelten lassen, tauscht 1 hoba de terra arabili in Zorngeltinga ein gegen eine curtis cum domo in Hardhusun, bei welcher sich zwei servi befinden.[11]) Nicht der Tatbericht oder seine Terminologie, sondern nur die Auffassung des vir nobilis als Mitglied des Adels könnte die übliche Schulmeinung bestimmen, in dem Tauschobjekt den Teilbetrieb einer Grundherrschaft zu sehen. Was könnte sie hindern, im freien Eigentümer

---

[1]) Mb. 99.

[2]) Urk. o. E. I. l. c. 19; 38; 73. — Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 64.

[3]) Mb. 530; 562. [4]) Mb. 338.

[5]) Brev. not. I; II; XII; XXI, 5. — Mb. 36; 47; 73; 562. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 9; 41. — Cod. Pat. 65.

[6]) Mb. 235. [7]) Mb. 550. [8]) Mb. 530. [9]) Mb. 751.

[10]) Mb. I, pag. 52; 54. — Mb. 40; 45; 99; 107; 230. [11]) Mb. 838.

einer solchen curtis einen Eigenbauer zu erkennen, der den Hof mit Hilfe zweier leibeigener Knechte bestellt? — Daß der vollfreie Kommutant nicht als Eigenbauer auf der curtis sitzt, ergibt sich für uns aus dem sozialen Charakter des servus und aus der hufenmäßigen Begrenzung des im Tausche erworbenen Ackerkomplexes. Vermutlich hatte eben auch die bäuerliche curtis des unfreien Sassen die gewöhnliche Größe einer Hufe. Man hat aber auch von vorneherein die intuitive Empfindung, daß ein einfacher, bodensässiger Bauer solche Rechtsgeschäfte nicht abschließt. Der Kontrahent ist Grundherr, sein Besitz Streubesitz. An dem genannten Platz hat er diese einzige curtis — quicquid proprietatis ad Hardhusun visus fuit habere —, deren Nutzung bis dahin durch die mittradierten servi, vielleicht Mann und Frau, vermittelt wurde.

Die domus, in welchen die unfreien Hintersassen wohnen, [1]) sind zu unterscheiden von der domus mea des tradierenden Vollfreien. [2]) Auch in der lex [3]) unterliegen die Häuser der servi einer anderen Schätzung wie diejenigen der liberi. Ebenso haben die den mancipia gegensätzlichen homines habitantes [4]) ihre eigenen domus. Ihr Name ist nur eine weitere Bezeichnung für den einer Hufe zugewiesenen unfreien Hintersassen. Auch der nur mit dem einfachen Worte homo [5]) charakterisierte Unfreie lebt getrennt von der herrschaftlichen curtis. Er ist ein Bauer, der mit Weib und Kind und allem, was ihm anvertraut ist, cum domo sua et cum terra sua vel quicquid habere videtur, verschenkt wird.

Die dauernde Beschäftigung von Unfreien in Spezialgewerben, von denen einzelne wieder das Vorhandensein natürlicher Produktionsbedingungen voraussetzen, kommt namentlich im Bereiche größerer Grundherrschaften vor. In kleineren Betrieben beschränkte man sich auf die notwendigsten Anlagen. Weit dringender war hier die Verwendung aller Unfreien zur

---

[1]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 42; 55.
[2]) Ibid. 88; 94. [3]) L. Baj. X, 1.
[4]) Urk. o. E. I. l. c. 2; 12; 32; 41.
[5]) Ibid. 88; 114. — Mb. 38; 69; 72.

Bebauung des Bodens. Als gelernter Arbeiter genießt der servus einen Affektionswert. Bei der Salzgewinnung[1]) wird er die unentbehrliche Pertinenz der Öfen und Pfannen. Er ist Müller[2]) und zusammen mit der molendina übergibt man auch ipsum servum qui eam custodit cum omni familia et utensilia eius.[3]) Dann ist der servus wieder ein geübter Winzer (vinitor, vindemiator),[4]) ein Zeidler,[5]) Fischer,[6]) pistor, scutarius oder faber.[7]) Da solche Leute besonders gesucht sind und man der Landwirtschaft ihre Kräfte nicht nehmen darf, so macht man von der Möglichkeit Gebrauch, das Besitzrecht an einer solchen Person zu teilen.[8]) So kommt deren Kunst mehreren Wirtschaften zugute, in denen die ständige Verwertung ihrer Fähigkeiten keinen genügenden Spielraum hätte.

Das mancipium umfaßt mit seinem Namen alle rechtlosen Individuen. Wie bereits bemerkt wurde, bedeutet es im engeren Sinn den Gesindeknecht des Herrenhofes als soziales Gegenstück des servus. Es steht aber doch dem Eigentümer des mancipium frei, mit dieser seiner Sache anzufangen, was er will. Wird eine Stelle leer, eine neue Hufe gewonnen, so macht er eben einen Bauer aus ihm.

Ein Herrenhof mit anspruchsvolleren Bedürfnissen im Hause oder mit einem ausgedehnteren Eigenbetrieb benötigt eine stärkere Zahl von mancipia. Ein reicher Grundherr, der über eine größere Menge Unfreier verfügt, kann auf eine sparsame Verwendung derselben verzichten. Der vornehme Grundherr, dessen Ansprüche durch einen stattlichen Hufenbesitz gesichert sind, kann zur Erhöhung seines Ansehens mehr mancipia in domo,[9]) mancipia infra domum,[10]) mancipia infra curte manentia[11]) auf dem Fronhof vereinigen. Diese verrichten das servitium cottidianum. Der durchschnittlichen sozialen Stellung des liber ebenso wie der Betriebsgröße der grundherrlichen Eigenwirtschaft widerspricht eine Haltung unfreien Gesindes, die die

[1]) Brev. not. IV. [2]) Mb. 907. [3]) Mb. 36.
[4]) Brev. not. II. — Mb. 51. [5]) Urk. o. E. I. l. c. 38.
[6]) Mb. 982. [7]) Ibid. [8]) Mb. 773. [9]) Mb. 66. [10]) Mb. 30.
[11]) Mb. 515. — Mon. Scheftl. 27.

Grenze des unbedingt Notwendigen überschreitet. Die Ausbeute der unfreien Arbeitskraft war bekanntermaßen von einer ganz anderen Tendenz geleitet. Der Herrenhof zerfiel in die curtis cum domo. Die mancipia in villis[1]) wurden auf eigenen Hufen angesetzt.

Das Ackerland ist der wertvollste Bestandteil des immobilen Kapitals, der Leibeigene als Sache das wichtigste mobile Produktionsmittel. Beide Güter bedingen sich gegenseitig, damit jedes von ihnen den ihm innewohnenden Nutzeffekt entwickeln kann. Eine übersichtliche Beschreibung des Produktivvermögens muß daher vor allem diese zwei wesentlichen Elemente berücksichtigen. Knappe, detaillose Angaben über den an einem bestimmten Orte befindlichen Eigentumskomplex der Tradenten heben so immer wieder den Besitz von territorium und mancipia hervor: ..... tradiderunt quicquid habere videbantur in territorio vel in mancipiis .....[2])

Über die Organisation, in welcher Boden und Arbeit zusammentreffen, ist mit dieser Pertinenzreihe zunächst etwas Positives nicht ausgesagt. Man kann nicht a priori behaupten, daß man es hier mit den hauptsächlichen Stücken der Wirtschaft eines Eigenbauern zu tun habe. In einem grundherrlich gegliederten Betriebe spielen diese Dinge die gleich hervortretende Rolle. Es läßt sich aber auch nicht zwischen den Zeilen lesen, daß der Tradent mit Hilfe von leibeigenen Knechten persönlich das Feld angebaut habe und nun seine ganze Habe aufgebe. Dagegen kann man darauf hinweisen, daß die Terminologie gesprächigerer Kompetenzformeln den Stempel grundherrschaftlicher Organisation trägt, daß, wie sich zeigen wird, das mancipium sehr oft eben nichts anderes ist als der unfreie Hintersasse und daß es daher nahe liegt, auch auf solch kurze Zusammenfassungen das bekannte und mögliche innere Verhältnis zwischen Leibeigenschaft und Ackerbestellung anzuwenden.

Beim mancipium, worunter der Haussklave ebenso wie der unfreie Bauer verstanden sein kann, geht die Kontrastwirkung

---

[1]) Mb. 66.

[2]) Mb. 64; 106; 174; 291; 355; 389; 399; 400; 410; 436; 451; 485; 495; 548.

zu Angehörigen seines Rechtsstandes auf die soziale Seite der Person; im Vergleich zur bäuerlichen Gruppe der Minderfreien ist entweder nur die rechtliche oder die rechtliche zusammen mit der sozialen Differenz betont.

Der soziale Unterschied gegenüber dem mancipium kommt zum Ausdruck in den Bezeichnungen servus,[1]) servus casatus,[2]) famulus,[3]) homo habitans,[4]) servus manens,[5]) familiae per domos,[6]) manentes.[7]) Das nämliche ist der Fall, wenn dem mancipium infra domum der manens servilis[8]) oder famulus[9]), dem mancipio in domo manens das mancipium in villis manens,[10]) dem mancipium singulare das mancipium manens[11] entgegengesetzt ist. Rechtlichen oder rechtlich-sozialen Inhalt hat die Gegenüberstellung des mancipium zu den Termini des accola,[12]) liber casatus,[13]) liber tributalis,[14]), tributalis,[15]) colonus,[16]) barscalcus.[17])

Daraus, daß mancipium durch weitere Attribute eine genauere Definition erfährt, wie bei den mancipia qui in domo mea sunt,[18]) den mancipia infra curte manentia[19]) folgt, daß es mancipia mehrfacher sozialer Gattung geben muß.

Diejenigen mancipia, welche zur Klasse der bäuerlichen Hintersassen gehören, heißen mancipia in villis manentia[20]) oder einfach mancipia manentia.[21]) Werden bei einer Schenkung, die aus mehreren Mansen besteht, mancipia qui in domo mea sunt..... ausdrücklich von der Tradition exkludiert, so ist dadurch mit genügender Klarheit die Existenz einer zweiten Gruppe von mancipia angedeutet. Diese sind begrifflich in den mansi enthalten und nehmen als deren selbstverständliche Pertinenz an der Besitzübertragung teil.

1) Mb. 36; 47; 65; 571. 2) Urk. o. E. I. l. c. 25; 29; 31.
3) Mb. 45. 4) Urk. o. E. I. l. c. 2. 5) Ibid. 42. 6) Mb. 91; 272.
7) Formul. Salzburg. 4. — Cod. Pat. 17. — Cod. Rat. I, 18.
8) Cod. Rat. I, 30. 9) Mb. 30. 10) Mb. 66. 11) Cod. Rat. I, 21.
12) Mb. 112; 274; 571. — Cod. Pat. 10.
13) Urk. o. E. I. l. c. 25; 31. 14) Mb. I, pag. 52. 15) Ibid. pag. 54.
16) Mb. 19; 30; 33; 36; 38; 62; 76. 17) Mb. I, pag. 52. — Mb. 707.
18) Urk. o. E. I. l. c. 70. 19) Mb. 515. 20) Mb. 66.
21) Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 23.

Die Urkunde erwähnt den Sammelbegriff mansus, vermittelt in den zitierten mancipia die in der Grundherrschaft übliche verschiedenartige Verwendungsform der Unfreien und glaubt mit dieser Prägnanz des Ausdruckes die übrigen Einzelheiten der Tradition hinreichend verständlich zu machen.

Unter analogen Bedingungen wie der servus bildet das mancipium mit dem mansus ein wirtschaftliches Ganzes.[1]) Der mansus vestitus ist ihm gleich anderen abhängigen Sassen Grundlage eines selbständigen Haushaltes.[2]) Allein auf seine und seiner Familie Arbeitskraft angewiesen, erzeugt er den landwirtschaftlichen Ertrag seiner Hufe, die ihm selbst die Mittel zum Unterhalt liefert und das Ergebnis des grundherrlichen Eigenbetriebes steigern hilft. Außerdem aber muß er noch Zeit finden, auf den Herrenhof zu gehen. Ein Recht auf den dauernden Besitz seiner Stelle ist ihm nicht zuerkannt. Ganz unzweideutig führen die Urkunden auf: mansos 2 ..... et in eisdem mancipia 8 .....; dann heißt es wieder: sunt mansos vestitos ..... et inter mansos sunt ..... mancipia ..... Man spricht von mansi cum mancipiis, vom mansus vestitus cum mancipiis. Das anläßlich einer Visitation durch den Bischof Erchanbert verfaßte Güterverzeichnis von Perechirichun besagt, daß mancipia inter mansos vestitos continentur. Die Stiftung von mancipia cum omni vestitione[3]) negiert deren Beschäftigung als herrschaftliche Gesindeknechte. Ihre vestitio sind eben die ihnen nutzungshalber überlassenen mansi vestiti.

In den meisten Fällen konnten derartige Zusätze ohne Schaden unterbleiben. Die Zeugnispersonen waren mit den Besitzverhältnissen vertraut. Der organisatorische Zustand des konkreten Pertinenzkomplexes und der hierauf beruhende soziale Charakter der mancipia zeigen typische Formen. Man bediente sich sorgloser Kürze.

[1]) Mb. 89; 99; 184. — Urk. o. E. I. l. c. 1.

[2]) Mb. I, pag. 126. — Mb. 20; 86; 99; 206; 462; 534; 550; 907. — Mon. Scheftl. 2; 12. — Urk. o. E. I. l. c. 1. — Brev. not. XIV, 29. — Pez, l. c. T. 6. P. 1, pag. 23.

[3]) Mb. 114.

So liest man einmal in einer Urkunde:[1] ... dimisit id est mancipia 8 et alium territorium ... Vermutlich hatte man mit den mancipia gleichzeitig den durch den unfreien Bauern repräsentierten mansus im Auge, das ihm zur Bestellung überwiesene Land. Umgekehrt wird in einer Kompetenzformel mit den Worten cum mansis et cum aliis mancipiis infra casa manentibus[2]) bei den mansi offenbar Bezug genommen auf deren bäuerliche mancipia, ohne daß dies nun stilistisch rein zum Ausdruck kommt. So verschmelzen mansus und mancipium — wir konnten den gleichen Vorgang auch beim servus konstatieren — in der sprachlichen Versinnlichung der Anschauung zu einer Einheit. Die Hufe, die Basis für den Haushalt des bäuerlichen Unfreien, kennzeichnet die durch den Familienvater vertretene Familiengemeinschaft. Man will eine konkrete Hufe genauer bestimmen und nennt zu diesem Zwecke das auf der Hufe angesiedelte mancipium: ... in mancipiis seu in coloniis ... id vero sunt mansos plenos 2 cum filiis suis nom. williheri mahtlind et alt. mansos nom. aenicho enstila filias eorum perhtilt erchanhilt...[3])

Häufig sind mancipia die Inhaber neu angelegter Hofstellen.[4]) Als Bewohner der mansi und curtiferi führen sie bisweilen den volleren Namen von mancipia ibidem commanentia, mancipia ibidem manentia vel aspicientia.[5])

Wo neben mancipia curtiferi oder mansi die Tradition inhaltlich bestimmen, ein Herrenhof dagegen unter die Pertinenzstücke der Schenkung nicht eingereiht ist, da sind diese mancipia ausschließlich Sassen dieser bäuerlichen Stellen.[6]) Familienweise besorgen diese mancipia servientia[7]) die Wirtschaften der casae und curtes unter der leitenden Kontrolle ihrer Grundherrn.[8])

---

[1]) Mb. 457. [2]) Mon. Scheftl. 27. — Mb. 534.

[3]) Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 41.

[4]) Mb. 442; 467; 521; 627; 644; 661; 944; 950. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 19.

[5]) Form. Sal. Lind. 2; 3. — Cod. Pat. 46. — Urk. o. E. I. l. c. 124. — Ibid. cod. trad. ant. eccl. Pat. 27; 44.

[6]) Mb. 86; 225; 627; 678. — Mon. Scheftl. 12; 22. [7]) Cod. Pat. 18.

[8]) Meichelbeck, Chronic. Benedict. 1752. pag. 20. — Chronic. Lunael. pag. 59. — Mb. 29; 189; 865. — Urk. o. E. I. l. c. 55.

Das mancipium steht wie der servus in engstem wirtschaftlichen Konnex zu den coloniae.[1]) Die Wirksamkeit dieser Verbindung ist bald äußerlich erkennbar, bald durch die stilistische Konstruktion des Textes mehr oder minder verschleiert. Ausdrücke wie colonica cum mancipiis, coloniae cum mancipiis, coloniae sessae cum mancipiis lassen hierüber keinen Zweifel übrig. Bei der colonia vestita cum mancipiis tritt der Tatbestand, der dem durch vestitus verstärkten Hufenbegriff zugrunde liegt, besonders deutlich hervor. An anderen Stellen dagegen ist der Hinweis übergangen, daß zu den natürlichen Bestandteilen der coloniae mancipia gehören oder daß die bei den Kompetenzen erwähnten mancipia sich an eine entsprechende Anzahl von coloniae anlehnen.

Der venerandus homo Isi verfügt zum Beispiel,[2]) daß sein Allod in Ermangelung leiblicher Nachkommenschaft nach seinem Tode dem Bischof Hitto anheimfallen soll, omnia pleniter quae habere videretur culta et inculta, cum pratis et pascuis, cum omni utensilia vel in omnibus mancipiis et pecodibus. So lautet die Pertinenzbeschreibung der Stiftung. An die Tradition wird aber die Bedingung geknüpft, daß duae coloniae et mancipia 3 von der Schenkungsmasse ausgeschlossen sein sollen. Nur dadurch, daß dieser Vorbehalt gemacht wird, gewinnt man einen Einblick in das organisierte Wesen dieser ohne inneres Prinzip aufgezählten Sachgüter. Der Schenkungsvorbehalt klärt nämlich zweierlei in sich Zusammenhängendes auf: der gesamte tradierte Güterkomplex befindet sich in grundherrschaftlicher Wirtschaftsverfassung und zerfällt so in coloniae. Die Sassen derselben sind die in der Pertinenzformel aufgeführten mancipia.

Das mancipium ist im Besitze der hoba.[3]) Die hoba servorum plena, die plena colonia sicut servi debent habere wird von Unfreien bewirtschaftet, die nicht als servi, sondern als mancipia bezeichnet werden.[4]) Dies und schon die pleonastische Redeweise im Terminus mancipium serviens stellt die soziale Identität des servus- und mancipium-Begriffes innerhalb der an-

[1]) Mb. 57; 102; 142; 224; 226; 237; 409; 464; 490; 501; 550; 595; 647; 654; 705. — Brev. not. XVII, 3. — Urk. o. E. I. 1. c. 41.

[2]) Mb. 488. [3]) Cod. Rat. I, 57. [4]) Mb. 550; 562.

gegebenen Grenze außer Frage. Servus und mancipium können sich im Sprachgebrauche gegenseitig ersetzen.[1])

Ein Freier bietet der Kirche: ... res meas ... domibus, aedificiis, pratis, pascuis, mancipiis.[2]) Die Retention eines Unfreien geschieht mit den Worten: nisi tantum unum servum. Die domus bilden den Mittelpunkt für abhängige, Leibeigenen übertragene Bauernstellen.

Zwei Urkunden[3]) behandeln die Schenkung einer Person an ein und demselben Platze. Für die Qualifizierung der gleichen Sache bedienen sie sich aber nicht gleicher, sondern unterschiedlich abgefaßter Pertinenzreihen. Der Sinn derselben muß sich also notwendig decken. Das erste Mal setzt sich die Formel zusammen aus servos, ancillas, pratas, rures, campos, silvas, aquarumque decursibus, mobile vel inmobile, cultum vel incultum. Die an die formulae erinnernde Wiederholung vermerkt mansos una cum domibus, aedificiis, curtiferis, cum wadriscapis, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, perviis, ... mancipiis ibidem commanentibus utriusque sexus.

Der Priester Odalscalh überantwortet seinen Eigenbesitz dem Bischof hoc est terris, pratis, ... servis et ancillis ...[4]) Als diese Schenkung in einem Vindikationsprozeß gegenüber Odalscalhs Bruder Ruodolt geltend gemacht wurde, heißt es von ebendieser Tradition: ... propriam hereditatem ... cum terris arabilis vel cum mancipiis et pratis ...

In den Kommutationsnotizen ist es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß Unfreie in gleicher oder annähernd gleicher Zahl gegeneinander ausgetauscht werden. Da von anderen Gegenständen nicht die Rede ist, so scheint sich das ganze Rechtsgeschäft auf diese Auswechselung leibeigener Personen zu beschränken.[5]) Servus und mancipium werden dabei innerhalb des nämlichen Kommutationsberichtes als völlig gleichwertig be-

[1]) Mb. 99; 805; 881; 958. — L. Baj. IX, 19. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 18.

[2]) Pez. l. c. T. 6. P. 1, pag. 34.

[3]) Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 26; 27.

[4]) Cod. Pat. 42. [5]) Vgl. Mb. 996; 997.

handelt. Wird der Terminus servus nur unter Hervorkehrung seines juristischen Inhalts verwendet, dann ist dies auch beim mancipium der Fall. Bedeutet aber servus auch in diesem Zusammenhang speziell den unfreien Hufenbauer, so überträgt sich dieser Sinn auch auf das mancipium.

Ein derartiger Austausch Leibeigener ohne Land hatte nur dann einen Zweck, wenn er Ehen zwischen den unfreien Angehörigen verschiedener Grundherrschaften ermöglichen sollte. Die Leistungsfähigkeit unfreien Gesindes, dem man jederzeit Befehle aufzwingen konnte, wurde wohl überall gleich hoch veranschlagt. Welchem Bedürfnis hätte so das bloße Auswechseln unfreier Arbeitskräfte abhelfen können, deren Beschaffenheit und Brauchbarkeit vielleicht nicht einmal allgemein bekannt ist?

Bei der Flüchtigkeit, mit welcher die große Menge der Kommutationsverträge aufgenommen wurde, dürfte dagegen mit Rücksicht auf die spezifische soziale Qualität des servus-Titels auch eine zweite Auffassung nicht ohne allen Halt sein. Wie durch andere Kommutationsakte hätte man hiernach durch die Hingabe bäuerlicher servi eine lokale Arrondierung des grundherrschaftlichen Besitzareals angestrebt. Es müßte sich also nach dieser Interpretation hinter dem servus dessen dingliche Beigabe verbergen, die im einzelnen durch die Bezeichnung ihres unfreien Sassen bestimmt ist. Das gleiche würde dann vom mancipium gelten. Geschieht der Austausch aber in allen Fällen zur Erleichterung von Heiraten, so kommt beim servus wie beim mancipium ausschließlich das ursprüngliche Rechtsverhältnis der Unfreiheit ohne soziale Zutat in Betracht; höchstens daß dem von der Hufe genommenen servus noch der terminologische Schatten seines bisherigen sozialen Ranges anhaftet.

Andere Quellenstellen lassen die soziale Eigenschaft des mancipium wieder als eine einseitig bäuerliche erscheinen. Mancipia, welche einen Leibzins entrichten müssen oder nur an genau normierten Tagen zum Frondienst herangezogen werden sollen,[1]) können nur Bauern gewesen sein. Denn wäre ein solcher

[1]) Mb. 797. — Vgl. Mb. 142.

Unfreier als Knecht ständig im Eigenbetriebe einer grundherrlichen oder auch bäuerlichen Freienwirtschaft tätig gewesen, warum trägt man ihm die Ableistung zweier Frontage auf und womit konnte er sich dann den Wert der ihm auferlegten Abgabe erarbeiten? Er braucht eine Hufe, um sich und seiner Familie in der Zeit wirtschaftlicher Ungebundenheit den nötigen Unterhalt zu verschaffen, der ihm sicher nicht von seinem Leibherrn als Äquivalent für kurze Dienstfristen geboten wurde. Es muß ein anderes Motiv als das Interesse an der bloßen Dienstverpflichtung gewesen sein, das den Eigentümer der mancipia veranlaßt hat, den Eintrittstermin der Schenkung bis zu seinem Tode hinauszuschieben und das die Kirche ihren Vorteil in dieser Stiftung sehen ließ. Der Traditionsempfänger hat eben mit den mancipia zugleich deren Hufen erworben. Mit dem Rechtsverhältnis dieser mancipia hat es aber eine besondere Bewandtnis. So wie sie sich hier zeigen, sind sie keine Unfreien mehr. Es projiziert sich in ihnen vielmehr bereits der Zustand, der ihnen späterhin eigen sein soll. Bis zur Fälligkeit der Schenkung sind sie wie andere leibeigene Bauern einer Herrschaftsgewalt unterworfen, die keine rechtlichen Grenzen kennt. Aber mit ihrer Übernahme in geistlichen Besitz sollen aus ihnen minderfreie Zinsbauern werden, deren dingliche Dienste und Lasten noch von ihrem früheren dominus bestimmt geregelt werden. Im Texte der Urkunde aber ist die ihnen bis dahin rechtlich noch zustehende Bezeichnung als mancipia noch nicht geändert. Eine terminologische Präzisierung ihrer künftigen Rechtsqualität aber hat man vorerst unterlassen. —

Als Zubehör einer casa cum curte veräußert ein Tradent im Zusammenhang mit dieser drei Bauern mit ihren separaten Hofstätten, casatos tres cum domibus, aedificiis eorum.[1]) Zugleich mit diesen, denen drei getrennte selbständige Haushaltungen entsprechen, treten auch ihre Familien in das neue Gewaltverhältnis ein. Juristisch indifferenter Natur erweisen sich die casati durch ihre Bezeichnung als mancipia ihrem Rechtsstande nach als unfreie Leute.

[1]) Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 100; vgl. ibid. 3.

In einer Urkunde findet sich einmal die Stelle: ... addidit mancipia 10 ... et barscalcum 1.[1]) Die mancipia sind hiebei dem Namen nach einzeln aufgeführt. Aus der Verteilung der männlichen und weiblichen Elemente wird ihre Abschichtung nach Familiengruppen erkennbar. Aber noch ein anderer Gesichtspunkt deutet auf eine hauswirtschaftliche Sonderung und demgemäß auf die hufenartige Ansiedelung der mancipia hin: der für die Formulierung der Schenkung gewählte Wortlaut.

Eine streng juristische Sprache müßte sich ganz anders ausdrücken, als dies hier der Fall ist. Die verwendete konstruktive Verbindung der Satzglieder beruht nämlich auf einer logischen Vermengung des juristischen Gehaltes der Schenkung, die für die verschiedenen von ihr berührten Personen und Gegenstände nicht von einer einheitlichen Wirkung begleitet ist. Hervorgerufen wird diese begriffliche Unordnung durch ein Haften an den sichtbaren Äußerungen des Rechtsvorgangs. Tatsachen von gleichem wirtschaftlichen Werte, aber ihrem Ursprunge nach von verschiedener rechtlicher Begründung werden in der Beurkundung des Rechtsgeschäftes unter Betonung der wirtschaftlichen Analogie nebeneinandergestellt. Die geheime, rechtlich wesentliche Differenz wird übergangen. Dies trifft sowohl für die Traditionsnotiz des barscalcus wie für die des mancipium zu. Die Bodenständigkeit des mancipium aber wird durch diese Methode in kräftige Beleuchtung gerückt.

Es sei hier schon im voraus erwähnt, daß der Barschalk, wie an anderer Stelle bewiesen wird, minderfreier Bauer gewesen ist. Er wird also in seinem Rechtsstande durch kein subjektives Recht beeinträchtigt, das etwa wie das Eigentum des Leibherrn am Sklaven seine Person ergreift. Das Band, das ihn an seinen Herrn fesselt und der unbeschränkten Freiheit benimmt, ist dinglicher Natur. Er klebt an der Scholle der dem Grundherrn zu Eigentum gehörenden Hufe; aber er hat zugleich einen Besitzanspruch auf dieses Stück Erde. Das Eigentumsrecht an einer von einem Barschalken bewirtschafteten Hufe kann

---

[1]) Mb. 707. — Vgl. Cod. Odalb. 85.

veräußert werden, aber nicht der Bauer selbst. Ein Wechsel im Hufeneigentum hat für den Hufeninhaber notwendig eine Veränderung in der Person des Grundherrn im Gefolge.

Wir wissen, daß beim unfreien Bauern diese Beziehungen anders liegen. Beim Unfreien gibt der dominus mit dessen Hingabe die totale Herrschaft über das Individuum auf. Ein Wechsel im Eigentum einer von einem Unfreien bewirtschafteten Hufe hat für den Hufeninhaber nicht notwendig eine Veränderung in der Person des Grundherrn im Gefolge. Geschieht dies trotzdem, so hat der Herr, zugleich Leibherr und Grundherr, zwei rechtlich selbständige Gegenstände gleichzeitig abgetreten.

Diese beiden Auffassungen sind in der zitierten Ausdrucksweise durcheinander geworfen. Da das mancipium mit seiner Hufe verschenkt wird, so haben die beiden Verhältnisse eine zu verführerische Ähnlichkeit: Mit dem mancipium geht seine Hufe auf den neuen Herrn über; der barscalcus geht mit seiner Hufe auf den neuen Herrn über. Dies bedeutet vom wirtschaftlichen Standpunkt aus den gleichen Effekt. Beim mancipium ist die Tradition seiner Hufe ein rein tatsächlicher, rechtlich nicht geforderter koinzidenter Vorgang. Die Übernahme des barscalcus mit seiner Hufe hat eine rechtliche Stütze. Die Koinzidenz ist essentiell.

Man sieht, daß Sassen mit ihren Stellen an einen neuen Herrn fallen, verzeichnet dies und verschweigt nun, was rechtlich von Belang ist: daß mit dem mancipium die bisher von ihm verwaltete Hufe übernommen wird, daß der barscalcus den Grundherrn wechselt, weil dies seine Hufe tut. Der logisch ungenaue Vermerk des persönlichen Übergangs des Barschalken hat ein tatsächliches, scheinbar kompletes Analogon in der Tradition des mancipium. Die Erwähnung der Hufen der mancipia fehlt, weil man ihre dauernde Verbindung mit den unfreien Bauern für ebenso selbstverständlich hält wie den Zusammenhang zwischen den Stellen minderfreier Barschalken und ihren Inhabern.

Der Bischof überweist die genannten mancipia einem Tradenten zu Benefiz. Könnte diese für eine Laienwirtschaft immer-

hin beträchtliche Zahl von Unfreien durch ihre Hufen sich nicht selbst erhalten, so käme der mit ihnen Bedachte, und vollends wenn er ein Bauer ist, wahrscheinlich in Verlegenheit. Selbst in einer ausgedehnten Besitzung läßt sich nicht ohne weiteres für dieselben Raum schaffen. Denn neue Hufen können nicht mit beliebiger Geschwindigkeit gebildet werden und das Gesinde des Herrenhofs will ernährt und beschäftigt sein. —

Die Unfreie weiblichen Geschlechts[1]) heißt ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Verwendung ancilla, propria ancilla, mulier, femina. Meist wird sie als solche von den mancipia und servi nicht besonders geschieden, sondern wird, als Ehefrau oder Tochter zum Hausstand des unfreien Familienvaters gehörig, einfach unter die übrigen mancipia gerechnet. Bei einer detaillierten Aufzählung der Leibeigenen verrät sie ihr Geschlecht durch ihren Namen.

Die ancilla wird für sich allein vertauscht. Dann handelt es sich wohl um eine unverheiratete Tochter eines unfreien Sassen oder um ein Mädchen im Gesindeverhältnis oder um die Witwe eines Hufenbauers, die ihrer Stelle entsetzt wurde. Die Kommutation bezweckt die Ermöglichung von Heiraten. Es kommt jedoch auch vor, daß eine ancilla offenbar als allein verantwortliche Wirtschafterin auf einer colonia haust und nun mit dieser einer anderen Grundherrschaft angegliedert wird.[2]) Die Kinder verbleiben dann, jedenfalls soweit sie noch nicht mündig sind, der Mutter und verlassen mit ihr den bisherigen dominus.[3])

Eine ancilla zusammen mit einem proprius servus, vielleicht sogar auf Befehl des Herrn zur Gemeinschaft vereinigt, bildet den Grundstock einer unfreien familia. Man trägt dieser Familie die Bestellung einer colonia auf; diese bietet ihr dann dauernd Herd und Heimat.[4]) Familia ist aber auch die technische Bezeichnung für die Gesamtheit der einem freien Grundherrn untertanen Leute.

---

[1]) Mb. 770. [2]) Mb. 1009. [3]) Mb. 1010.

[4]) Mb. 462; 533. — Mon. Scheftl. 26. — Cod. Pat. 68.



Die lex[1]) warnt davor, des Nachbars Ernte durch allerlei Zaubereien zu verhexen. Bei allen, welche durch diesen aranscarti-Frevel betroffen werden können, scheint der Besitz einer familia als selbstverständlich vorausgesetzt zu sein. Eine familia befindet sich so gewiß in ihrem Wirtschaftsvermögen wie Haus, Hof, Gerätschaften und Vieh.

Durch das Zaubermittel sollen dem Feinde, den man schädigen will, alle Früchte ausbleiben. Woher auch immer er einen Ertrag erhoffen mag, sei es von seiner Eigenwirtschaft, sei es von den Stellen seiner familia, nichts gerät ihm. Der Fluch hat sein ganzes Gut ergriffen. Wenn durch derlei „schlimme Künste" die Felder verderben, sowohl die des Herrenhofs, wie die der Hufen, so stellt sich nicht nur beim Grundherrn, sondern auch bei dessen Grundholden Mangel ein. Der Urheber dieses Mißstandes wird deshalb für ein ganzes Jahr, bis die Ernte wieder zur Reife kommt, zur Unterhaltungspflicht des geschädigten Wirtschaftsbetriebes verurteilt. Es obliegt ihm infolgedessen auch die Sorge für die familia des Vollfreien.

Wird das Haus eines Freien in Brand gesteckt, so eilen dessen familiae zur Löscharbeit herbei.[2]) Daß darunter die rings um den Herrenhof wohnenden Sassen gemeint sind, ergibt sich aus der Lesart der Cod. E. 9. und G. des text. leg. tert. IX, 4, die für a familiis die Worte a famulis gebraucht.

Die vom Besitzerstandpunkt des Grundherrn aus als Einheit wirkende familia, zu der Ackerleute und Gesindeknechte zählen, gliedert sich wieder in eine Mehrheit natürlicher Familiengruppen unfreier famuli. Die Unfreien, die durch geschlechtliche Verbindung und Verwandtschaft nach einem dauernden Zusammenschluß verlangen, gelten auch dem Grundherrn als besonders geeignet zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie bekommen eine Hufe und führen nun gemeinsam Wirtschaft und Haushalt. Dies dokumentiert auch nach außen die Zusammengehörigkeit der kleinen Familie, eint diese innerlich und weckt in ihr Gefühl und Interesse der Solidarität.

---

[1]) L. Baj. XIII, 8. [2]) L. Baj. X, 4.



Die familiae per domos werden so unterschieden von den mancipia im engeren Sinn.[1]) Je eine familia ist regelmäßig mit einer colonia verbunden.[2]) Nur ganz ausnahmsweise, als Notbehelf während einer vorübergehenden Störung der Organisation, dient eine Hufe mehr als einer familia als wirtschaftlicher Rückhalt. Mit dieser ihrer faktischen Habe werden die familiae verschenkt.[3]) Die einzelnen Personen dieser Unfreienfamilien sind unter wesentlicher Hervorkehrung des sozialen Momentes servi. Ihre Häuser stehen im Mittelpunkt einer jeweils geschlossenen bäuerlichen curtis.

Zwei Urkunden,[4]) die von dem nämlichen Tradenten und von der gleichen Örtlichkeit ausgehen, sprechen so das eine Mal ... von mancipia, familiae per domos, silvae, pascua, prata ..., das andere Mal dagegegen von ... casae, curtes, servi et ancillae ...

Mit der typischen Verfassung der Hufe ist die Ansiedelung einer Menge Unfreier, welche die Durchschnittsstärke einer Familie übersteigt, auf dem Areal der Hufe unvereinbar. Der Spielraum, den eine Hufe der Ernährungsmöglichkeit und der Betätigung von Arbeitskraft gewährt, ist einem gegebenen Verhältnis angepaßt und daher beschränkt. Diese Tatsache muß zu unheilbaren Widersprüchen führen, wenn man den mansus gar als die erschöpfende Grundlage einer „gemeinfreien" Bauernwirtschaft betrachtet und auf der anderen Seite sieht, daß der vollfreie Tradent über eine größere Anzahl Unfreier verfügt. Neben einem vollfreien Bauern, der selbst als das rührigste Glied seiner Eigenwirtschaft gedacht ist, hätten diese Leibeigenen keinen Platz auf einer Stelle, die in ihrer ganzen Anlage gerade für den Bedarf einer einzigen Familie zugeschnitten ist.

Von der bayerischen Grundherrschaft der späteren Zeit ist bekannt, daß die Dienstboten im Hause und die Tagelöhner, durch die Fronden der Hintersassen entbehrlich gemacht, zurücktreten. Aus dem gleichen Grunde konnte der Herrenhof der älteren Grundherrschaft, dessen Umfang sich gewöhnlich in den Grenzen des Hufenfußes hielt, auf eine größere Schar unfreien

[1]) Mb. 272; 91. [2]) Mb. 81; 224; 259.
[3]) Brev. not. XVII, 2. [4]) Mb. 91; 97.

Hausgesindes verzichten. Keinesfalls aber konnten auf der herrschaftlichen curtis ganze mancipia-Familien untergebracht werden.[1]) Dies wäre hier ebenso wenig angängig gewesen wie im Betriebe einer freibäuerlichen Wirtschaft.

Adalhart[2]) verschenkt mit einer curtis cum domo neben den dazu gehörigen omnia aedificia und den sonstigen Pertinenzen sechs mancipia. Die Zahl der tradierten Unfreien, die Definition des Hufenbegriffs und die Hufenähnlichkeit der curtis deuten auf eine grundherrschaftliche Verwertung der Betriebsmittel hin. Adalhart war nun wirklich auch nicht auf einen einzigen mansus von dem landesüblichen Flächengehalt angewiesen. Denn er könnte sonst nicht eine Strecke von 30 iurnales, also gerade Grundstücke von der Größe einer kompleten Hufe, zugunsten seiner Tochter aus dem Schenkungskomplexe eximieren. Wie schon die Mehrheit der mancipia eine Hufenmehrheit vermuten ließ, so mußten auch jetzt noch für die curtis und die mancipia terrae cultae et incultae, prata und pascua in jedenfalls betriebsfähiger Fülle übrig bleiben.

Soweit die Urkunden nach dieser Richtung überhaupt einen Einblick gestatten, ist mithin die Frage, wie viele Unfreie der Tradent bisher besessen hat, von ausschlaggebender Wichtigkeit. Hierauf basiert manchmal allein die Entscheidung über das Betriebssystem, nach welchem dessen Ländereien genutzt worden sind.

Wir erinnern hier an teilweise Bekanntes. Die annähernde Ermittlung der in einer Hand vereinigten Unfreien kann sich auf die Mitteilung der überhaupt tradierten Leibeigenen stützen: so und so viele mancipia werden übergeben; von den zu einer Vermögensmasse gehörigen mancipia wird der oder jene aliquote Bruchteil veräußert. Die Angaben hierüber können wieder entweder so eingehend sein, daß sich der absolute Bestand an Unfreien leicht berechnen läßt oder sie können allgemeiner gehalten sein. Die Zahl der im Eigentum eines Tradenten befindlichen Unfreien läßt sich aber auch aus der Zahl derjenigen

[1]) Mb. 51; 344; 364. [2]) Mb. 522.



Unfreien ungefähr bestimmen, die bei der Schenkung dem Besitze des Stifters vorbehalten bleiben. Es kann hier die Zahl der tatsächlich verliehenen Unfreien genannt sein oder fehlen. Je nachdem steigert sich die Genauigkeit des Ergebnisses.

Steht die gewonnene Ziffer im Einzelfalle in keinem Verhältnis zum Gehalte der Hufe, so hat man es mit grundherrschaftlich organisierten Grundstücken zu tun.[1]) Eine solche Ziffer kann schon allein aus der Zahl der tradierten oder eximierten Unfreien resultieren oder erst aus der Summe der tradierten und eximierten Unfreien eines Schenkungsaktes.

Auf die verschiedene Übung im Zählungsverfahren der namentlich oder numerisch aufgeführten Unfreien wurde bereits an anderer Stelle aufmerksam gemacht. Wir konnten damals feststellen, daß bei derartigen genaueren Erläuterungen nach einer mehr oder minder intensiven Methode verfahren wird. Bald wird nur das männliche Familienhaupt berücksichtigt, bald geschieht dies auch hinsichtlich der uxores der mancipia und endlich können alle Mitglieder einer familia, auch die infantes und infantuli, die filii und filiae der leibeigenen Eltern von der Zählung erfaßt werden. In der Regel scheint man nur die erwachsenen Männer und Weiber als die wertvollsten Arbeitskräfte der Hufe beachtet zu haben. Unmündige Kinder hat man wohl so lange übergangen, als dieselben der Hufe nur zur Last fallen. Ist deren Einbeziehung nicht ausdrücklich erwähnt, so wird man an dieselben nur dann zu denken haben, wenn eine übergroße Masse Unfreier in keinem Verhältnis zu einer gegebenen Menge von Hufen steht.

Mancipium bedeutet den Unfreien sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts. Häufig ist die Redensart mancipia utriusque sexus.[2]) Die Formulae[3]) sprechen von hominibus ibidem com-

[1]) Vgl. z. B. Mb. 51; 53; 89; 90; 97; 99; 103; 155; 179; 189; 198; 206; 297; 344; 364; 375; 409; 410; 442; 443; 445; 453; 457; 464; 482; 495; 523; 537; 540; 621; 627; 631; 635; 643; 655; 656; 663; 665; 669; 691; 907; 950; 1000. — Brev. not. XIV, 34. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 12. — Ibid. cod. trad. mon. Lun. 6; 105; 130.

[2]) Z. B. Mb. 230; 420. [3]) Form. Sal. Lind. 1; 2.

manentibus vel aspitientibus nominibus his illos vel illas und von mancipiis ibidem commanentibus vel aspitientibus utriusque sexus. Seltener ist die direkt numerische Scheidung der Leibeigenen nach der Geschlechtszugehörigkeit wie mancipia 6, viros tres et feminas tres in iuventute permanentes.[1]) Eine Sonderung der mancipia in Männer und Frauen ist nur bei namentlicher Bezeichnung der Unfreien einigermaßen möglich. In diesen Fällen verteilen sich die einzelnen mancipia, mit geringen Schwankungen zuungunsten der Weiber, im allgemeinen gleichmäßig auf die beiden Geschlechter.[2]) Auf einen Mann trifft durchschnittlich eine Frau. Man darf daher annehmen, daß die Hälfte der tradierten mancipia der Zahl der tradierten Hufen gleichkommt. Ein männlicher Unfreier stellt zusammen mit einer weiblichen Unfreien das wesentliche Element einer Unfreienfamilie und zugleich einer Hufenwirtschaft dar. Sie sitzen gemeinsam auf dem ihnen überlassenen mansus.

Der Inhalt einer Schenkung umfaßt . . . mansos 10 cum familiis . . .[3]) Im Anschluß hieran werden beispielshalber einige Namen angeführt, welche Einzelpersonen dieser familiae bezeichnen. Im ganzen lassen sich in Übereinstimmung mit der Zahl der mansi zehn Gruppen auseinanderhalten. Eine familia, Mann und Frau, korrespondiert jeweils mit einem mansus. Der Mann, als eigentlicher Haushaltungsvorstand die Hauptperson, wird stets mit seinem Namen genannt. Bei den Weibern ist dies schon nicht mehr durchgängig der Fall. Die Kinder lernt man ihrem Namen nach überhaupt nicht kennen.[4])

Dieser abkürzende Modus findet sich in einer Urkunde, die im übrigen breit angelegt ist und auch ins Detail geht. Die hier beliebte Manier läßt sich daher zum Zwecke der Interpre-

[1]) Mb. 530.

[2]) Mb. I, pag. 50. — Mb. 172; 179; 190; 344; 364; 376; 403; 409; 410; 442; 445; 453; 460; 462; 475; 523; 540; 551; 553; 554; 562; 596; 602; 607; 615; 616; 621; 627; 631; 635; 638; 643; 644; 656; 688; 691; 677. — Cod. Pat. 68.

[3]) Mb. I, pag. 50.

[4]) Vgl. Mb. 230; 280. — Cod. Pat. 17. — Urk. o. E. I. l. c. 38. — Pez, l. c. T. 1. P. 3, pag. 83.



tation auch auf die familienweise Gliederung anderer kursorischer mancipia-Reihen übertragen. Die formale Unvollständigkeit scheint mit der wirtschaftlichen Idee zusammenzuhängen, die im Unfreien und seiner Familie eine Gesamtmenge von Arbeit, eine mehrköpfige Arbeitseinheit, für die Bebauung abhängiger Hufen erblickt. Repräsentiert wird dieselbe durch die Spitze der Familie. Im Gesinde des Herrenhofs treten nur einfache Arbeitseinheiten, gemessen nach der Zahl der Einzelpersonen, in die Erscheinung. Bei den bäuerlichen Stellen aber rechnet man nach der durch das männliche mancipium verkörperten, zusammengesetzten Arbeitseinheit.[1])

Obwohl die Ziffer der tradierten Unfreien im ganzen unbedingt eine höhere sein mußte, heißt es doch nur: tres servi Ratmunt, Wizmunt, Muno cum uxoribus et filiis suis.[2]) Frauen und Kinder zählen nicht.

Aber auch bei namentlicher Erwähnung sämtlicher unfreien Familiengenossen erfolgt die numerische Angabe doch nur in Beziehung auf den Haushaltungsvorstand. Dadurch wird die Zahl der tradierten Unfreienfamilien zum Ausdruck gebracht. Hinter einem servus steht eine ganze Familie. Zum Beispiel: ... u n u m servum nomine Adalperht et uxor eius Waldni cum filiis suis nomine Crimperht, Zeizilo ...[3]) In zwei Urkunden[4]) wird die Summe der überlassenen homines habitantes jedesmal auf drei angegeben. Da aber auch Frauen und Kinder in die Schenkung einbezogen sind, erhält die Kirche effektiv einen Zuwachs an unfreien Personen, der mehr als das Doppelte der zitierten Zahl ausmacht.

Bisweilen kommt es aber auch vor, daß s ä m t l i c h e Unfreien durch ihren Namen verzeichnet werden[5]) u n d auch bei der numerischen Zusammenfassung als gleichwertige Posten gelten. Erst dann entspricht die Zahl vollkommen dem wirklichen Verlauf: ... mancipia 3 id est Alblind et filii eius 2 ...[6])

---

[1]) Vgl. Mb. 73; 81; 230; 235; 280. — Brev. not. IX; XV, 5. — Cod. Rat. I, 5.

[2]) Mb. 95. [3]) Mb. 178. [4]) Urk. o. E. I. l. c. 12; 41. [5]) Mb. 235; 99.

[6]) Pez, l. c. T. 1. P. 3, pag. 272. — Mb. 226; 242.

Diese Form findet sich ab und zu bei kleineren Schenkungen angewandt, bei Loslösung einzelner Hufen aus der Grundherrschaft. Von einer Einheitlichkeit im Zählungsmodus kann jedoch keine Rede sein. Die Wahl des Verfahrens ergibt sich jeweils aus der Zahl der Hufen im Vergleich zur Zahl der erwähnten mancipia. So fluktuieren die Angaben über die mit einer Hufe verbundenen Unfreien innerhalb gewisser Möglichkeiten, je nachdem nur die Eltern oder auch die erwachsenen Kinder oder alle Köpfe innerhalb der Familie durch die Zählung ergriffen werden. Hieraus sind die Differenzen in den Beispielen zu erklären: una familia cum mancipiis 4 et cum ipsa ipsa colonia;[1]) colonias 2 et mancipia utriusque sexus numero 6;[2]) mansus vestitus cum 2 mancipiis, nomina mancipiorum Waldhram, Deotswind.[3])

Der presbyter Ascrih dotiert a. 817 zu Kysalpah, quicquid ibidem habere agnoscitur hoc est terris, silvis, campis, pratis, pascuis, mancipiis . . .[4]) Es sind im ganzen acht mancipia, darunter vier Weiber. Indem sich an die überwiesenen Pertinenzen die Vorstellung von drei bis vier Unfreienhaushaltungen mit ebenso vielen bäuerlichen Betrieben heftet, schließt man auf die Grundherrnqualität des Priesters. Auf diese Weise wird Ascrih richtig beurteilt. Er zeigt sich bei einer späteren Schenkung vom Jahre 830[5]) als ein an zwei weiteren Plätzen begüterter Eigentümer, dessen Wirtschaft im ganzen durch 19 Unfreie versehen wird.[6])

Heben sich in einer Pertinenzreihe mancipia-Familien in Gruppen von einander ab,[7]) so geschieht dies deshalb, um gleichzeitig die Anschauung einer parallelen Anzahl separater Hufenbetriebe zu vermitteln. Die Beschreibung des Traditionsobjektes bewegt sich in natürlichem Gange von einem Unfreienhaushalt zum andern.

Prüft man nun einzelne Urkunden unter dem Gesichts-

---

1) Mb. 224; 259. 2) Mb. 230. 3) Mb. 462. 4) Mb. 364. 5) Mb 553.

6) Vgl. Mb. 551; 409; 410; 462; 627.

7) Mb. 51. — Vgl. Mb. 72; 190; 242; 376; 409; 410; 462; 644; 656; 707. — Urk. o. E. I. l. c. 124. — Pez, l. c. T. 1. P. 3 pag. 83.

punkte, wie sich die Zahl der Unfreien zur Zahl der mit ihnen verbundenen bäuerlichen Betriebe, der mansi, coloniae, hobae, curtes und curtiferi verhält, so gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Im Zusammenhang mit einer einzigen Hufe werden genannt

in 5 Fällen je 1 Unfreier,[1])
" 5 " " 1 familia,[2])
" 6 " " 2 Unfreie,[3])
" 6 " " 3 " [4])
" 1 Falle 4 " [5])
" 1 " 5 " [6])
" 1 " 6 " [7])
" 1 " 7 " [8])

Auf 2 Hufen treffen

4 mal je 2 Unfreienfamilien,[9])
3 " " 3 Unfreie,[10])
1 " 4 " [11])
6 " " 6 " [12])
1 " 7 " [13])
3 " " 8 " [14])
2 " " 9 " [15])
1 " 10 " [16])

Auf 3 Hufen kommen in je 1 Falle 3 Unfreienfamilien,[17]) 3[18]) und 6[19]) unfreie Personen; auf 4 Hufen einmal 10[20]) Unfreie; auf 5 coloniae 1 mal 10,[21]) auf 6 bäuerliche Stellen ein-

---

[1]) Mb. 73; 102; 563; 644. — Brev. not. IX.
[2]) Mb. 235; 259. — Cod. Pat. 65. — Urk. o. E. I. l. c. 38; 73.
[3]) Mb. 313; 462; 501; 533; 865. — Cod. Odalb. 57.
[4]) Mb. 295; 490; 505; 647; 658; 944.
[5]) Mb. 224 (= 1 familia). [6]) Mb. 944. [7]) Mb. 595.
[8]) Cod. Rat. I, 50.
[9]) Mb. 99; 280; 142. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 41.
[10]) Mb. 19; 654. — Brev. not. XVII, 2. [11]) Mb. 644.
[12]) Brev. not. XIV, 29. — Mb. 184; 230; 237; 242; 338.
[13]) Mb. 198. [14]) Mb. 643; 907. — Cod. Rat. I, 18.
[15]) Mb. 504; 950. [16]) Mb. I. pag. 126. [17]) Mb. 681.
[18]) Mb. 800. [19]) Cod. Odalb. 61. [20]) Ibid. 88. [21]) Mb. 1016.

mal 31,[1]) ein zweites mal 15[2]) Unfreie; auf 9 mansi einmal 52[3]) mancipia; auf 10 mansi einmal 10 familiae,[4]) ein anderes mal 18 Unfreie.[5])

Es stehen also

1	familia	5 mal	je 1	Hufe,
2	familiae	4 „	„ 2	Hufen,
3	„	1 „	3	„
10	„	1 „	10	„

gegenüber. In den 11 Fällen, in denen familiae in Beziehung zu Hufen gesetzt werden können, trifft regelmäßig auf eine Hufe eine familia.

Ferner lassen sich zusammenhalten

1	Unfreier	mit	1 Hufe	5	mal;
2	Unfreie	„	1 „	6	„ ;
3	„	„	1 „	6	„ ;
3	„	„	2 Hufen	3	„ ;
3	„	„	3 „	1	„ ;
4	„	„	1 Hufe	1	„ ;
4	„	„	2 Hufen	1	„ ;
5	„	„	1 Hufe	1	„ ;
6	„	„	1 „	1	„ ;
6	„	„	2 Hufen	6	„ ;
6	„	„	3 „	1	„ ;
7	„	„	1 Hufe	1	„ ;
7	„	„	2 Hufen	1	„ ;
8	„	„	2 „	3	„ ;
9	„	„	2 „	2	„ ;
10	„	„	2 „	1	„ ;
10	„	„	4 „	1	„ ;
10	„	„	5 „	1	„ ;
15	„	„	6 „	1	„ ;
18	„	„	10 „	1	„ ;
31	„	„	6 „	1	„ ;
52	„	„	9 „	1	„ ;

[1]) Mb. 562. [2]) Mb. 464. [3]) Mb. 206.
[4]) Mb. I. pag. 50. [5]) Mb. 705.

In den 46 Fällen, in denen Unfreie in Beziehung zu Hufen gesetzt werden können, treffen auf eine Hufe

1—2	Unfreie	10	mal
2—3	„	11	„
3—4	„	13	„
4—5	„	6	„
5—6	„	4	„
6—7	„	1	„
7—8	„	1	„

Die Differenzen, die hiebei zutage treten, haben ihre Ursache vorzüglich in der bereits beleuchteten Verschiedenartigkeit, die Zahl der tradierten Unfreien zu berechnen. Immerhin behaupten die Fälle, in denen 1—4 Unfreie zusammen mit einer Hufe erscheinen, weitaus die Mehrheit. Die Normalfälle weisen also keine starken Gegensätze auf.

Im allgemeinen verteilen sich 310 Unfreie auf 101 bäuerliche Betriebe. Im arithmetischen Mittel sind also für die Führung einer Wirtschaft etwa 3 unfreie Personen erforderlich. Zieht man aber nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen auf 1 Hufe 1—4 Unfreie kommen, so stehen 181 Unfreien 77 Hufen gegenüber. Es entfallen mithin auf 1 Hufe etwa 2,3 Personen.

Für die Bestellung einer Hufe genügt eine durchschnittliche Besetzung mit 2—3 Sassen, eine kleine Bauernfamilie, deren erwachsene Kinder teils zur Übernahme des väterlichen Hofes, teils zur Besiedelung neu errichteter Stellen verwendet werden können. Hält man dem entgegen, daß nach unserer Schätzung mindestens 8—9 mal so viel Unfreie als vollfreie Tradenten im Stammeskörper vorhanden sind,[1]) so ergibt sich mit approximativer Gewißheit für den Vollfreien die Bereitschaft von Arbeitskräften, die inklusive des Herrenhofs 4—5 hufenmäßige Wirtschaften bewältigen können.

Die Ausstattung einer Hufe mit Flurland variiert je nach der Güte des Bodens zwischen 25 und 40 Joch. Ackerkomplexe von dieser Größe verlangen also im Einzelfall ebensoviele

[1]) Vgl. pag. 74 ff.

Bebauer wie eine Hufe. Die wirtschaftliche Abgrenzung derartiger Flächen spricht in ihrer Verbindung mit mancipia nicht nur für die hufenförmige Geschlossenheit der Grundstücke, sondern auch für die Sasseneigenschaft der mancipia. Eine Anzahl von mancipia, für welche eine einzige Hufe nicht mehr ausreichen würde, braucht also das Mehrfache vom Jochgehalte einer Hufe.

Für diese Konsequenzen lassen sich nach jeder Richtung äußerst gravierende Beispiele anführen.

Ein Areal in der Ausdehnung von
30 Joch wird in 2 Fällen im Zusammenhang mit 2,[1])
„ 3 „ „ „ „ 3,[2])
„ 1 Falle „ „ „ 4,[3]) und
„ 1 „ „ „ „ 5[4]) mancipia erwähnt. 40 iugera sind in 2 Fällen an je 2 Unfreie ausgetan.[5]) 110 iurnales sind auf 10 Personen, die im ganzen 5 familiae bilden, zu verteilen.[6]) Auf eine Haushaltung kommen so etwa 22 Joch.

Wago capellanus renoviert die von vier Seiten seiner Verwandtschaft begründete Stiftung.[7]) Diese umfaßt 400 iurnales und 35 mancipia, wovon beinahe die Hälfte Weiber sind. Scheidet man unter diesen Leibeigenen etwa 16 Grundholdenfamilien aus, so würden je vier derselben 100 Morgen, also eine durchschnittlich 25 Morgen, das ist je eine Hufe, zur Nutzung empfangen haben.

Die zusammen mit einer casa verzeichneten iurnales 90 de pratis carradas 40[8]) werden nicht als deren unmittelbare Pertinenz von jener aus zentralistisch verwaltet. Sie sind vermutlich unter die sechs tradierten mancipia ausgegeben, die sich aus drei Männern und drei Weibern zusammensetzen. Diese Organisationsform ist angedeutet durch die der Schenkung außerdem einverleibten alias colonias 4 . . . sicut servi habent usum plenas colonias tenere . . . Vereinigen sich die mancipia paar-

[1]) Brev. not. XVIII, 3. — Mb. 865. [2]) Mb. 77; 374; 427.
[3]) Mb. 403. [4]) Mb. 314. [5]) Mb. 396; 489. [6]) Mb. 691.
[7]) Mb. 474. [8]) Mb. 530.

weise zu Familiengruppen, so verfügt jede derselben für ihre Wirtschaft über 30 Joch. Diese stellen aber jedesmal eine hufenmäßige Fläche dar.

Im Vergleich zu dem für die Besiedelung kompleter Hufen gewonnenen Resultate nun bieten diese Angaben ein völlig übereinstimmendes Bild. Es sind alles in allem 77 Unfreie, die an 890 Joch Ackerland partizipieren können. Zwei bis drei Unfreie, das ist die durchschnittliche Kopfzahl einer hintersässigen Wirtschaftsgemeinschaft, können mithin nach schematischer Berechnung immer 23—34 Joch Flurboden erhalten, das ist das Durchschnittsareal einer Hufensubstanz.

38 mancipia bestellen Grundstücke im Umfange von 8, 43 mancipia solche im Umfange von 10 hobae.[1]) Es kommen so 4, 7 bezw. 4, 3 Eigenleute auf einen Hufenkomplex. —

Obwohl der unfreie Bauer rechtlich in keiner engeren Beziehung zu seiner Hufe steht, ist das Band zwischen beiden tatsächlich so stark, daß es den Schein der Unverletzlichkeit annimmt. Das liegt so im Eigeninteresse des Grundherrn. Der Vorteil der Betriebskontinuität ist nicht zu unterschätzen. Das Material für einen beliebigen Personenwechsel wäre in der kleineren Grundherrschaft gar nicht vorhanden. Der Acker wird mit intensiverem Fleiße gepflegt. Diese Beständigkeit im Verhältnis des Unfreien zu seinem mansus findet ihren sprachlichen Ausdruck darin, daß sich die Bezeichnung für das faktische Nutzvermögen des servus an die juristische Terminologie anlehnt. Man spricht vom Effektivbesitz des servus, wie wenn es sein Rechtsbesitz wäre. Man gebraucht hinsichtlich der Güter, die ihm eigentlich auf zeitlich unbestimmte Frist verliehen sind, Wendungen wie domus sua, terra sua, colonia sua. Man redet von den utensilia, von der possessio und facultas eines servus und mancipium.[2])

Alle diese Bezeichnungen haben juristisch keinen Wert. Durch seine relative Dauerhaftigkeit ist der jeden Augenblick widerrufliche Besitzzustand dem rechtlich fundierten eben äußer-

[1]) Mb. 903.

[2]) Mb. 72. — Brev. not. II; IX; XIV, 42; XVIII, 14. — Cod. Pat. 6; 16. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 88. — L. Baj. I, 13.



lich so sehr ähnlich, daß man den erheblichen Zwiespalt ihres juristischen Wesens gar nicht hervorhebt. Auf derartige rechtsbegriffliche Distinktionen kommt es aber auch bei den Traditionsurkunden, die den Zweck haben, die wirtschaftliche Seite des Besitzes klar zu legen, absolut nicht an. Bei ihnen ruht der Schwerpunkt in der Betonung organisatorischer Zusammengehörigkeit.

Die possessio des servus berührt sich also ihrer Rechtsnatur nach ebensowenig mit der proprietas des vollfreien Eigentümers wie mit dem rechtlich erzwingbaren Besitzanspruch eines minderfreien Zinsbauers. Sie hat juristisch überhaupt keinen positiven, sondern nur einen negativen Gehalt. Denn sie ist die possessio, die nur wie die juristisch basierte aussieht, ohne innerlich eine wahre possessio zu sein. Es fehlen ihr alle essentiellen Momente des Rechtsbesitzes der Hörigen: die vom Willen Dritter unabhängige Rechtsbeständigkeit, der Rechtsschutz, der dingliche Einfluß des Bodens auf die subjektiven Rechtsverhältnisse mit all seinen Konsequenzen.

Der konkreten Zusammensetzung dieser possessio und ihrer gründlichen Fruktifizierung sind daher die dem servus aufgetragenen Leistungen und Pflichten nur angepaßt. Ihr Rechtsgrund fußt in der persönlichen Gewalt des Herrn über den Unfreien. Sie sind keine Äquivalente und Rekognitionsgebühren dinglichen Ursprungs.

In der possessio sammelt sich der ganze einem Unfreien gegenwärtig anvertraute Güterbestand. Mit ihr ist derselbe genau fixiert und bedarf keiner näheren Charakterisierung mehr. Seine Beschaffenheit ist durch das grundherrschaftliche System bedingt.

Der servus wird mit der possessio der Kirche übermittelt. Eine Besitzgröße, possessio, wird zu ihrer Nutzbarmachung mit manentes vereinigt. Von diesen beiden Vermögensstücken ist keines dem anderen übergeordnet. Weder vermag die Scholle die Rechtsqualität des Grundholden zu verändern, noch modifiziert diese den faktischen Besitzzustand in seiner juristischen Armut. Es ist daher ganz gleichgültig, ob man vom ... servus

cum omni possessione[1]) oder von den possessiones ... cum manentibus[2]) spricht.

Erscheint es für den Wirtschaftsplan des Grundherrn angezeigt, die bestehende Verteilung der Unfreien auf die einzelnen Stellen umzugestalten, so geschieht dies ohne Widerspruch. So wird der proprius servus Ellanheri und die ancilla Rihdruda tradiert cum colonia quam Uunnaheri habuit in illo loco quae dicitur ad Perke .....[3])

Ebenso hätte der Herr die Macht, die Glieder einer Familie auseinander zu reißen, um dann jedes auf die vorteilhafteste Weise in seinem Dienste zu verwenden. Er tut dies aber nicht, indem er gerade die engsten Bande löst, sondern indem er diejenigen Sprossen, die in natürlicher Entwicklung nach Trennung verlangen, auf eigene Hufen verpflanzt.

Der Grundherr, der die rechtlich-soziale Lage seiner unfreien Bauern beim alten läßt, wahrt sich seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Er braucht deshalb noch nicht die ganze Fülle der ihm im Unfreien gebotenen Fähigkeiten immer bis aufs Äußerste auszunützen. Die Möglichkeit steter Relegierung des servus von seiner Hufe hat ihre selbstverständliche Analogie in der Ungemessenheit der Lasten, die vom Unfreien gefordert werden können. Denn vertragsmäßige Festlegung der Leistungen findet nur statt im Verein mit rechtlicher Stabilisierung des Besitzes. Beide Parteien werden hierdurch in ihren Ansprüchen gesichert und beschränkt. Es ist nun zweifellos richtig, daß der Grundherr seinem unfreien Sassen die schwersten Verpflichtungen zudiktieren kann, daß er einmal normierte Abgaben und Dienste beliebig erhöhen kann. Versagt der Bauer, so nimmt man ihn eben von seiner Stelle und probiert es mit einem anderen mancipium.

---

[1]) Brev. not. IX. [2]) Brev. not. XII.

[3]) Mb. 533. — Die Erwähnung des bisherigen Hufenbauers ist etwas Außergewöhnliches. Der frühere Inhaber eines mansus apsus pflegt nicht genannt zu werden. Es scheint demnach eine ausdrückliche Abstiftung des bisherigen Hintersassen vorzuliegen und der Sassenwechsel auf der Hufe mit dem Eigentumsübergang zusammenzufallen.

Beide Eventualitäten haben aber für gewöhnlich nur Raum in einer theoretischen Erörterung. Die Praxis erschöpft das begriffliche Zulässige auch hier nicht. Sie zieht sich ihre eigenen Grenzen.

Es ist wahrscheinlich, daß sich innerhalb ein und derselben Grundherrschaft für alle unfreien Bauern ein einheitlicher Census herausgebildet hat. Dieser trägt den entscheidenden Faktoren, ausreichender Zuschuß an Gebrauchsgütern und dementsprechende Regulierung der Ertragsquoten, ein für alle Male in genügendem Maße Rechnung. Durch die Erfahrung erprobt, erhält er sich und befestigt so immer mehr die Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse, welcher die gegenwärtigen und späteren Inhaber der Knechtshufen gleichmäßig unterworfen sind. Aus diesem Grunde werden sich die innerhalb verschiedener Grundherrschaften geltenden Censussätze annähernd auf gleicher Stufe bewegt haben und für den Typus grundherrschaftlicher Wirtschaftsgrößen werden sich auch typische Censussätze herausentwickelt haben. In diesem Sinne ist auch der Durchschnittsgehalt der Hufe wirksam. Normale Hufenwirtschaften erfahren eine normale Belastung. Die Doppelaufgabe der Hufe verbietet ein Überspannen der zu leistenden Abgaben, ihre sorgfältige Bebauung eine allzu starke Ablenkung der unfreien Arbeitskraft im Dienste des herrschaftlichen Eigenhofes. Man kann infolge dessen auch begrifflich vom Hufenfuß an sich willkürlicher Leistungen sprechen. Denn die Willkür in der Erhebung der Leistungen besteht nur vom prinzipiellen Rechtsstandpunkt aus.

So verhielt es sich auch mit den Abgaben der servi ecclesiae,[1]) wo doch unter dem Krummstab der Kirche so gut zu leben war: rechtlich unbegrenzt, praktisch bemessen nach der Beschaffenheit der Produktionsmittel. Die naturalen Beiträge der servi, die im Gegensatz zu den Frondiensten, dem servire, tributa hießen, richten sich einfach nach ihrer possessio, secundum possessionem suam. Diese ist für alle servi absolut gleichartig und deshalb ist die Behandlung der Unfreien einer Organisation

---

[1]) L. Baj. I, 13.



selbst unter dem individualisierenden Maßstab der Billigkeit keine divergierende. Das freie Ermessen bezweckt nicht eine unterschiedliche Abstufung der Beitragsquoten nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit der servi, sondern ein gerechtes Erfassen der Leistungsfähigkeit der hufenförmigen Besitzeinheit. Diejenigen servi ecclesiae, die mit Vieh und anderem Inventar von der Grundherrschaft aus versehen werden, werden auch zu persönlichen Diensten nach dem allgemeinen Grundsatz der Billigkeit herangezogen. Niemand soll einen Druck erdulden müssen, der über seine wirtschaftliche Kraft geht. Die Fronzeit des handdienstpflichtigen Unfreien erstreckt sich immer auf drei Tage der Arbeitswoche; drei Tage gehören ihm selbst.

Unter dem servus ecclesiae ist stets der leibeigene Bauer zu verstehen. Vom unfreien Gesinde des kirchlichen Fronhofes ist dabei nicht die Rede. Der servus der Kirche mag sich in mancher Hinsicht in milderer Zucht befunden haben wie sein Genosse auf privaten Grundherrschaften. Dies ergibt sich aus dem hauptsächlich territorialen Charakter der kirchlichen Herrschaften, aus ihrem Reichtum und ihrer Größe eigentlich von selbst. Aber auch die Ausnutzung des gewöhnlichen servus hat ihre Schranken und juristisch bleibt auch der servus ecclesiae bei der rechtlich wehrlosen Klasse der Unfreien. Denn die Freigelassene, die einen servus ecclesiae heiratet und das opus servile verrichtet, ist ebenfalls eine ancilla.[1])

Die Leistungen, die sachlich aus der Person des Unfreien herzuleiten sind, da dieser alles, was er erwirbt, dem Herrn erwirbt, werden projiziert auf die mansi vestiti. Aus den jährlichen Durchschnittsreichnissen der mansi konstruiert sich der herrschaftliche Konsumtionsplan. Die mancipia von Perechirichun[2]) müssen von jeder Hufe liefern 12 situlae de cervisa, 1 frisginga, 2 pulli. Ihre Weiber weben ein camisalis. Außerdem müssen sie dreimal in der Woche zum Dienste auf dem geistlichen Fronhof bereit seit, jedenfalls mit ihrem eigenen Gespann, — ipsi habent armenta. — Die Knechtshufe des Klosters Staffelsee[3]) zinst einen

---

[1]) L. Baj. Add. V. IV. cap. 10. Cod. 2. 3. [2]) Mb. I. pag. 126.

[3]) Brev. exempl. ad descr. res eccl. Mon Germ. Leg. Sect. II.

Frischling, 5 Hühner, 10 Eier und mästet vier Ferkel für den Herrenhof. Der Bauer pflügt einen halben Acker, frondet dreimal wöchentlich und verrichtet Scharwerksdienst. Die Frauen spinnen und weben, verfertigen Malz und backen Brot.

Sind nun in dieser Weise die Leistungen des bäuerlichen servus gewöhnlich tarifiert, so modifiziert sich der Satz, daß alles, was der servus erarbeitet, dem dominus gehört, dahin, daß alles, was der servus in seiner Wirtschaft gewinnt, ihm gehört, soweit es nicht sein Leib- und Grundherr für sich beansprucht. Unter diesen Umständen begreift man nun, wie der servus zum Besitze eines peculium kommen kann.[1]) Dieses stammt aus dem Ertrag der Hufe und wird mit Wissen des Herrn erworben. Weil dieser einzelne Teile davon nicht erhebt oder verzichtweise dem Sassen überläßt, so kann sich der servus durch Spartätigkeit ein faktisches Sondervermögen sichern.[2]) Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Unfreie die Mittel zur selbständigen Erzeugung von peculium in der Hand hat. Für den unfreien Gesindeknecht trifft dies nicht zu. Eine weitere Bedingung liegt darin, daß der Grundherr die Beitragspflicht der einzelnen Hufe nicht so sehr anstrengt, daß der unfreie Bauer die ihm bleibenden Ertragsreste aufzuzehren gezwungen ist. Erst dann kann der servus einen Fonds verfügbarer Gebrauchsgüter und produktiver Kapitalien ansammeln. Grundsätzlich ist aber eine solche Vermögensbildung erlaubt nur mit Zustimmung des Leibherrn. Hat also der servus hinter dem Rücken des Herrn ohne dessen stillschweigendes oder ausdrückliches Einverständnis einen Sonderbesitz zu freier Verwendung erübrigt und will sich nun damit aus seiner Unfreiheit loskaufen, so ist dieses Rechtsgeschäft nichtig. Denn der Herr würde mit Dingen abgefunden, die ihm wegen mangelnden Verzichtes ohnehin schon gehören.

In ähnlicher Weise deutet der Verkauf von Gegenständen durch den servus, die dem Herrn verborgen geblieben sind,[3]) auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unfreien hin. —

---

[1]) L. Baj. XVI, 7.

[2]) Vgl. Gengler, Beiträge z. Rechtsgeschichte Baierns I., pag. 32.

[3]) L. Baj. XVI, 3.

Der Zustand eines servus und mancipium konzentriert sich in der Bezeichnung servitus und servitium.[1]) Servitus ist der Gesamtbegriff für die durch den Zwang der Unfreiheit hervorgerufenen persönlichen Beschränkungen. Diese bestimmen die rechtliche und soziale Stellung der servi. So zerfällt das servitium seinem Inhalt nach in eine Reihe einzelner servilia opera. Als ein opus servile ist jede Verpflichtung aufzufassen, die in der Unfreiheit ihre Quelle hat und deren Bestand manifestiert. Eine zeitweilige unverbindliche Fixierung dieser opera ändert hieran nichts.

Die servilia opera äußern sich in der Verrichtung wirtschaftlicher Leistungen. Die Grundlage des servitium bildet daher in der Regel eine colonia.[2]) An ihr und mit ihr verwirklichen sich die Rechte des freien Eigentümers an Land und Menschen. Das servitium ist so wesentlich an der Ausgestaltung des Hufenprinzips im mansus vestitus beteiligt. Es ist darauf zu achten, daß die bäuerliche Stelle in einem so gebrauchsfähigen Zustand ist, daß sich an ihr die Arbeitskraft ihres unfreien Bebauers voll entfalten kann. Dann ist sie ein mansus vestitus et bene ad servitium paratus.[3]) Hufe und Bauer bedeuten für den Grundherrn eine wirtschaftliche Einheit.

---

[1]) Mb. 142; 190; 715; 797. [2]) Mb. 142. [3]) Mb. 289.